



# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Gewalt gegen Frauen in der autonomen Region  
Kurdistan-Irak“

Verfasserin

Narghes Al-Mufti

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

**Wien, am 26.12.2012**

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 385

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Arabistik

Betreuer: Univ. Prof. Mag. Dr. Rüdiger Lohlker



## **DANKSAGUNG**

Ich möchte mich zu allererst bei Univ. Prof. Mag. Dr. Rüdiger Lohlker für seine engagierte Betreuung danken, meiner Familie in Österreich und in Kurdistan für ihre großzügige Hilfe, die mir das Vervollständigen meiner Arbeit um vieles erleichtert hat.

Und zuletzt meinem Mann Halkawt und meiner Tochter Peri, deren liebevolle moralische Unterstützung mein Studium erst möglich gemacht hat.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Einleitung .....	6
Nīgār-Das Mädchen, das zweimal umgebracht wurde. ....	7
1-Formen der Gewalt .....	11
1.1 Körperliche Gewalten .....	12
1.2 Verbale Gewalt .....	16
1.3 Psychische Gewalten .....	17
1.4 Sexuelle Gewalt .....	18
1.5 Soziale Gewalt .....	20
1.6 Ökonomische Gewalten .....	21
1.7 Bildungsgewalten .....	22
Statistik .....	24
2-Gründe für häusliche Gewalt .....	56
3-Gründe für die Zurückhaltung der Frauen bei der Abwehr die gegen sie gerichtete Gewalt .....	61
Die Gesetze .....	63
Die Reaktionen .....	102
Schlußwort .....	112
Literaturverzeichnis .....	115

## Vorwort

Die Gewalt begleitet die Menschheit seit ihrer Schöpfung. In vielen Gesellschaften wird Gewalt gegen den Schwächeren ausgeübt. In den orientalischen Gesellschaften wird diese Gewalt insbesondere gegen Frauen in ihren verschiedenen Formen massiv ausgeübt: häusliche Gewalt, körperliche und sexuelle Gewalt sowie Ehrenmorde.

Die Gewalt in der kurdischen Gesellschaft ist wie in jeden anderen Gesellschaften immer noch vorhanden und stellt ein großes und gefährliches Problem dar, das man lösen muss.

Auch die politische und ökonomische Situation, unter welcher die kurdisch Gesellschaft seit Jahrzehnten durch Unterdrückung gelitten hat, waren ein Grund für die Gewalt gegen Frauen und das Weiterbestehen dieser Gewalt. Natürlich verlieren Frauen durch diese Gewalt ihre sozialen und wirtschaftlichen Zivil- und Bürgerrechte.

Seit Gründung der autonomen Region Kurdistan bekämpft die Regionalregierung Kurdistan die Gewalt gegen Frauen. Das kurdische Parlament hat viele Gesetze ratifiziert, viele Maßnahmen sind zum Schutz der Frauen und ihrer Rechte in die Wege geleitet worden.

Diese Arbeit soll die Situation der Frauen in der autonomen Region Kurdistan-Irak schildern, auf bestehende Probleme aber auch auf gegenwärtige Verbesserungen hinweisen.

Zu diesem Zweck habe ich verschiedenste Quellen und Informationen aus Kurdistan eingeholt und diese vom Kurdischen und Arabischen ins Deutsche übersetzt.

## Einleitung

Obwohl alle Religionen und Lehren die Güte und Barmherzigkeit zwischen Menschen bestätigen und jeder Fortschritt in der Gesellschaft auf dem friedliche Zusammenleben der Menschen basiert, gibt es immer noch die Neigung zur Gewalt gegen die Schwächeren. Diese Gewalt hat einen negativen Einfluss auf unsere Sicherheit und Fortschritt in der Gesellschaft. Besonders in orientalischen Gesellschaften wird die Gewalt gegen Frauen massiv ausgeübt.

Die Gewalt gegen Frauen beschränken sich nicht auf eine bestimmte Regionen, bestimmte Gesellschaften oder bestimmte kulturelle, soziale und wirtschaftliche Niveaus. Es ist bekannt, dass die Gewalt gegen Frauen ein uraltes gesellschaftliches Phänomen ist.

Wegen der politischen Unruhen und der wirtschaftlichen Instabilität, unter der die kurdische Gesellschaft gelitten hat, wird die Gewalt gegen Frauen hier wie in jede anderen Gesellschaft weiterhin in verschiedenen Formen ausgeübt und verbreitet.

Heutzutage beschränkt sich die Gewalt gegen Frauen in der autonomen Region Kurdistans nicht mehr alleine auf den Bereich innerhalb der Familie. Dies bedeutet, dass diese Gewalt nicht mehr ein familiäres Problem ist, sondern dass dieses Problem die Grenze der Familie überschritten hat und nun zu einem gesellschaftlichen und öffentlichen Problem geworden ist, welches zu gerichtlichen Prozessen von Frauenschutzorganisationen reicht.

## Nīgār“ – Das Mädchen, das zweimal umgebracht wurde

Nīgār Rahim, 15 Jahre alt, aus der kleinen Stadt Kalār, wurde am 19.7.2012 von ihrem 29 Jahre alten Bruder H. ermordet. Nīgār wurde zuvor von einem anderen jüngeren Bruder Namens Z. sexuell missbraucht. Die beiden Brüder sind jetzt in Haft.

Laut Zeitung Māfī ženān<sup>1</sup> (Frauenrecht), erzählte Nīgār vor ihrer Ermordung in der ersten Gerichtssitzung zwecks Klärung der Sachlage das Geschehen folgendermaßen: Eines Nachts waren meine Eltern nicht zu Hause. Ich war alleine mit meinem 20 jährigen Bruder im Haus. Er bedrängte mich sexuell und vergewaltigte mich schließlich trotz meiner Abwehr.

Nach mehr als sieben Mal wiederholten sexuellen Übergriffen spürt Nīgār Schmerzen im Unterleib. Sie geht mit einer ihrer Schwestern zum Arzt. Dieser stellt fest, das Nīgār im achten Monat schwanger ist. Er war erstaunt, wieso sie bis dahin nicht davon wusste. Nīgār ist über diese Nachricht geschockt. Ihr ist nicht klar wie und wann das war. Der Arzt spricht mit ihr und fragt sie, wer der Verursacher sei. Nīgār verheimlicht das Geschehen nicht und gesteht, dass sie von ihrem Bruder geschwängert worden ist.

Um mehr Licht in die Sache zu bringen, kontaktiert die Zeitung **Frauenrecht** Herrn 'Ikrāmiya Ġā'ib, den Leiter des Zentrums für Frauenbildung und –Aufklärung in Garmyān, der in den Gerichtsverhandlungen über den Sachverhalt vor Ort war. 'Ikrāmiya berichtete: Wir waren stets in den Sitzungen anwesend. Nachdem Nīgārs behandelnder Arzt sein Gutachten an die Staatssicherheit übermittelte, wurde der

---

<sup>1</sup> **Māfījenān (Frauenrecht)**, eine Tageszeitung in kurdischer Sprache (S.1)

mutmaßlicher Täter, der Bruder von Nīgār verhaftet, und Nīgār dem *Direktorat für Untersuchung von Gewalt gegen Frauen* übergeben.

Nīgār erzählte vor dem Gericht, dass sie im Schlaf war, als ihr Bruder zu ihr kam. Der Bruder leugnete das und gab an, dass seine Schwester freiwillig Sex mit ihm hatte.

Die Zeitung **Rūdāw**<sup>2</sup> schreibt, Leutnant Feryād Hidāyet von dem *Direktorat für Untersuchung von Gewalt gegen Frauen* in Garmyān erklärte: Es stimmt, dass Nīgār vom polizeilichen Gewahrsam an uns übergeben worden ist. Sie verlangte aber immer, nach Hause geschickt zu werden. Sie betonte, dass man ihr keine Gewalt antut. Ihre Angehörigen suchten unsere Einrichtung viele Male auf und gaben an, dass sie keine Probleme mit Nīgār haben. Wir erhielten vom Gericht ein offizielles Schreiben, Nīgār zu ihrer Familie zurückzuschicken. So schickten wir sie im März dieses Jahres nach Hause.

Den Worten von Leutnant Feryād zu Folge wurden der Vater und die nahen Angehörigen von Nīgār zum *Direktorat für Untersuchung von Gewalt gegen Frauen* vorgeladen, und man führte Gespräche mit ihnen. Sie beteuerten immer, dass es keinerlei Gefahr für Nīgār bestehe. Wir haben Nīgār gesagt, sie soll sich sofort an uns wenden, wenn jemand sie droht, und wir werden uns um sie kümmern, sagte Leutnant Feryād. Das letzte Mal wurde der Vater von Nīgār am 12.6.2012 zu einem Gespräch vorgeladen.

---

<sup>2</sup> **Rūdāw**, eine Tageszeitung in kurdischer Sprache, (S.14)

Die Ermordung von Nīgār hatte eine große Resonanz bei den zivilen Organisationen und Aktivisten in Garmyān und anderen Gebieten Kurdistans. In Garmyān wurde eine Kampagne für Nīgār organisiert, in welcher der Rücktritt des Personals des *Direktorats für Untersuchung von Gewalt gegen Frauen* in Garmyān gefordert wurde.

Major 'Adnān Moḥammad, Leiter des Direktorats für Untersuchung von Gewalt gegen Frauen in Garmyān erzählte in einem Gespräch mit Rūdāw: Die Organisation dieser Kampagne hätten vor dem Kundtun ihrer Haltung sich erkundigen sollen, welche Schritte unsere Einrichtung in dieser Angelegenheit vorgenommen hatte. Wir haben keine gesetzliche Vorgabe, welche bestimmt, eine Frau oder ein Mädchen daran zu hindern, nach Hause zu gehen, wenn sie das wünscht. Nīgār war nicht bedroht; sie wurde uns vom Gericht übermittelt. Das Mädchen war selbst nicht bereit, ins Frauenzufluchtszentrum zu gehen. Einige Male hat uns die Leitung des Frauenzufluchtszentrums angeschrieben, dass Nīgār droht, sich umzubringen, wenn es ihr nicht erlaubt wird, nach Hause zu ihrer Familie zurückzugehen.

Laut Major 'Adnān sei der Vater von Nīgār zu ihm gekommen und habe erklärt, dass Nīgār kein Problem haben werde, wenn sie nach Hause käme. So waren wir gezwungen, das Mädchen nach Hause zu schicken, nach dem es eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, dass es freiwillig zu seiner Familie zurückkehrt, und dass es ihm dort keine Gefahr erwartet. Wir haben auch von den Eltern und Brüdern des Mädchens eine Verpflichtungserklärung abgenommen, dass dem Mädchen nichts geschieht. Sogar der Bruder, der später Nīgār getötet hat, hat sich verpflichtet, seine Schwester zu beschützen. Aber diese Verpflichtungserklärung hat keine gesetzliche Gewähr, sie ist bloß eine Routine, erklärte Major Adnan. Er fuhr

weiter fort: Wir haben all diese Handlungen mit Video aufgenommen. Sollte es nicht gegen Sitte und Moral verstoßen, würden wir alle diese Videos veröffentlichen.

Major Adnan erzählte im Interview<sup>3</sup>: Nach der Rückkehr von Nīgār zu ihrer Familie hatten wir alle zwei Wochen telefonischen Kontakt zu ihr, oder wir besuchten sie persönlich. Nīgār war damit nicht einverstanden und hat gedroht, sich umzubringen, wenn wir sie anriefen oder besuchten. Das war ihr nämlich peinlich, und sie meinte, wir beschämen sie, wenn wir sie besuchen. Was können wir denn mehr machen, sagte Major Adnan. Wir haben viele ähnliche Krisen gelöst, z.B. indem wir das Paar miteinander verheirateten. Aber im Fall Nīgār war das nicht möglich, weil der Täter und sie Geschwister waren. Wir hatten keine Lösung. Adnan fügte hinzu<sup>4</sup>: Was meinen Rücktritt angeht, so bin ich bereit zurückzutreten, wenn mir die geringste Fahrlässigkeit nachgewiesen würde.

Die Organisation Warvin für Frauenfragen erklärt in einer Mitteilung, dass sich die Situation der Frauen in Kurdistan jeden Tag verschlechtert. Auch im neuen Regierungskabinett wird der kritischen Frauenlage keine Bedeutung beigemessen. In der Mitteilung steht weiter, dass das *Direktorat für Untersuchung von Gewalt gegen Frauen* in manchen Orten geradezu Frauenmorde begünstigt. Denn es ist nicht zu verantworten, eine bedrohte Frau aufgrund einer Verpflichtungserklärung, die keinerlei gesetzliche Gewähr für Sicherheit darstellt, ihrer Mörderfamilie auszuhändigen, wie es im Fall Nīgār aus der kleinen Stadt Kalār passiert ist.

Das Schmerzhafte an der Geschichte ist, dass Nīgār zweimal von ihren Brüdern ermordet wird; ihr wird zwei Mal durch ihre Brüder Gewalt angetan, zum einen wird sie von einem Bruder vergewaltigt und zum anderen am 19.7.2012 von ihrem anderen dreißig Jahre alten Bruder unter Berufung auf EHRE ermordet. Alldem zum

---

<sup>3</sup> *Rūdāw*, eine Tageszeitung in kurdischer Sprache, (S.14)

<sup>4</sup> Ebd.

Trotz wirft Nīgārs Familie dem Gericht vor, die Sache unnötig aufgebauscht zu haben, und verlangt 9 Millionen Dinar Entschädigung.

## Formen der Gewalt

### Vorwort

Frauen spielen seit jeher ihre Rolle beim Aufbau der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, zusätzlich zu ihrer Rolle bei der Gründung der Familie, bei Gebären von Kindern, bei der Ausübung der Mutterschaftsaufgaben sowie der Haushaltsführung. Auch zu erwähnen ist ihre Beteiligung in verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten, die die Gesellschaft – je nach Grad ihrer Entwicklung und ihres Fortschritts – erfährt.

Es muss im Vorhinein erwähnt werden, dass das Phänomen der Gewalt kein neues oder neu erfundenes Phänomen menschlicher Gesellschaften ist, und sein Vorkommen ist nicht nur auf die kurdische beschränkt, sondern es ist eine globale gesellschaftliche Erscheinung, die auf Urzeiten zurückgeht. Es geht über geographische, kulturelle und politische Grenzen hinaus und unterscheidet sich von Gesellschaft zu Gesellschaft nicht, außer in seinen Erscheinungsformen und seiner Intensität. Diese Unterschiede sind auf die Vielfalt und Variationen seiner Faktoren und Ursachen zurückzuführen. Das Phänomen Gewalt ist in allen Gesellschaften, ob fort- oder rückschrittlich, anzutreffen. Es ist nicht auf eine bestimmte Art von Gesellschaften beschränkt, während andere dagegen gefeit sind. Tatsache ist, dass Frauen in allen Gesellschaften der Gewalt ausgesetzt sind, allerdings in unterschiedlicher Intensität.

**1. Gewaltformen gegen Frauen:** In ihrem Buch erläutert die Autorin Hatāw Karīm die Formen der Gewalt und ihre Gründe

## 1.1 Körperliche Gewalt<sup>5</sup>

Körpergewalt wird dahingehend definiert, dass sie eine Methode ist, bei der ein Mitglied der Familie Gewalt gegen ein anderes Mitglied ausübt. Sie nimmt unterschiedliche Formen an, wie z.B. Schläge mit der Hand oder mit einem anderen Gegenstand, Brennen, Stoßen, Würgen, mit einem Gegenstand bewerfen, Hausarrest oder Vertreibung aus dem Haus. Die Körpergewalt gegen Frauen reicht von ihrer Beschneidung bis ihrer Ermordung.

Ohne Zweifel ist ein solches Verhalten eine Verletzung der menschlichen Freiheit.

In der Tat, diese Art von Gewalt zählt zu den weit verbreiteten Arten der Aggression gegen Frauen. Ihre Auswirkungen können eindeutig auf dem Körper der Frau gesehen werden, allerdings unterscheiden sich ihre Formen von Gesellschaft zu Gesellschaft. Einige altertümliche Gesellschaften – insbesondere die Araber der vorislamischen Ära – praktizierten die Tötung des weiblichen Säuglings, entweder vor oder nach der Geburt, aus Angst, dass sie ihren Angehörigen Schande zufügen würden. Der Koran hat in mehr als einem Vers auf dieses Phänomen und seine Nachteile hingewiesen, beispielsweise:

(Surat An-Nahl)<sup>6</sup>: *„Und wenn einem von ihnen die Nachricht von (der Geburt) einer Tochter überbracht wird, so verfinstert sich sein Gesicht, und er unterdrückt den inneren Schmerz.*

*Er verbirgt sich vor den Leuten aufgrund der schlimmen Nachricht, die er erhalten hat: Soll er sie behalten trotz der Schande, oder (soll er sie) in der Erde verscharren? Wahrlich, übel ist, wie sie urteilen!“*

---

<sup>5</sup> Karīm Hatāw, *ẓāhirat al-'unf al-'usary*, (S.87-92).

<sup>6</sup> Al-Qur'ān al-karīm, Sura (12, 17, 81)

(Surat Al-Isrā')<sup>7</sup>: „ Und tötet eure Kinder nicht aus Furcht vor Armut; Wir sorgen für sie und für euch. Wahrlich, sie zu töten ist ein großer Fehler.“

(Surat At-Takwīr)<sup>8</sup>: „und wenn das lebendig begrabene Mädchen gefragt wird, für welch ein Verbrechen wurdest du getötet?“

Auch der Prophet Mouhamed wies in seinen überlieferten Reden (ḥadīṭ) auf dieses Phänomen: „Gott hat euch verboten, euren Müttern Leid zu zufügen und eure weiblichen Säuglinge lebendig zu verscharren.“

Aktuelle statistische Zahlen zeigen, dass 60 Millionen Frauen auf der Welt Zwangsabtreibungen ausgesetzt sind, was als körperliche Gewalt zu werten ist, geschweige von Beschneidungsaktionen, die sie erleben. Bemerkenswert ist, dass dieses Ritual gleichermaßen von Muslims wie auch Christen praktiziert wird; es ist allerdings mehr im ländlichen als im urbanen Bereich verbreitet. Das Ritual ist auch mehr unter Armen oder Menschen ohne Bildung üblich als bei Reichen oder gebildeten Leuten.

Es ist erwähnenswert, dass dieses Beschneidungsritual an Frauen auch in einigen Kreisen der kurdischen Gesellschaft vorhanden ist. Eine in Erbil durchgeführte Studie über die Beschneidung von Frauen ergab, dass es bei 94 von 100 befragten Frauen das Ritual der Beschneidung vollzogen wurde. Zweifelsohne führt die Beschneidung von Mädchen und Frauen sehr oft zu Komplikationen<sup>9</sup>, die negative Nebenwirkungen haben können, welche wie folgt zusammengefasst werden:

---

<sup>7</sup> Al-Qur'ān al-karīm, Sura (12, 17, 81)

<sup>8</sup> Al-Qur'ān al-karīm, Sura (12, 17, 81)

<sup>9</sup> ḥitan al-'inaṭ, Prof.Dr.Az-zilmy Muṣṭafa 'ibrāhīm,( S.18-26)

## Physische Risiken

1. Kurzfristige Risiken und Auswirkungen. Dazu gehören:
  - A - Schmerzen
  - B – Verletzungen des umliegenden Gewebes
  - C – Lokale Entzündungen, die manchmal zu einer starken Blutung oder Blutvergiftung oder sogar zum Tod des Mädchens führen
  - D – Riss der Schamlippen infolge des Widerstands des Mädchens während man sie festhält
  - E – Infektion infolge von Kontamination
  - F – Schock zustand
  - G – Unmittelbarer Tod aufgrund des neuralen Traumas
  
2. Langfristige Risiken und Auswirkungen. Auch nach der Heilung der Wunde kann die Beschneidung folgendes verursachen:
  - A – Deformierung und Einengung der beschnittenen äußeren Genitalbereiche
  - B - Entstehung starker Schmerzen während des Menstruationszyklus
  - C – Schwierigkeit und Schmerzgefühl beim Geschlechtsverkehr
  - D – Schwierigkeit beim Urinieren
  - E – Schwierigkeit bei der Geburt
  - F – Beschneidung verursacht bei den Frauen auch viele andere Geschlechtskrankheiten, wie z.B. Unfruchtbarkeit
  - G – Erhöhtes Risiko für Tetanus und HIV, usw.
  - H – Hohe Kindersterblichkeitsrate während der Geburt wegen gestörten Geburtsverlaufs und hohe Sterblichkeitsrate der gebärenden Frauen, bei denen die Beschneidung durchgeführt wurde.

## Psychische Auswirkungen

Neben starkem Schmerzen und körperlichen Spuren, die dieses Verfahren hinterlässt, gibt es noch andere Auswirkungen psychischer Natur. Diese sind:

1. Traumatische Zustände, die das Mädchen kontinuierlich verfolgt.
2. Verlust des Vertrauens zu anderen Menschen, insbesondere zu den Eltern und anderen Bezugspersonen.
3. Entstehung eines Ungerechtigkeitsgefühls bei dem Mädchen, weil es nicht in der Lage ist, den grundlegenden Sinn dieses Verfahrens zu begreifen.
4. Darüber hinaus kann diese Prozedur die Gefühle und Instinkte des Mädchens unterdrücken, und das wiederum führt zu einer Menge anderer psychischer und neurologischer Erkrankungen wie z.B. Frustration, Depression, Stress, Angstzustände, Leiden an Migräne, Schlaflosigkeit, Schlafstörungen und Magenverstimmungen. Das alles veranlasst das Mädchen, zu schmerzstillenden Mitteln und Sedativa zurückzugreifen, und das ohne Erfolg.
5. Dieser Zustand macht aus dem Mädchen eine schwache, negative Persönlichkeit ohne Selbstvertrauen, abgesehen davon, dass sie entstellt und verstümmelt ist.

Laut Karīm Hatāw<sup>10</sup> zeigte eine von einer Gruppe von Experten aus dem Bereich der Soziologie und Psychologie durchgeführte Studie, dass es in Kurdistan 47,83% der kurdischen Frauen der Gewalt ausgesetzt sind, und 31,74% von denen Knochenbrüche durch Schläge erleiden.

---

<sup>10</sup> Eine von einer Gruppe von Experten aus dem Bereich Soziologie und Psychologie durchgeführte Studie, sie ist die erste die in Autonome Region Kurdistan über die Frauen, ihre Rechte und über die Gewalt gegen sie in Stadt Erbil und ihre Umgebung durchgeführt wurde. Dauer der Studie von 10.2.2000 - 3.4.2000. In kurdische Sprache.

## 1.2 Verbale Gewalt

Die verbale Gewalt<sup>11</sup> ist eine andere Form häuslicher Gewalt. Diese wird tagtäglich erlebt. Sie ist die härteste Art der Gewalt, weil sie die Psyche der Familienmitglieder durch Verwendung von Wörtern, die deren Seele und deren Menschenwürde verletzt, negativ beeinflusst. Diese Gewaltart äußert sich in der Erhöhung der Lautstärke während des Redens, in offenen Beleidigungen, Demütigungen, Beschimpfungen, Verleumdungen und anderen Misshandlungsformen, die das Selbstvertrauen beeinträchtigen und die Persönlichkeit auslöschen. In der Tat kann die verbale Gewalt härter als die Körpergewalt angesehen werden, denn eine Frau, die dauernd Äußerungen wie „*Du Dummkopf, Du Esel, Du Blöde*“ von ihrem Mann zu hören bekommt, verliert mit der Zeit das Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl.

Diese Beleidigungen, Erniedrigungen, diese Geringschätzung und Unterdrückung der Frau sind Demütigungen, und Demütigung widerspricht den grundlegenden Menschenrechten. Die verbale Gewalt wird als ein Verhalten betrachtet, das im Widerspruch zu den Gesetzen steht. So weisen die irakischen Gesetze darauf hin, dass: Beleidigung, Beschimpfung und Diffamierung nicht zu Dingen gehören, die als Recht des Mannes auf Disziplinierung seiner Frau angesehen werden, sondern sie sind Straftaten, und der Mann wird laut **Artikel 434**<sup>12</sup> des irakischen Strafgesetzes wegen dieses Vergehens bestraft. Aufgrund dieser Bestimmung hat die Frau das Recht, ihren Mann wegen Überschreitung seines Rechts zur Disziplinierung zu verklagen, wenn er sie beleidigt und beschimpft, selbst wenn er sie nicht geschlagen hat. Trotz der Eindeutigkeit der Gesetze in diesem Bezug gibt es zahlreiche Frauen, die in ihren eigenen Vierwänden unterschiedlichen Arten der verbalen Gewalt

---

<sup>11</sup> Karīm Hatāw, *zāhirat al-'unf al-'usary*, (S.92-93).

<sup>12</sup> Laut Tavga Abbas Albustany, *The Protection of Woman in Irak*, Criminal Law Fussnote 1 (S.54)

رقم القرار: 115/ تمییزية/ 1974، تأریخ القرار: 1974/6/11، فؤاد زکی عبد الکریم، مجموعة لأهم المبادئ والقرارات لمحكمة تمييز العراق مبنوية حسب مواد قانون العقوبات العراقي رقم (111) لسنة 1969 وتعديلاته، مطبعة أوفست سرمد، بغداد، 1983، ص 28

ausgesetzt sind, welche ihre Persönlichkeit negativ beeinflussen und ihre Rechte schmälern.

### **1.3 Psychische Gewalt**

Psychische Gewalt<sup>13</sup> ist eine andere Art der häuslichen Gewalt, die gegen Frauen angewendet wird. Sie äußert sich in der Ignorierung und Vernachlässigung der Frau durch den Mann. Sie besteht auch darin, dass er ihre Meinung nicht gelten lässt und ihre Grundrechte verletzt, indem er außereheliche Beziehungen zu anderen Frauen pflegt und eine zweite Ehe neben seiner Frau eingeht. Psychische Gewalt zeigt sich auch in der groben und rauen Behandlung der Frau durch den Mann, wenn er entdeckt, dass sie unfruchtbar ist, oder wenn sie ihm eine Tochter gebärt. Dazu gehört auch die Tatsache, dass der Mann nach der Scheidung von seiner Frau, ihr verbietet ihre Kinder zu sehen.

Als psychische Gewalt wird jedes missbräuchliche Verhalten bezeichnet, das die Person und die Würde des Individuums berührt. Diese Art der Gewalt drückt sich in indirekten Formen des Drucks aus, die sich im Bewusstsein und in der Psyche der Menschen verborgen sind. Psychische Gewalt wird sichtbar, wenn ein Mädchen den Unterschied zwischen ihm und seinen männlichen Geschwistern verspürt, vor allem in den Dingen, die die Männer tun dürfen, die Frauen aber nicht. Diese Form der Gewalt ist auch in der Art der Behandlung der Mutter durch den Vater erkennbar. Diese ungleiche Betrachtungsweise der Tochter durch das Familienoberhaupt im Vergleich zu ihren Brüdern erzeugt bei der Tochter das Gefühl, unter Druck zu sein und dass ihre Meinung nicht respektiert wird. Dieses Gefühl führt zur Schaffung einer wackeligen, labilen Persönlichkeit.

Forschungen und Studien zeigen, dass die meisten Frauen und Mädchen, denen Gewalt angetan wird, auf Selbstmord als einen letzten Ausweg zurückgreifen. Eine

---

<sup>13</sup> Karīm Hatāw, *ẓāhirat al-'unf al-'usary*, (S.93-95).

aktuelle Studie über die Ursachen der Selbstmorde unter den Frauen zeigt, dass die Ausübung der Gewalt gegen Frauen eine der Hauptgründe für Selbstmord darstellt.

In der Tat ist dieses Phänomen nicht nur auf eine einzige Gesellschaft beschränkt. So zeigten einige Feldforschungen im irakischen Kurdistan, dass es in Kreisen der kurdischen Gesellschaft die Ausübung der Gewalt klar und explizit existiert. Die Studie von RŪnāk Faraġ und Hānā Œewān<sup>14</sup> wies 2001 auf das Vorkommen von 245 Selbstmorden durch Selbstverbrennung hin, verteilt auf die drei Provinzen Sulaymāniya, Erbil und Duhok. Die Studie gab bekannt, dass einer der Gründe dafür, dass Frauen auf Selbstmord zurückgreifen, die psychische Gewalt ist, die durch ihren Ehemann oder ein anderes Familienmitglied gegen sie angewandt wird.

#### **1.4 Sexuelle Gewalt**

Diese Gewalt<sup>15</sup> besteht in der sexuellen Behandlung der Frau. Dazu gehören erzwungene Schwangerschaft, erzwungene Abtreibung und Vergewaltigung, die als brutalste Form dieser Gewalt zählt. Vergewaltigung kann dahingehend definiert werden, dass es sich um eine Situation der Belästigung und Berührung der Geschlechtsorgane der Frau handelt, ohne ihren Willen und ihre Zustimmung, gekoppelt mit Gewalt oder Drohung, insbesondere wenn das Opfer minderjährig – unter 16 Jahren – oder geistig oder körperlich behindert ist. Der Begriff Vergewaltigung definiert ursprünglich die sexuelle Beziehung des Mannes mit einer anderen weiblichen Person als seiner Ehefrau, unter der Prämisse dass die sexuelle Beziehung mit der eigenen Ehefrau als eines der ehelichen Rechte des Mannes gegenüber der Frau angesehen wird.

---

<sup>14</sup> - Faraġ, RŪnāk und Œewān, Hānā

Āmārī tŪndotījī dij ba 'āfretān la haremi KŪrdistān,(in Kurdischer Sprache),(S.39-40)

<sup>15</sup> Karīm Hatāw, zāhirat al-'unf al-'usary, (S.95-98).

Auf der anderen Seite jedoch, und auf der Grundlage des allgemein verbreiteten Verständnisses von Vergewaltigung zählt auch der Geschlechtsverkehr des Mannes mit seiner Ehefrau ohne ihr Einverständnis und ihren Willen als Vergewaltigung. Dementsprechend lautet die lexikalische Bedeutung der Vergewaltigung: *Etwas durch Gewalt und Zwang erlangen*. Somit ist jeder Geschlechtsverkehr, der trotz – physischer, verbaler oder mentaler – Abwehr der Frau vollzogen wird, eine verborgene Vergewaltigung, verdeckt durch eine geheuchelte Ehre (eine unehrenhafte Tat billigen, sie aber unter dem Mantel der Ehre verstecken).

Unsere Behandlung der sexuellen Übergriffe hier gilt der Gewalt und nicht dem Sex an sich, denn Vergewaltigung ist eine Tat und eine Erniedrigung, in denen der Sex als Mittel zum Ausdruck von Gewalt und Entladung feindseliger Energien genutzt wird. Sexuelle Akte zwischen Ehepaaren, in denen Gewalt und Terror angewandt werden, um die sexuellen Motive des Ehemanns zu befriedigen, (jene Motive, die aus dem Verlangen des Mannes nach Sex die Rechtfertigung der Gewalt gegen die Ehefrau ableiten) gelten als Vergewaltigung. Diese Gewalt, die der Mann gegen seine Ehefrau ausübt, ist Teil eines umfassenderen Verhaltens, gekennzeichnet durch Misshandlung der Ehefrau durch Schläge, Verletzungen, Demütigungen und Einschränkung der Bewegungsfreiheit sowie durch andere Erscheinungsformen der Misshandlung, die zeitlich nicht mit der sexuellen Beziehung in Verbindung stehen.

Im Hinblick auf die Rechtslage, die dem Mann ein solches Recht einräumen, gibt es zahlreiche Fälle und Situationen, die man nicht aus dem Vergewaltigungsakt, der tagtäglich in unserem Land gegen Frauen praktiziert werden, ausnehmen kann, denn Sexualakte ohne Einwilligung der Frau – auch Ehefrau – werden in psychischer Hinsicht als eine Form von Erniedrigung der Frau und Verletzung ihrer Würde angesehen.

Sexuelle Belästigung als ein soziales Phänomen wird von den Frauen in ihrem eigenen Zuhause erlebt, manchmal durch ihnen nahestehende Personen wie den Vater, den Bruder, den Onkel oder den Ehemann hat eine negative psychische und moralische Auswirkung auf die Frau, sodass sie mitunter mit vielen psychischen Krankheiten und Verhaltensauffälligkeiten in Verbindung kommt. Diese Form der

Gewalt ist auch eine wesentliche Motivation zur Prostitution; darüber hinaus ist sie auch ein Grund für die Übertragung vieler Geschlechtskrankheiten (wie z.B. AIDS) durch Ausübung illegaler sexueller Praktiken.

### **1.5- Soziale Gewalt**

Intention der sozialen Gewalt<sup>16</sup> ist, die Frau ihrer persönlichen und sozialen Rechte zu berauben, und sie zu zwingen, die Forderungen des Mannes gerecht zu werden sowie der Versuch, Kontrolle über ihre Rolle in der Familie und der Gesellschaft zu erlangen. Diese Gewalt nimmt folgende Formen an:

1. Bevorzugung von Männern gegenüber von Frauen und Behandlung der Frauen in gering schätzender Art und Weise, mit der Begründung, sie seien Menschen zweiten Grades mit beschränktem Geist.
2. Beraubung der Freiheit der Wahl in allem, in erster Linie Freiheit der Wahl des Lebenspartners. Ferner die Verheiratung des Mädchens in sehr frühem Alter, Tauschehe oder Blutehe.
3. Polygamie
4. Die Möglichkeit, dass eine verheiratete Frau jederzeit geschieden werden kann
5. Beraubung der Frau um ihre Freiheit in der Arbeitswelt
6. Beschränkung der Aufgaben der Frau in:
  - Gebären von Kindern und deren Großziehung,
  - Führung des Haushaltes,
  - Gehorsam gegenüber dem Mann und Arbeit an seinem Glück.

#### **Zur sozialen Gewalt gehören auch:**

- das Ausgehverbot für Frau zwecks Bildung und Arbeit oder, um soziale

---

<sup>16</sup> Karīm Hatāw, *zāhirat al-'unf al-'usary*, (S98-99).

Aktivitäten zu unternehmen.

- Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit wie Reiseverbot oder Besuch ihrer Familie und Freundinnen.

- kein Erlaubnis, Entscheidungen zu treffen, vor allem persönliche Entscheidungen.

All diese Einschränkungen werden den Frauen unter dem Vorwand auferlegt, sie davor zu bewahren, vom rechten Weg abzukommen.

All das sind Hinweise für die Existenz sozialer Gewalt in den privaten vier Wänden, und diese richtet sich in erster Linie gegen Frauen. Das wirkt wiederum negativ auf ihr Verhalten, ihre Aktivitäten und ihr tägliches Auftreten aus.

### **1.6 Ökonomische Gewalt**

Die ökonomische Gewalt<sup>17</sup> ist eine andere Form der häuslichen Gewalt, die darin besteht, die Frau wirtschaftlich auszubeuten und Kontrolle über ihr persönliches Vermögen zu erlangen, indem sie wirtschaftlich unterdrückt und der Erbschaft beraubt wird. Diese Gewalt äußert sich auch im Geiz des Mannes und seiner Vernachlässigung der Grundbedürfnisse des Haushaltes. Es kann gesagt werden, dass die ökonomische Gewalt häufiger im ländlichen Bereich anzutreffen ist als in der Stadt. Denn Frauen in den ländlichen Gebieten arbeiten oft auf den Bauernhöfen und in der Landwirtschaft mit den Männern, ohne das Recht zu haben, irgendeinen materiellen Vorteil daraus zu beanspruchen, weil sie – nach den herrschenden Sitten und Gebräuchen – Eigentum des Mannes sind, und haben sich dem Mann unterzuordnen.

---

<sup>17</sup> Karīm Hatāw, *ẓāhirat al-'unf al-'usary*, (S.99-100).

Frauen in diesen Gemeinschaften ist es nicht gestattet, über ihr Vermögen oder über das, was sie an Geld und Immobilien besitzen, ohne Zustimmung des Mannes zu verfügen. Die Gesellschaft gibt dem Mann das Recht, über das Vermögen der Frau zu verfügen, ohne sie zu fragen und ihre Zustimmung zu bekommen. Oft wendet der Ehemann Gewalt und Einschüchterung an, um seine Frau zu kontrollieren oder sie dazu zu zwingen, auf ihre Rechte auf ihr Eigentum zu verzichten.

Obwohl es viele Gesetze und Bestimmungen gibt<sup>18</sup>, die das Recht der Frau auf Eigentum sichern, existieren in der Wirklichkeit einige vorherrschende gesellschaftliche Werte, die sie – die Frau – dieses Rechts berauben und die Anwendung der Gewalt gegen sie rechtfertigen, um Kontrolle über ihr persönliches Vermögen zu erlangen.

### **1.7 Bildungsgewalt**

Bildung<sup>19</sup> hat eine große Bedeutung auf das Leben von Frauen und Mädchen. Sie ist ein wichtiges Element, das den Frauen die Gleichstellung in der Gesellschaft ermöglicht, und ein Schlüssel für die Beseitigung der Diskriminierung hinsichtlich des Geschlechts, welche immer noch in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, verbreitet ist. Weil die Bildung und deren Fortsetzung es erfordern, dass das Mädchen außer Haus geht und für eine nicht kurze Zeit von zu Hause fern bleibt, und darüber hinaus auch manchmal mit dem anderen Geschlecht in Kontakt tritt, ist diese Situation für manche Gemeinschaften nicht akzeptabel und wird als Übertretung der geltenden sozialen Werten und Regeln betrachtet. Das veranlasst manche Familien dazu, ihre Töchter von der Bildung und deren Fortsetzung auszuschließen, unter dem Vorwand der Aufrechterhaltung dieser Werte und deren Fortbestand in der Ordnung ihrer Gemeinschaft. Somit zählt die

---

<sup>18</sup> Z:B Gesetz Nr. 15 von 2008, Gesetz zur Veränderung des Personenstandgesetzes Nr. 188 von 1959. Geändert in Region Kurdistan-Iraq

<sup>19</sup> Karīm Hatāw, *zāhirat al-'unf al-'usary*, (S.100-102).

Bildung für Mädchen bei manchen Familien, insbesondere in traditionellen, konservativen Gesellschaften, nicht als Priorität. Nach Überzeugung dieser Familien ist die Frau für nichts anderes als nur für Heirat, den Haushalt und das Umsorgen ihres Ehemannes geschaffen. Diese Betrachtungsweise der Frauenbildung zählt im Allgemeinen zur sozialen Unterdrückung der Frau und ist häufiger in den ländlichen Gegenden vorherrschend als in der Stadt. Es gibt diesbezüglich viele Studien, die diese Tatsachen bestätigen.

Das bedeutet, dass es Gewalt und Unterdrückung angewandt werden, um die Frau ihres Rechtes auf Bildung zu berauben, beginnend mit dem Schuleintritt bis zum Verbot der Fortsetzung der Schulbildung und Untersagung des Rechts auf Wahl der Studienrichtung.

Auch in unserer kurdischen Gesellschaft ergaben einige in diesem Zusammenhang geführten Studien, dass es auch hier Gewalt und Willkür gegen Frauen gibt, die ihnen das Recht auf Bildung und deren Fortsetzung vorenthalten. So zeigt eine Studie, dass 44,63% der Frauen keine Schule besuchten, weil ihre Familien ihnen dies untersagten. 33,02% schlossen die Oberstufe nicht ab, weil ihre Familien der Ansicht waren, dass der natürliche Platz des Mädchens das Zuhause und die Ehe ist.

## **Statistiken**

Die Statistiken, Daten und behördlichen Register, die durch Behörden und **NGOs**<sup>20</sup> durchgeführt wurden, sind außerordentlich wichtig und der Grundstein für Forschung und Studien, um einen gesunden Mechanismus für das Problem Gewalt gegen Frauen zu finden und sie zu verhindern.

Als Beispiel sind die Statistiken aus den Jahren 2010, 2011 und 2012 herbeigezogen.

**Präsidium des Ministerrats**

**Innenministerium**

**Allgemeines Direktorium für die Beobachtung von Gewalt gegen  
Frauen**

# **Regionalbericht**

**Statistik über die Gewalt gegen Frauen**

**Für das Jahr 2010**

---

<sup>20</sup> NGOs: Nichtregierungsorganisation, kommt aus dem englischen Ausdruck Non-Governmental-Organisation

## Arbīl

Die gezielte Tötung von Frauen<sup>21</sup> und Fälle von Schicksal und Bestimmung im Jahr 2010 in der Provinz Arbīl und den umliegenden Gebieten

Monat	Die Gesamtzahl der Ermordeten
Januar	1
Februar	1
März	5
April	2
Mai	Keine
Juni	4
Juli	2
August	2
September	1
Oktober	5
November	1
Dezember	Keine
Gesamtopferzahl	26

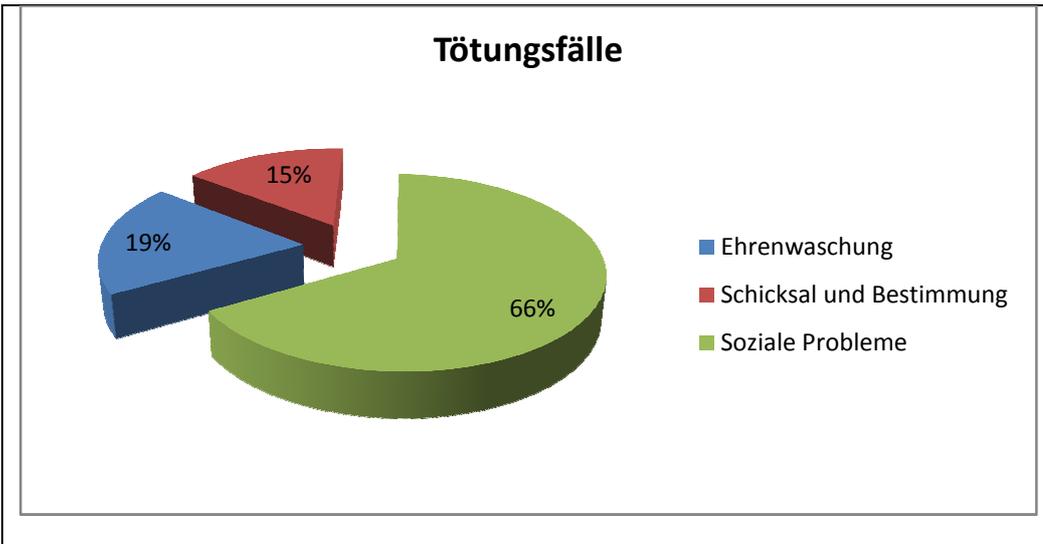
**Bemerkung:** Unterschiedliche Begründung für Tötungen in diesem Jahr

1. Ehrenwaschung – Fälle die, die Ehre betreffen 5 Fälle
2. Schicksal und Bestimmung: 4 Fälle
3. Soziale Probleme: \* 17 Fälle

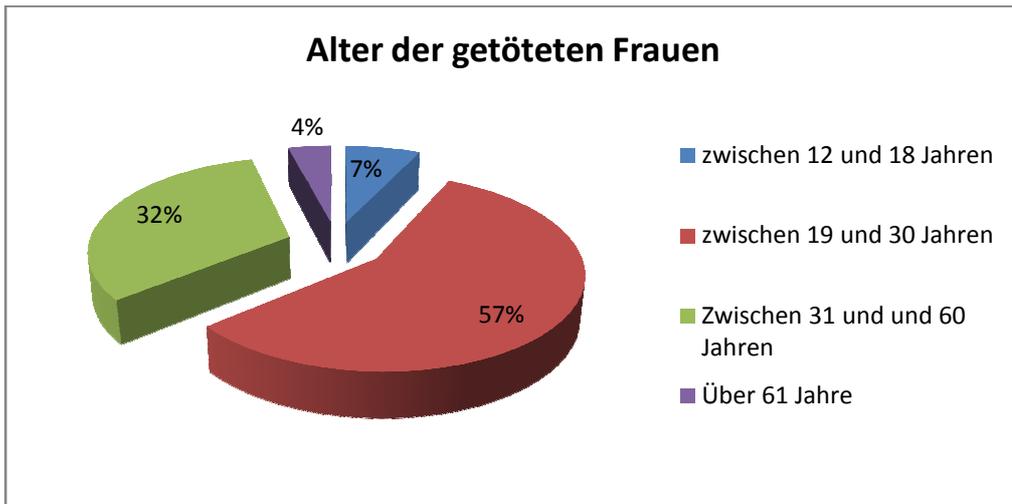
**Bemerkung:** \*als soziale Probleme werden jene Fälle genannt, die mit Missbrauch von Mobiltelefon und familiären Streitigkeiten zusammenhängen. Zum Beispiel – Ein Bruder ermordet zwei seiner Schwester und seine Mutter, wobei eine der Schwester eine Affäre hatte.

---

<sup>21</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010



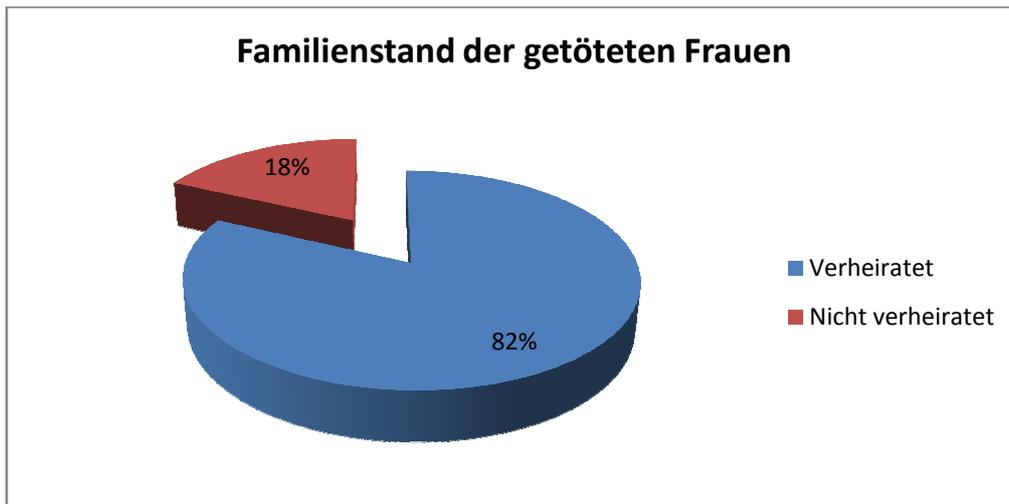
Grafische Darstellung Nr. 1  
Tötungsfälle<sup>22</sup>



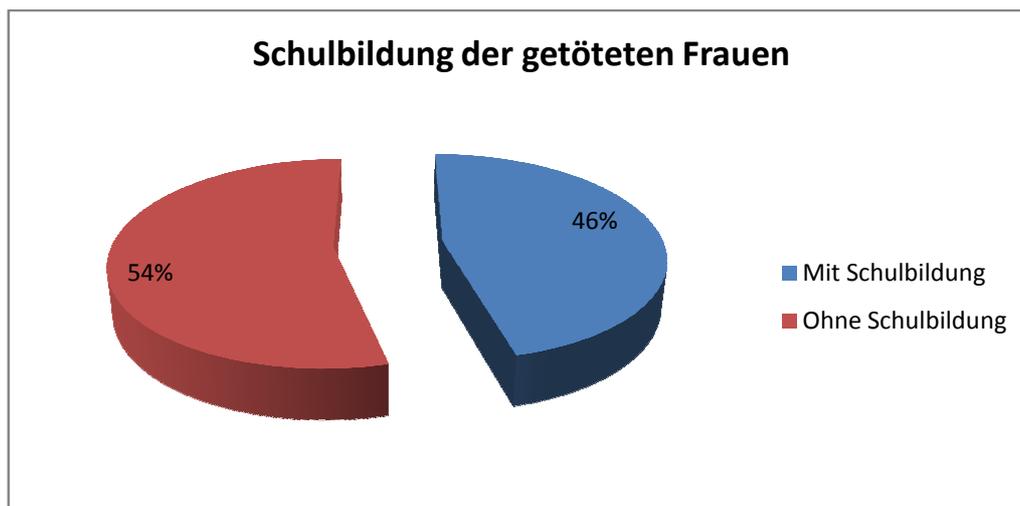
Grafische Darstellung Nr. 2  
Alter der Getöteten<sup>23</sup>

<sup>22</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

<sup>23</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010



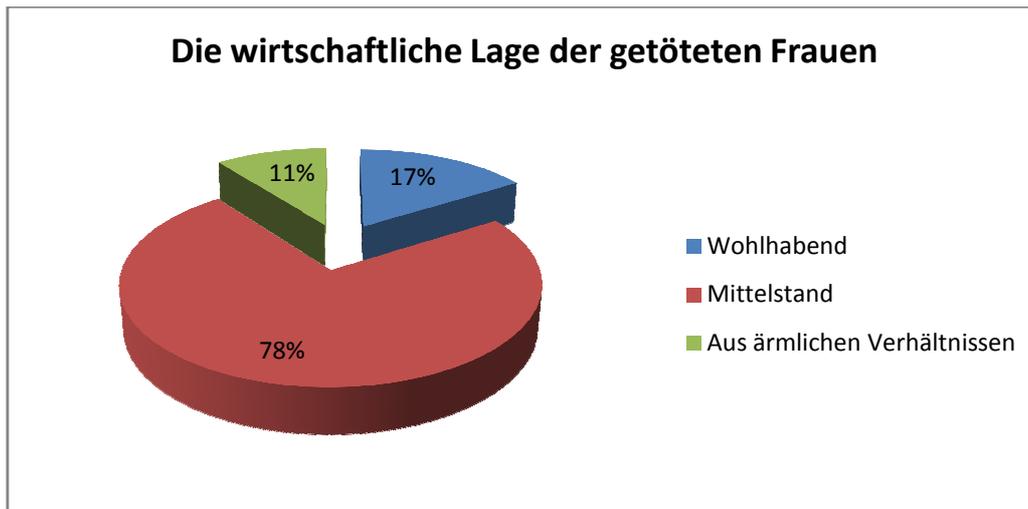
Grafische Darstellung Nr. 3  
Familienstand der getöteten Frauen<sup>24</sup>



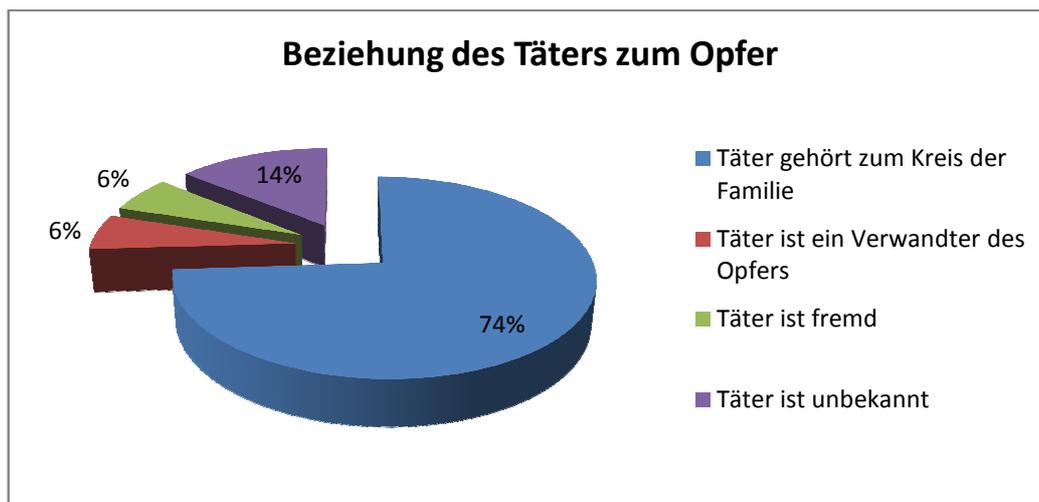
Grafische Darstellung Nr. 4  
Schulbildung der getöteten Frauen<sup>25</sup>

<sup>24</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

<sup>25</sup> Ebd.



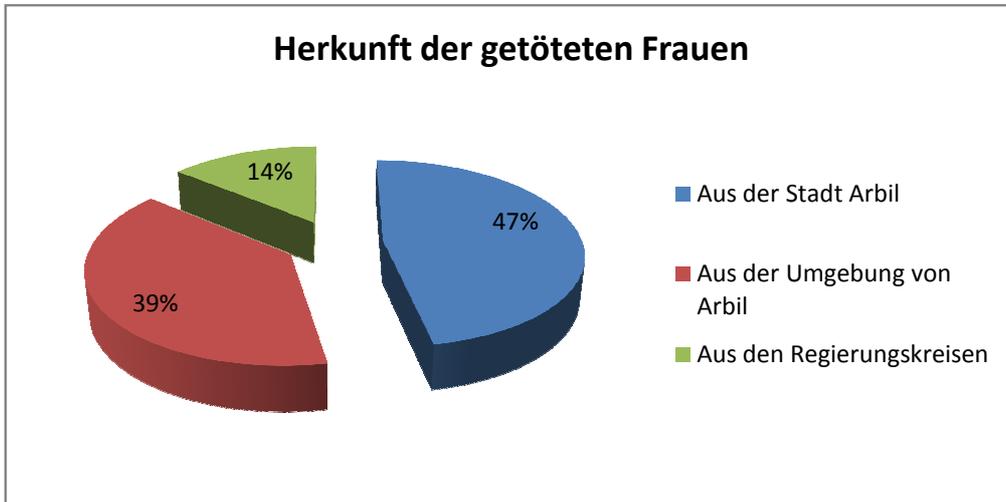
Grafische Darstellung Nr. 5  
Die wirtschaftliche Lage der getöteten Frauen<sup>26</sup>



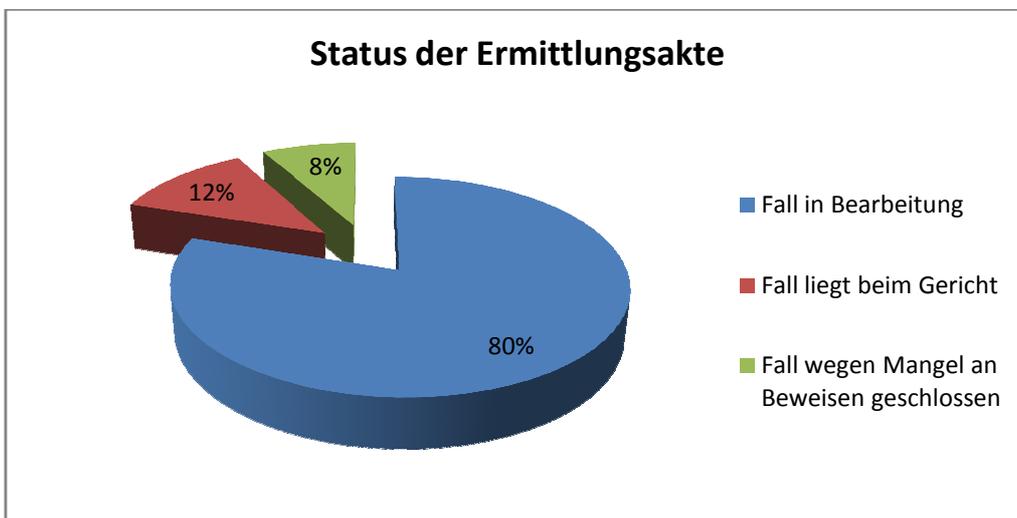
Grafische Darstellung Nr. 6  
Die Beziehung des Täters zu den getöteten Frauen<sup>27</sup>

<sup>26</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

<sup>27</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010



Grafische Darstellung Nr. 7  
Herkunft der getöteten Frauen<sup>28</sup>



Grafische Darstellung Nr. 8  
Status der Ermittlungsakte<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Ebd

<sup>29</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf çid al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf çid al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

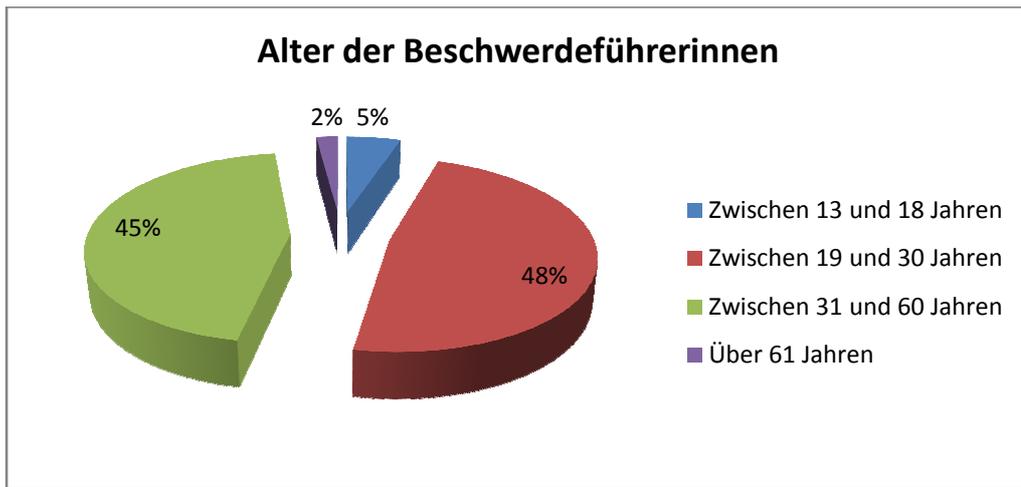
## Erstattete Anzeigen

Die Gesamtzahl der von den Frauen erstatteten Anzeigen im Jahr 2010  
in der Stadt Arbīl und ihrer Umgebung<sup>30</sup>

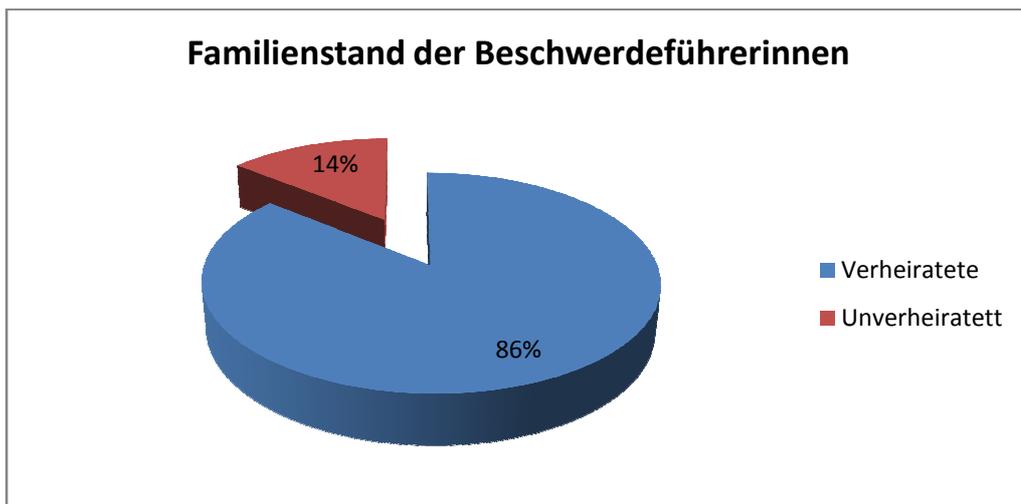
Monat	Gesamtzahl der erstatteten Anzeigen
Januar	73
Februar	90
März	75
April	109
Mai	95
Juni	113
Juli	115
August	105
September	80
Oktober	132
November	67
Dezember	69
<b>Summe</b>	<b>1123</b>

---

<sup>30</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf dīd al-mar'a  
'iḥṣā'iyat ḥālāt al-'unf dīd al-mar'a fī 'iqīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010



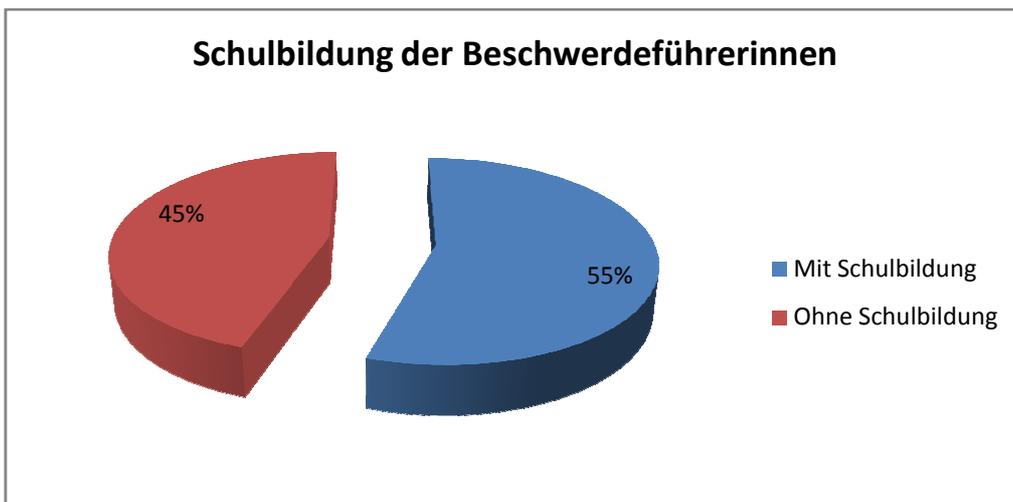
Grafische Darstellung Nr. 1  
Alter der Beschwerdeführerinnen<sup>31</sup>



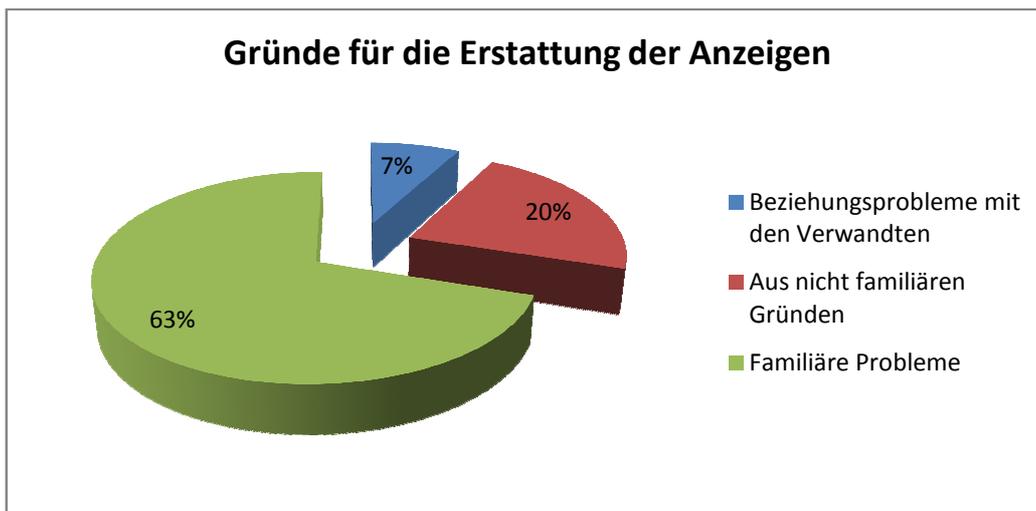
Grafische Darstellung Nr. 2  
Familienstand der Beschwerdeführerinnen<sup>32</sup>

<sup>31</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

<sup>32</sup> Ebd



Grafische Darstellung Nr. 3  
Schulbildung der Beschwerdeführerinnen<sup>33</sup>



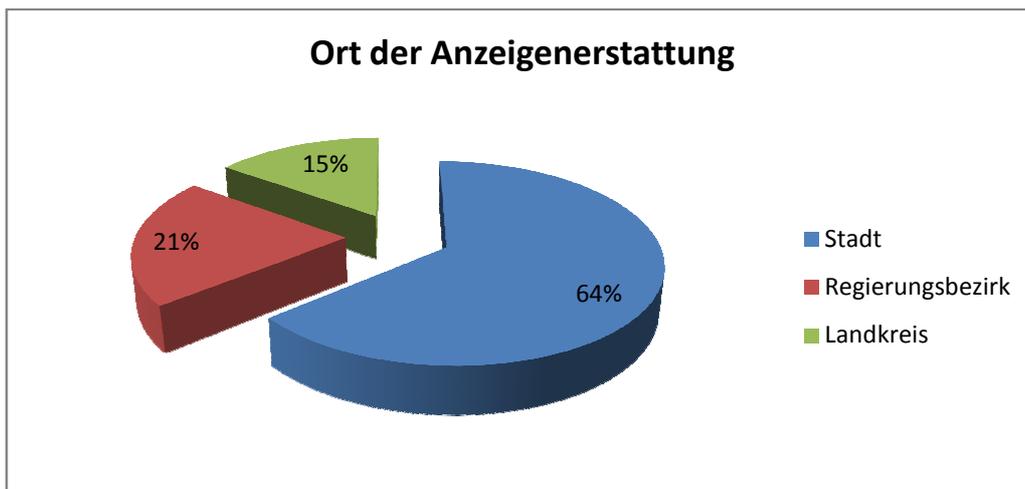
Grafische Darstellung Nr. 4  
Gründe für die Erstattung der Anzeige<sup>34</sup>

<sup>33</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

<sup>34</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010



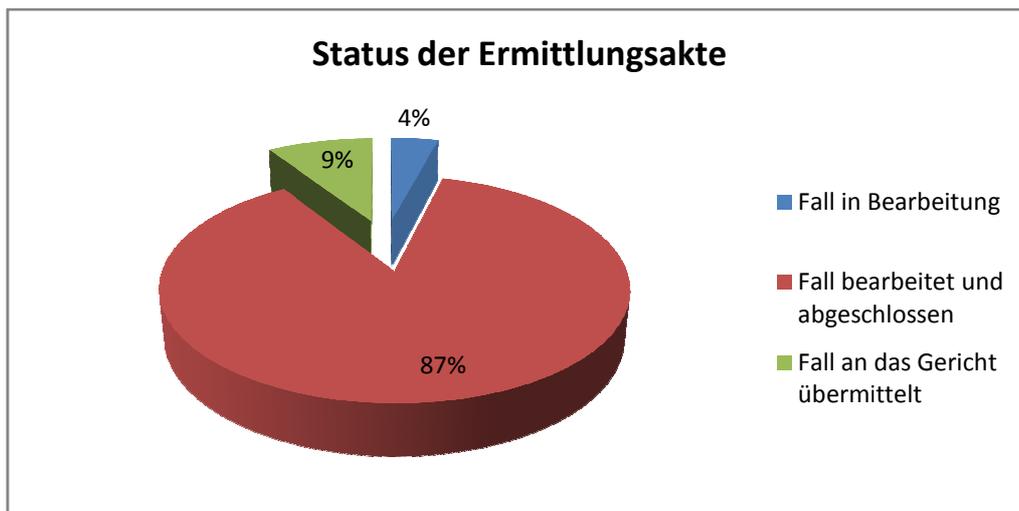
Grafische Darstellung Nr. 5  
Die wirtschaftliche Lage der Beschwerdeführerinnen<sup>35</sup>



Grafische Darstellung Nr. 6  
Ort der Anzeigenerstattung<sup>36</sup>

<sup>35</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

<sup>36</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010



Grafische Darstellung Nr. 7  
Status der Ermittlungsakte<sup>37</sup>

---

<sup>37</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

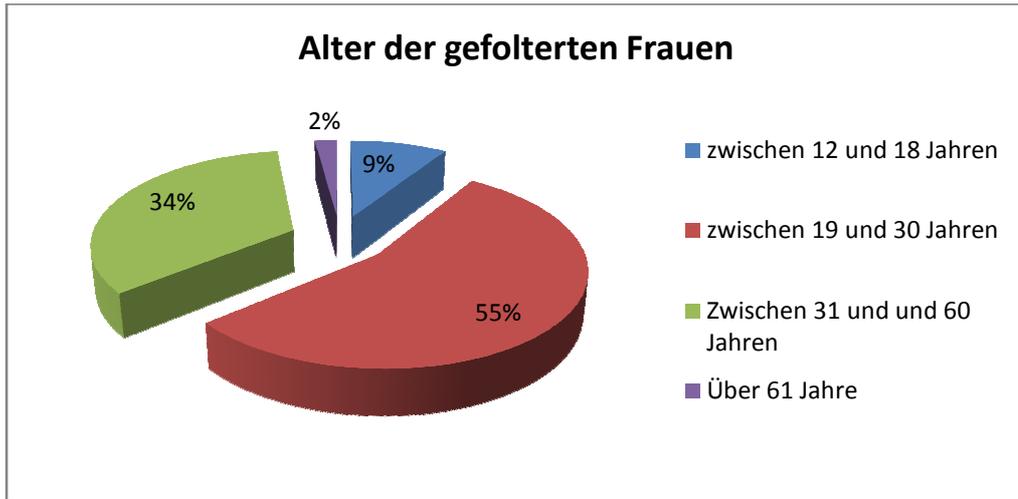
## Folter

Gesamtanzahl der Frauen, die im Jahr 2010  
in der Stadt Arbīl und deren Umgebung gefoltert wurden<sup>38</sup>

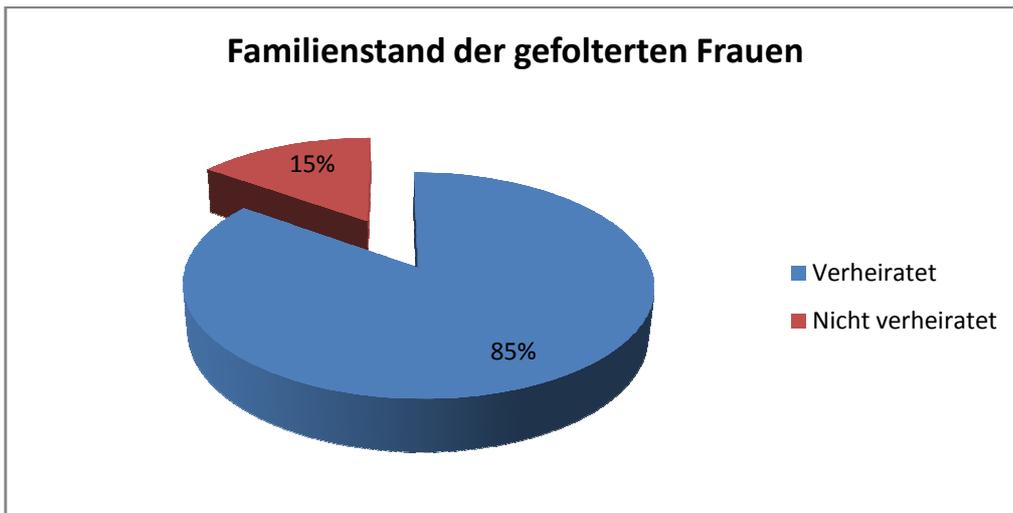
Monat	Die Gesamtzahl der gefolterten
Januar	23
Februar	13
März	26
April	17
Mai	31
Juni	15
Juli	22
August	28
September	23
Oktober	12
November	10
Dezember	14
<b>Summer</b>	<b>234</b>

---

<sup>38</sup> Al mudīriya al-'āmma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010



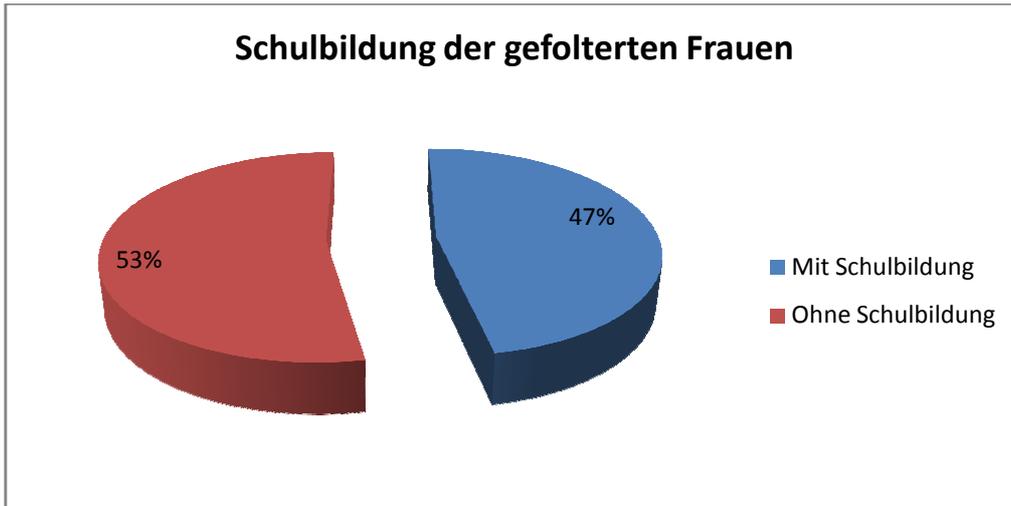
Grafische Darstellung Nr. 1  
Alter der gefolterten Frauen<sup>39</sup>



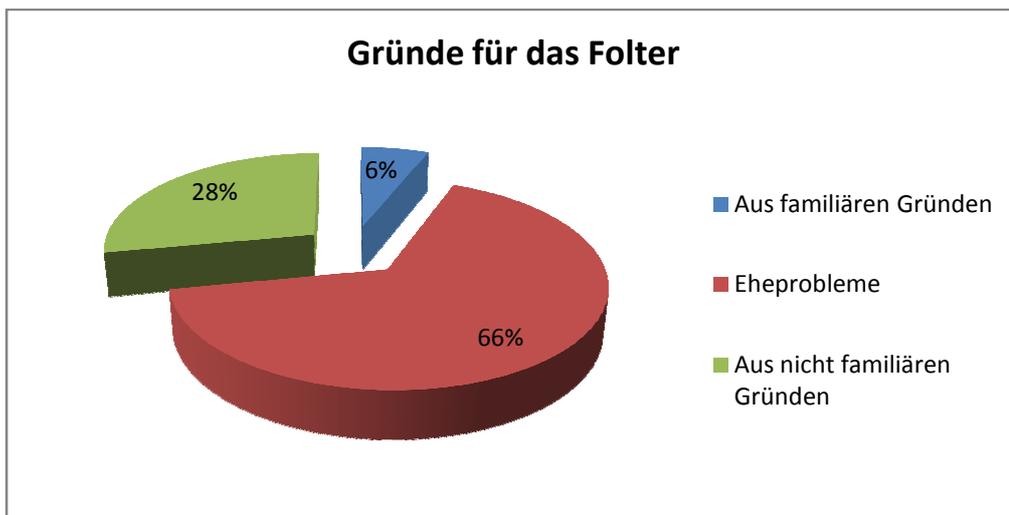
Grafische Darstellung Nr. 2  
Familienstand der gefolterten Frauen<sup>40</sup>

<sup>39</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

<sup>40</sup> Ebd



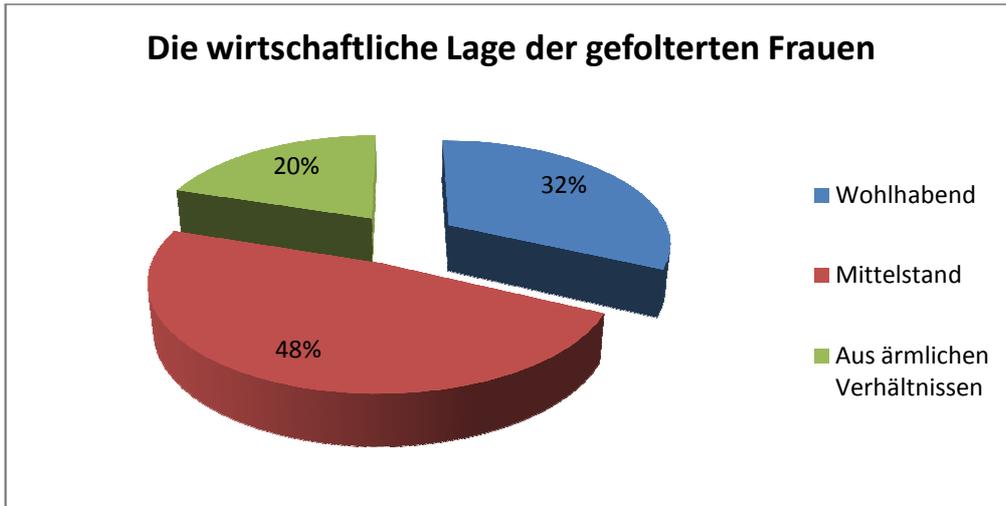
Grafische Darstellung Nr. 3  
Schulbildung der gefolterten Frauen<sup>41</sup>



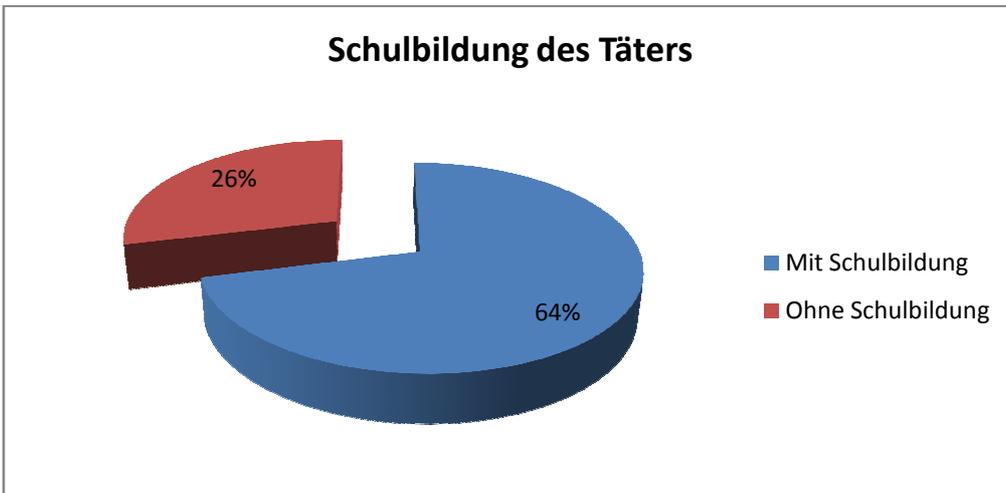
Grafische Darstellung Nr. 4  
Gründe für das Folter<sup>42</sup>

<sup>41</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

<sup>42</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010



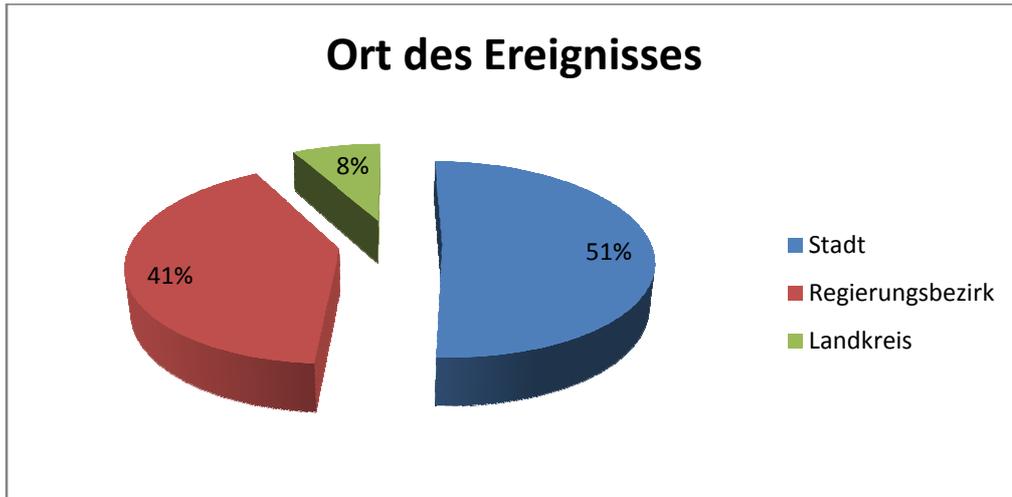
Grafische Darstellung Nr. 5  
Die wirtschaftliche Lage der gefolterten Frauen<sup>43</sup>



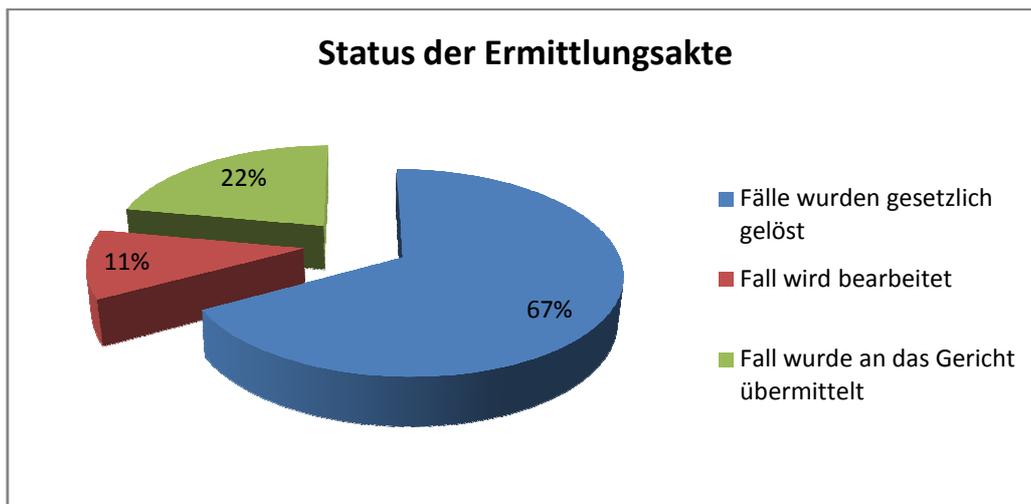
Grafische Darstellung Nr. 6  
Schulbildung des Täters<sup>44</sup>

<sup>43</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

<sup>44</sup> Ebd



Grafische Darstellung Nr. 7  
Ort des Ereignisses<sup>45</sup>



Grafische Darstellung Nr. 8  
Status der Ermittlungsakte<sup>46</sup>

<sup>45</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf dīd al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf dīd al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

<sup>46</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf dīd al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf dīd al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010

**Präsidium des Ministerrats**

**Innenministerium**

**Allgemeines Direktorium für die Beobachtung von Gewalt gegen  
Frauen**

**Statistik über die Gewalt gegen Frauen  
Jahresbericht 2011**

## Arbīl

Gesamtzahl jener Frauen, die durch gezielte Tötung oder durch sogenannte Schicksal und Bestimmung (bzw. höhere Gewalt) im Jahr 2011 in der Provinz Arbīl und den umliegenden Gebieten ums Leben gekommen sind.<sup>47</sup>

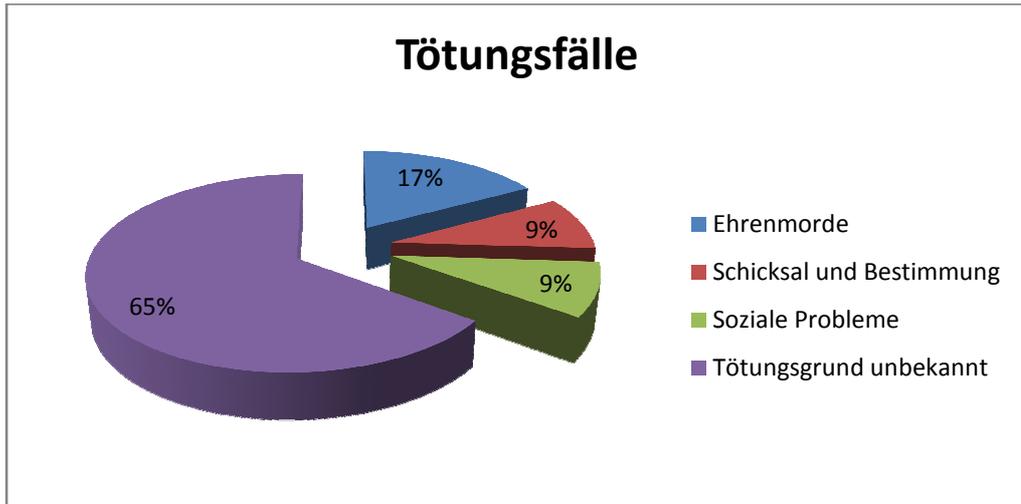
Monat	Zahl der Ermordeten
Januar	1
Februar	3
März	1
April	3
Mai	2
Juni	1
Juli	2
August	2
September	5
Oktober	keine
November	2
Dezember	1
Gesamtopferzahl	23

**Bemerkung:** Die in der Tabelle oben angegebenen Frauen sind aus unterschiedlichen Gründen getötet worden

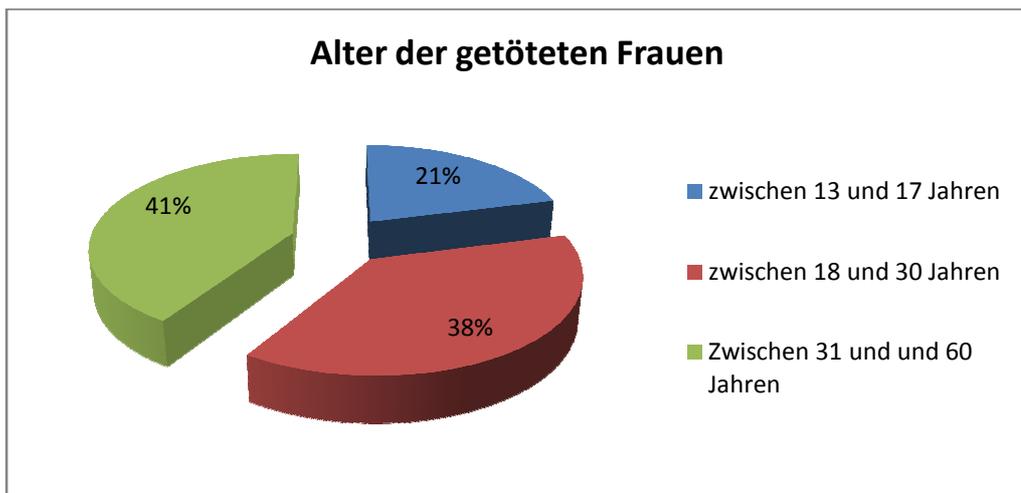
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. Ehrenmorde                | 4 Fälle  |
| 2. Schicksal und Bestimmung: | 2 Fälle  |
| 3. Soziale Probleme:         | 2 Fälle  |
| 4. Tötungsgrund unbekannt:   | 15 Fälle |

---

<sup>47</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011



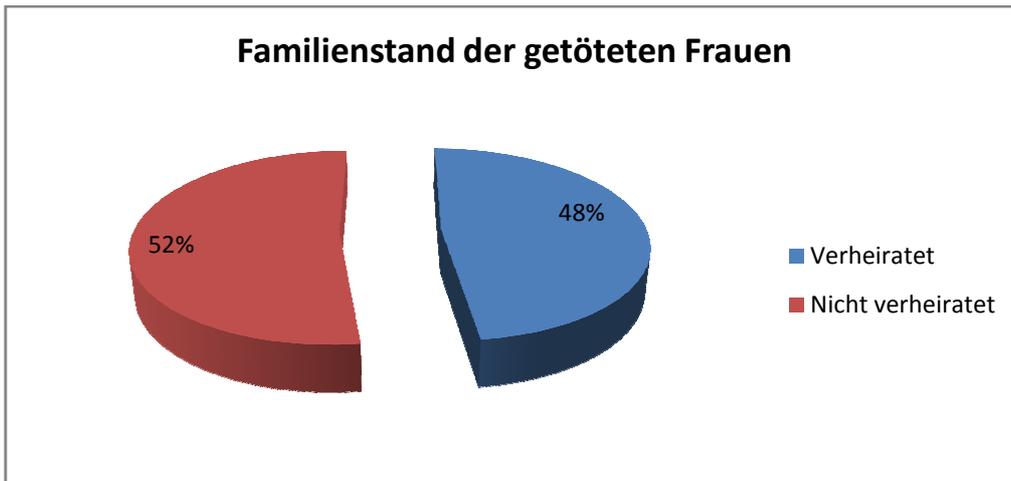
Grafische Darstellung Nr. 1  
Tötungsfälle<sup>48</sup>



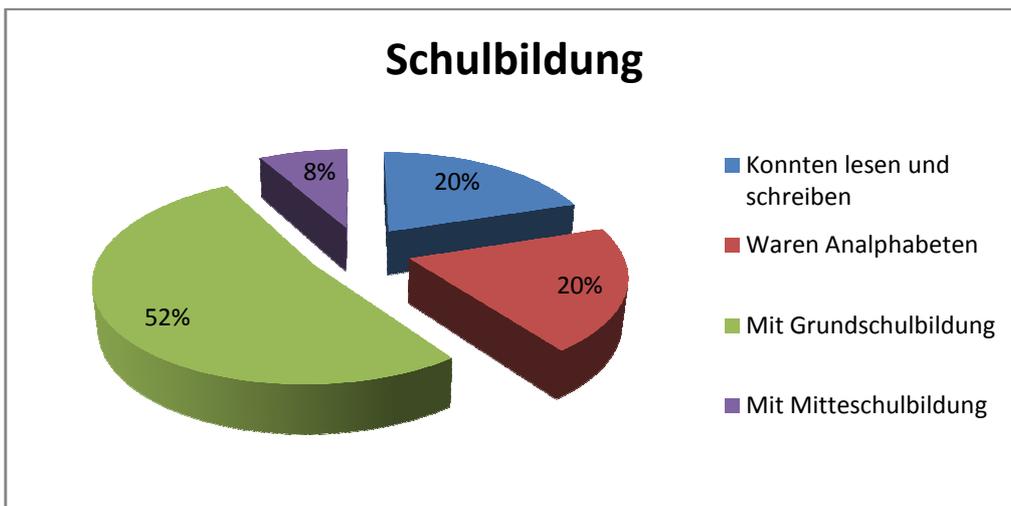
Grafische Darstellung Nr. 2  
Alter der Getöteten<sup>49</sup>

<sup>48</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf dīd al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf dīd al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>49</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf dīd al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf dīd al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011



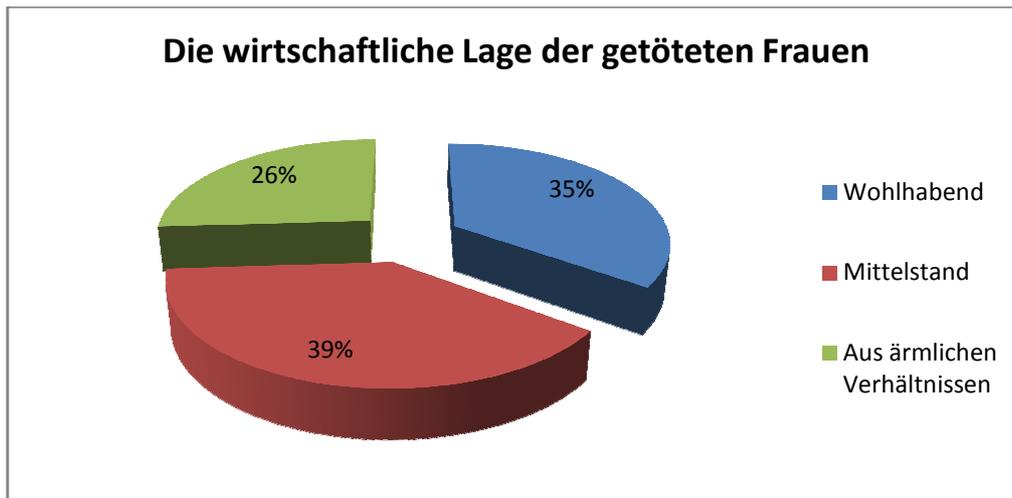
Grafische Darstellung Nr. 3  
 Familienstand der getöteten Frauen<sup>50</sup>



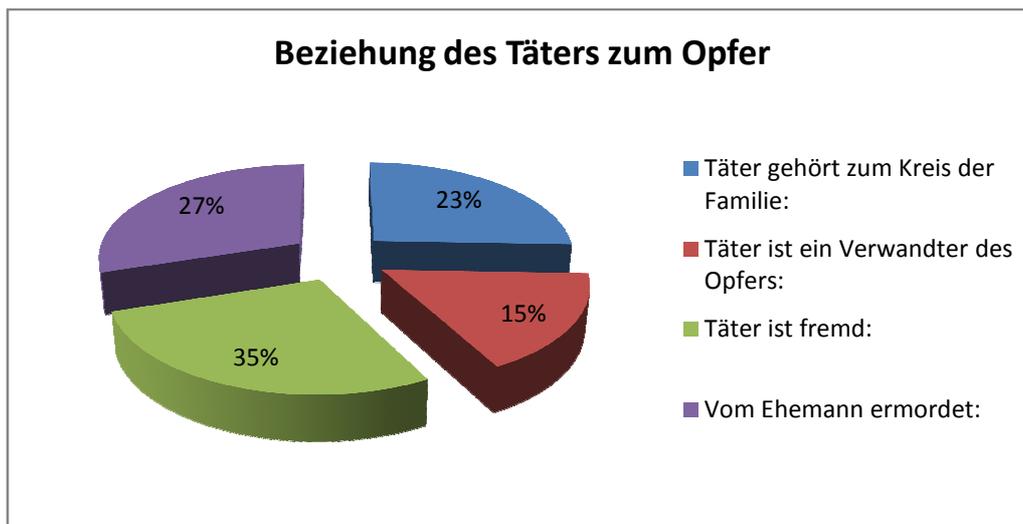
Grafische Darstellung Nr. 4  
 Schulbildung der getöteten Frauen<sup>51</sup>

<sup>50</sup> Al mudīriya al-'āmma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
 'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fi 'iqlīm kūrdistān  
 Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>51</sup> Ebd



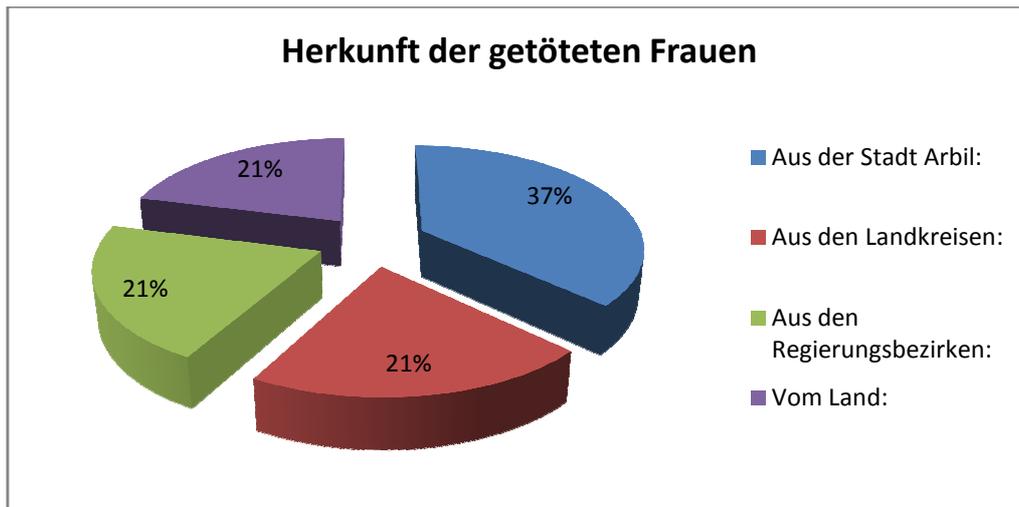
Grafische Darstellung Nr. 5  
Die wirtschaftliche Lage der getöteten Frauen<sup>52</sup>



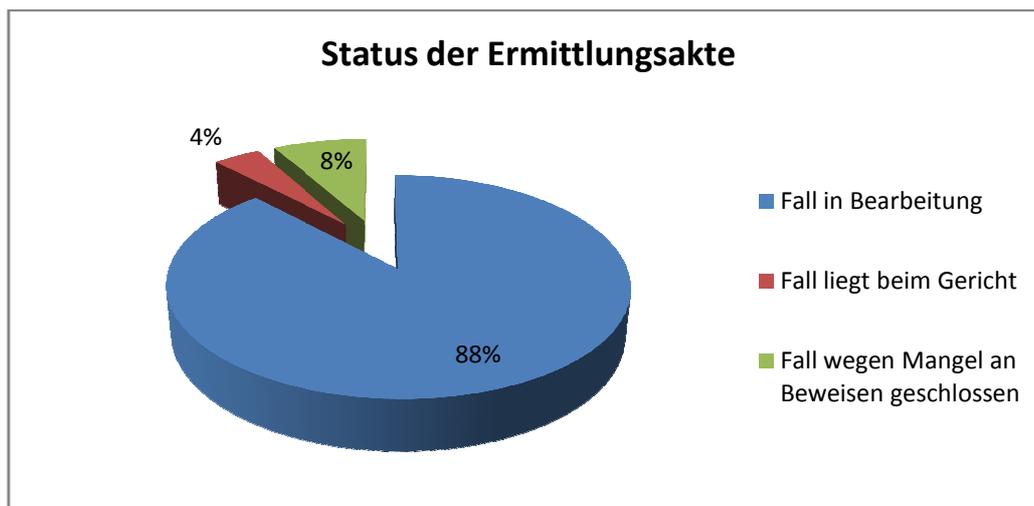
Grafische Darstellung Nr. 6  
Die Beziehung des Täters zu den getöteten Frauen<sup>53</sup>

<sup>52</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>53</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011



Grafische Darstellung Nr. 7  
Herkunft der getöteten Frauen<sup>54</sup>



Grafische Darstellung Nr. 8  
Status der Ermittlungsakte<sup>55</sup>

<sup>54</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a 'iḥṣā'iyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fi 'iqlīm kūrdistān Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>55</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a 'iḥṣā'iyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fi 'iqlīm kūrdistān Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

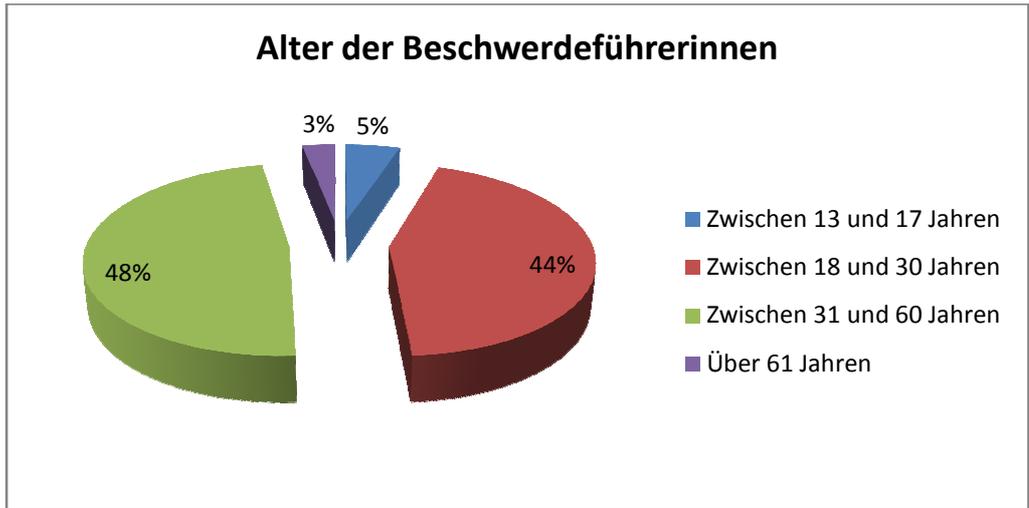
## Arbīl

Gesamtzahl der von den Frauen erstatteten Anzeigen im Jahr 2011  
in der Stadt Arbīl und ihrer Umgebung<sup>56</sup>

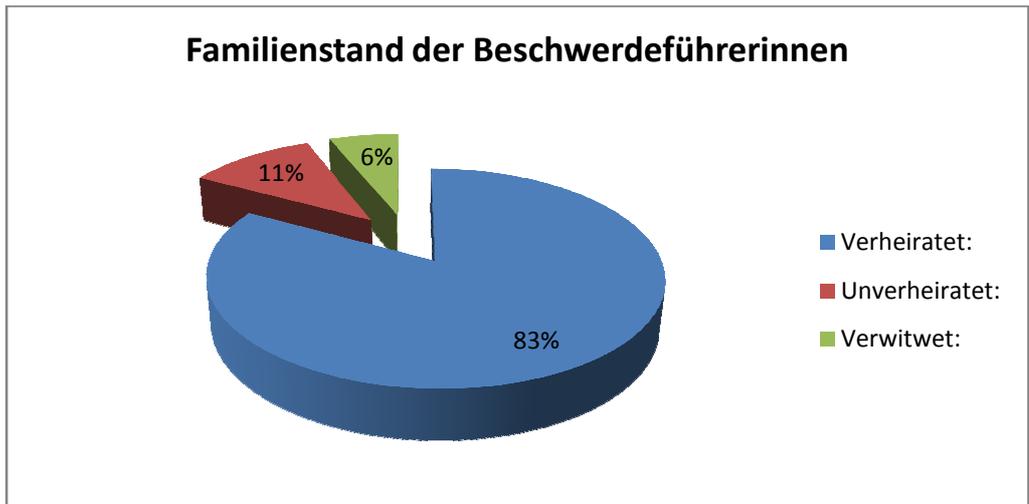
Monat	Zahl der erstatteten Anzeigen
Januar	78
Februar	44
März	31
April	60
Mai	92
Juni	107
Juli	123
August	102
September	87
Oktober	86
November	83
Dezember	90
<b>Summe</b>	<b>983</b>

---

<sup>56</sup> Al mudīriya al-'āmma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011



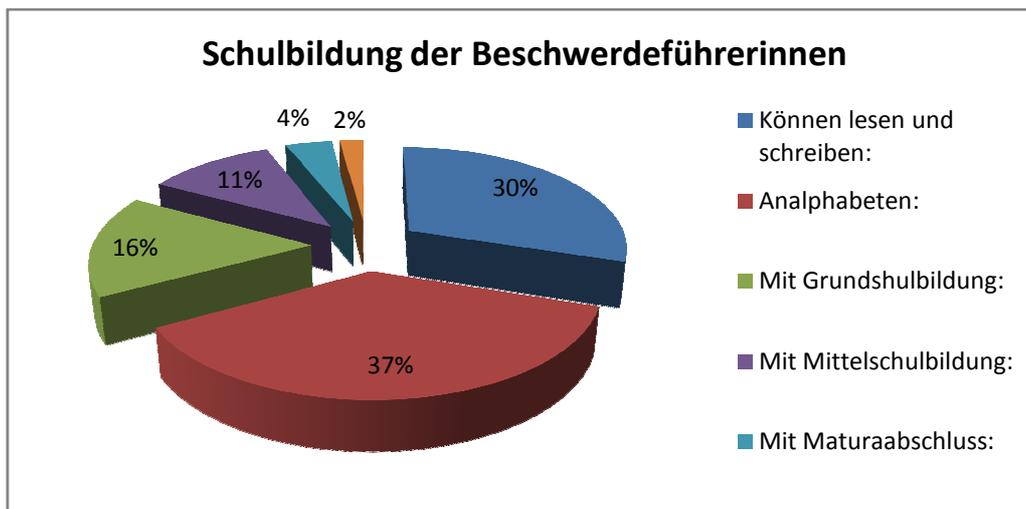
Grafische Darstellung Nr. 1  
Alter der Beschwerdeführerinnen<sup>57</sup>



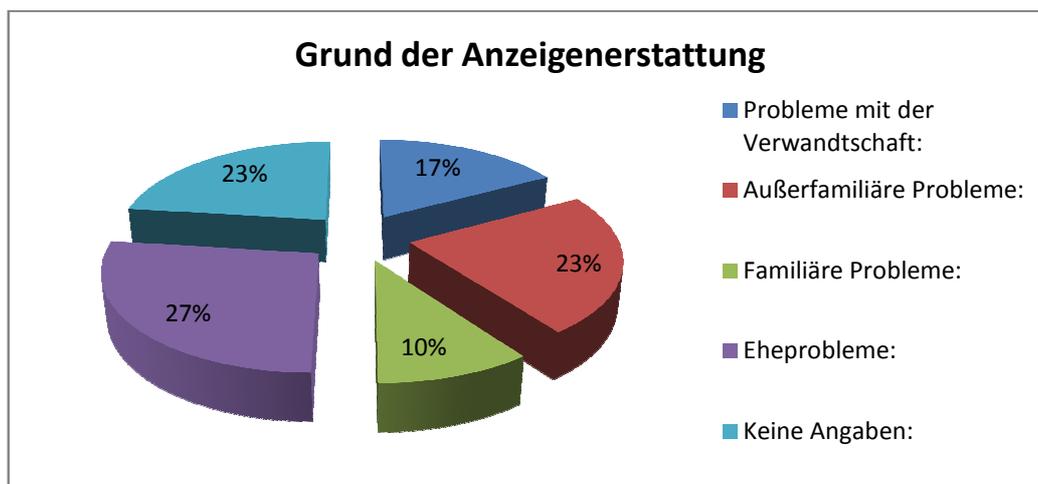
Grafische Darstellung Nr. 2  
Familienstand der Beschwerdeführerinnen<sup>58</sup>

<sup>57</sup> Al mudīriya al-'āmma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fi 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>58</sup> Ebd



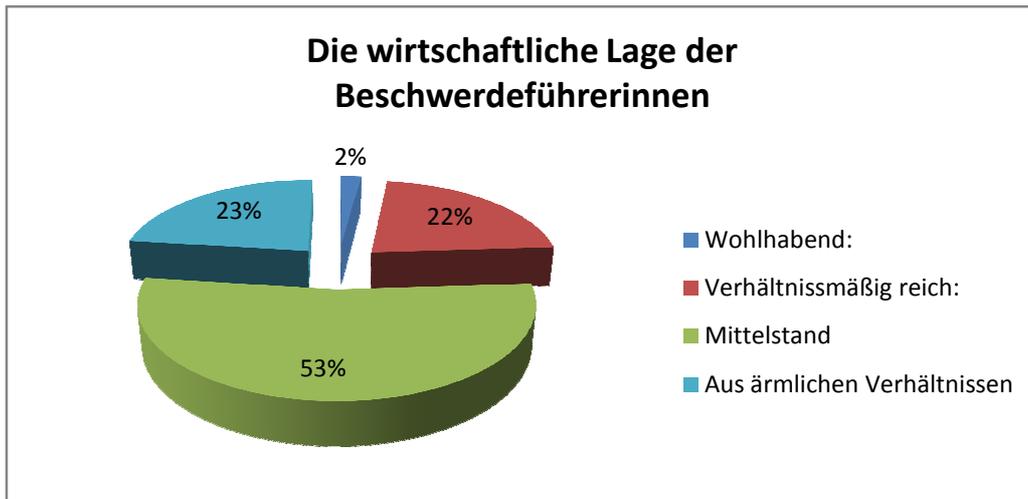
Grafische Darstellung Nr. 3  
Schulbildung der Beschwerdeführerinnen<sup>59</sup>



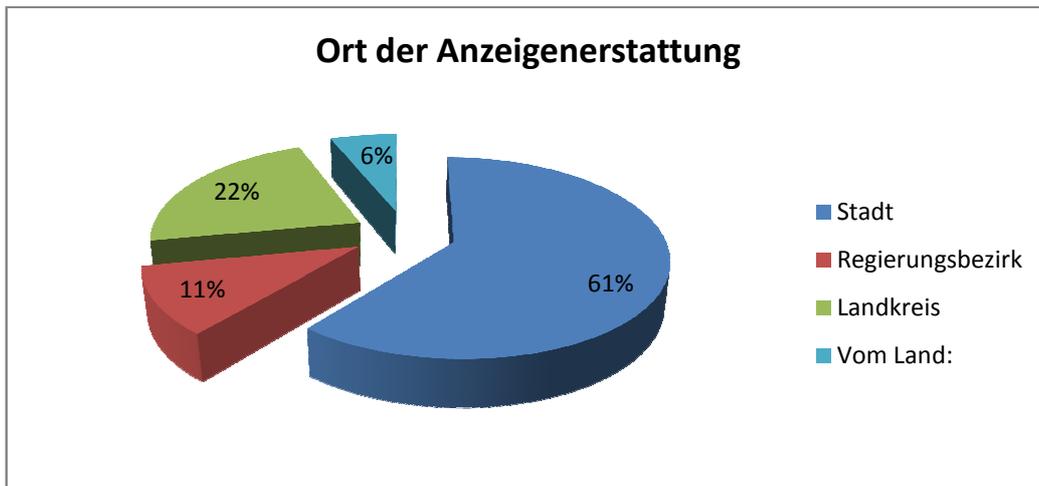
Grafische Darstellung Nr. 4  
Gründe für die Erstattung der Anzeige<sup>60</sup>

<sup>59</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>60</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011



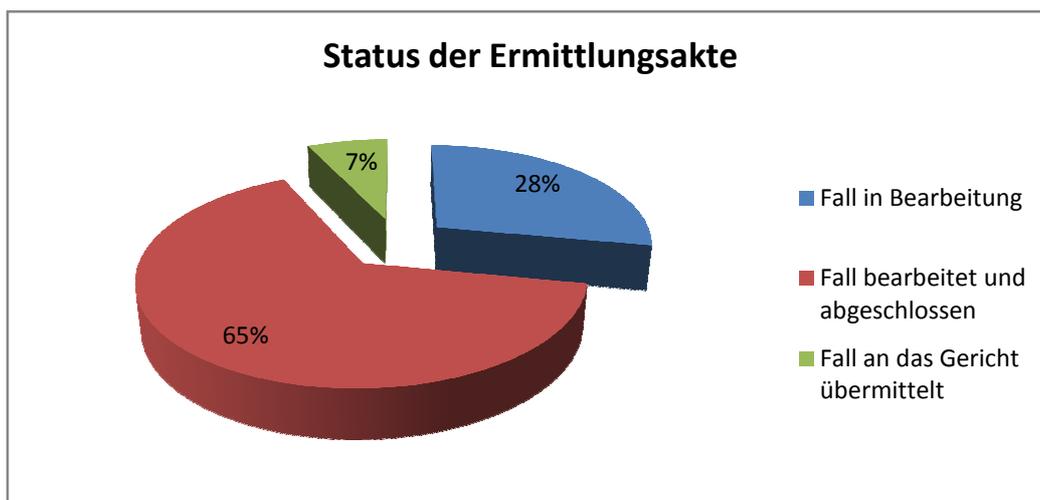
Grafische Darstellung Nr. 5  
Die wirtschaftliche Lage der Beschwerdeführerinnen<sup>61</sup>



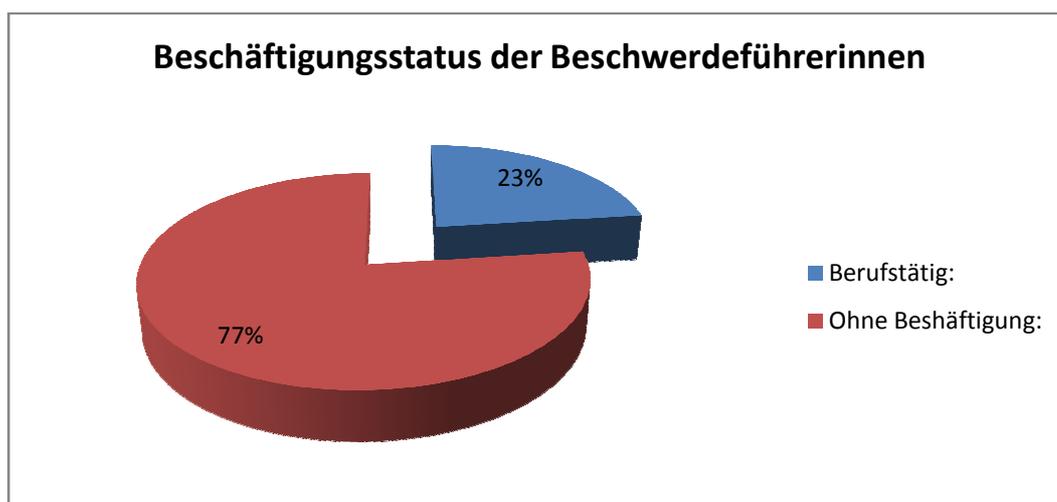
Grafische Darstellung Nr. 6  
Ort der Anzeigenerstattung<sup>62</sup>

<sup>61</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fi ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>62</sup> Ebd



Grafische Darstellung Nr. 7  
Status der Ermittlungsakte<sup>63</sup>



Grafische Darstellung Nr. 8  
Beschäftigungsstatus der Beschwerdeführerinnen<sup>64</sup>

<sup>63</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf dīd al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf dīd al-mar'a fi 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>64</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf dīd al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf dīd al-mar'a fi 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

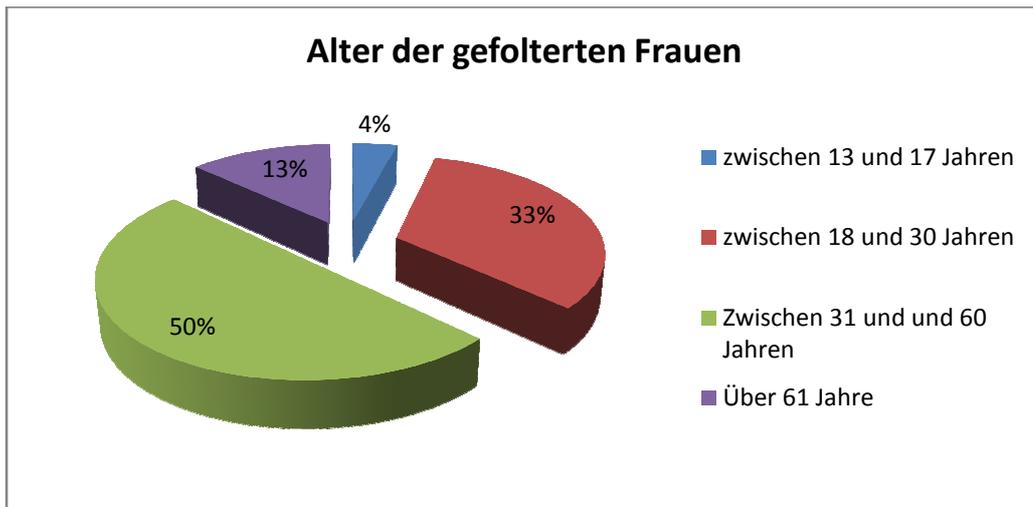
## Arbīl

Gesamtanzahl der Frauen, die im Jahr 2011  
in der Stadt Arbīl und deren Umgebung gefoltert wurden<sup>65</sup>

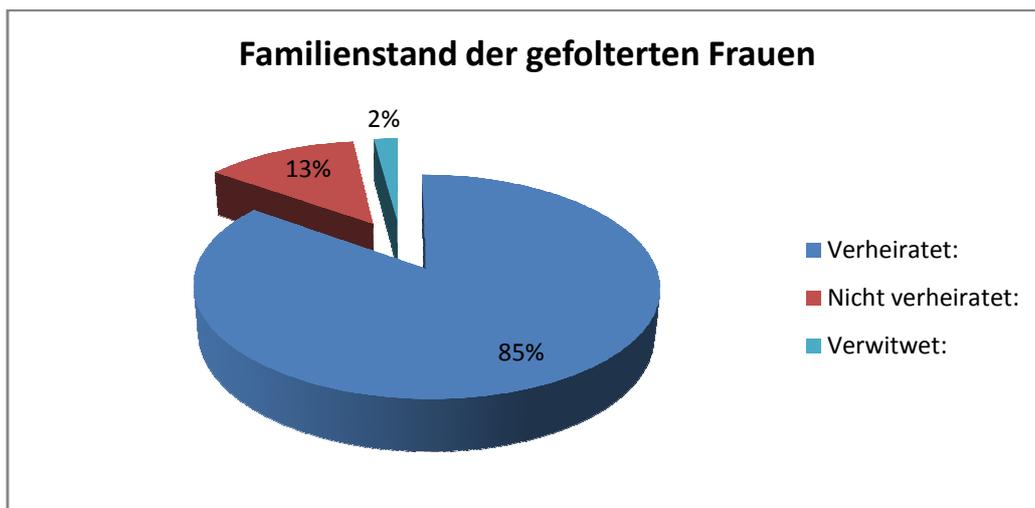
Monat	Die Zahl der gefolterten
Januar	10
Februar	8
März	14
April	9
Mai	12
Juni	14
Juli	32
August	9
September	18
Oktober	17
November	10
Dezember	15
<b>Summer</b>	<b>168</b>

---

<sup>65</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011



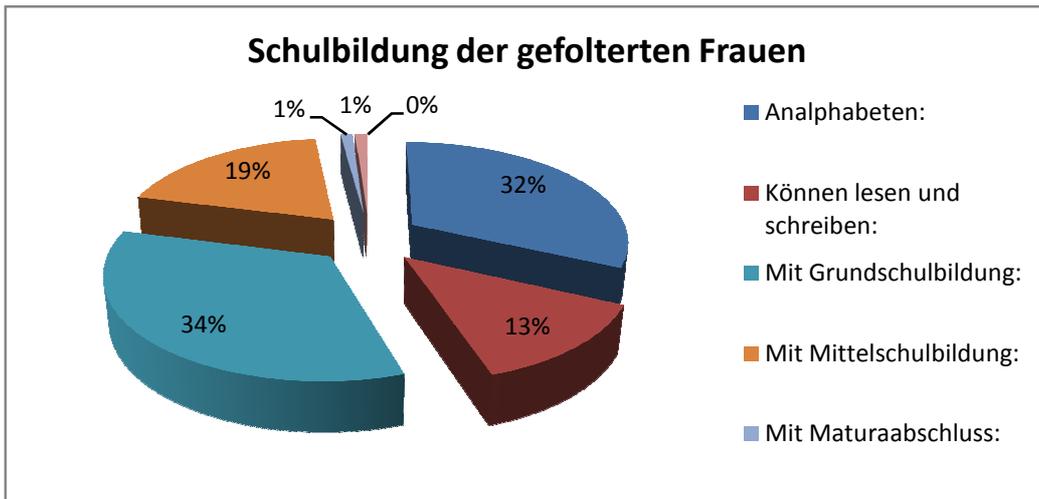
Grafische Darstellung Nr. 1  
Alter der gefolterten Frauen<sup>66</sup>



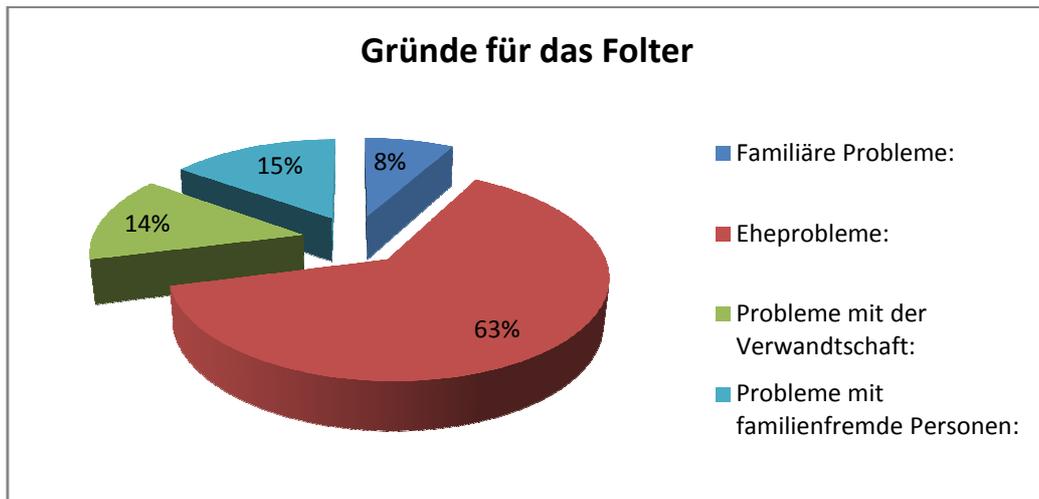
Grafische Darstellung Nr. 2  
Familienstand der gefolterten Frauen<sup>67</sup>

<sup>66</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>67</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011



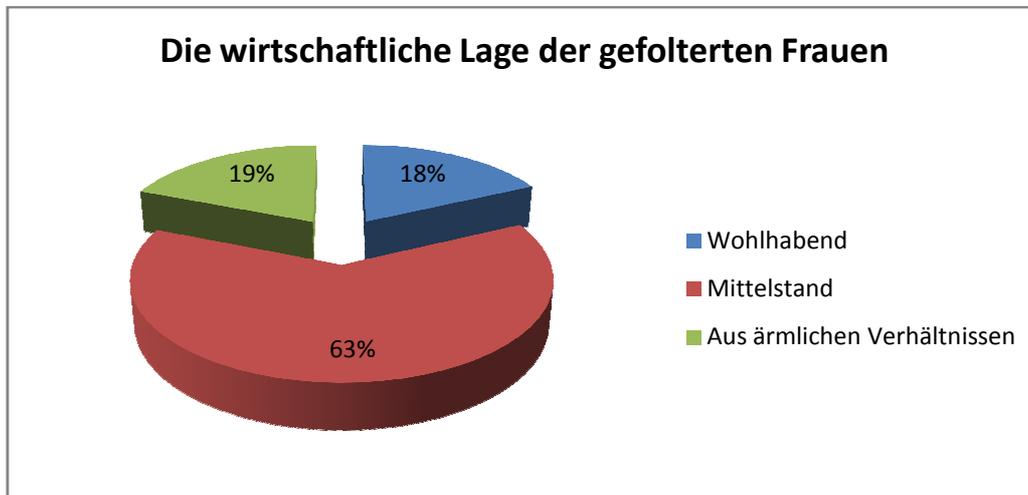
Grafische Darstellung Nr. 3  
Schulbildung der gefolterten Frauen<sup>68</sup>



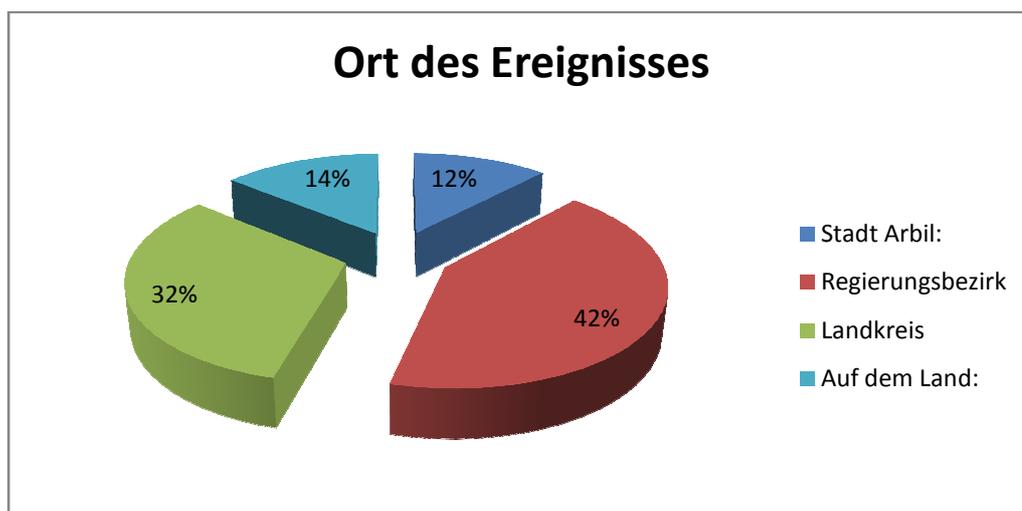
Grafische Darstellung Nr. 4  
Gründe für das Folter<sup>69</sup>

<sup>68</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>69</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011



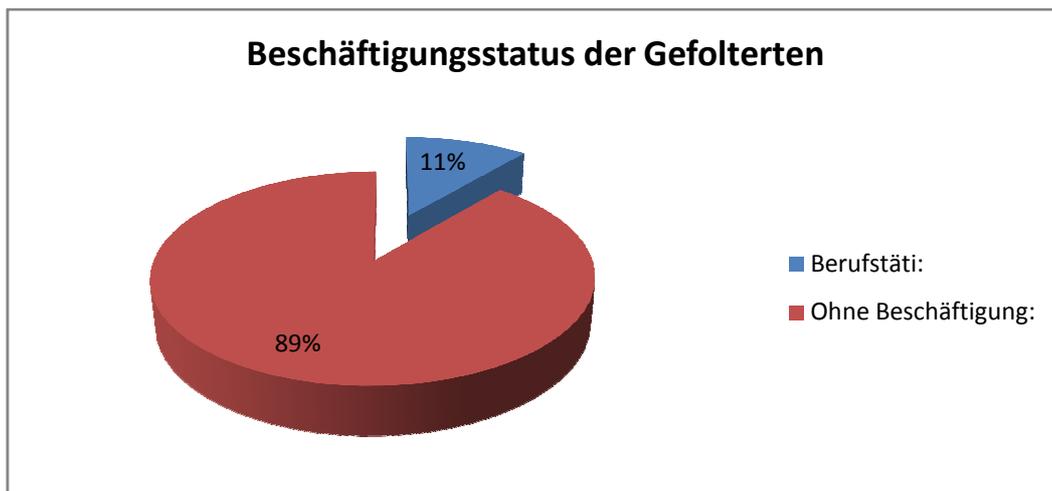
Grafische Darstellung Nr. 5  
Die wirtschaftliche Lage der gefolterten Frauen<sup>70</sup>



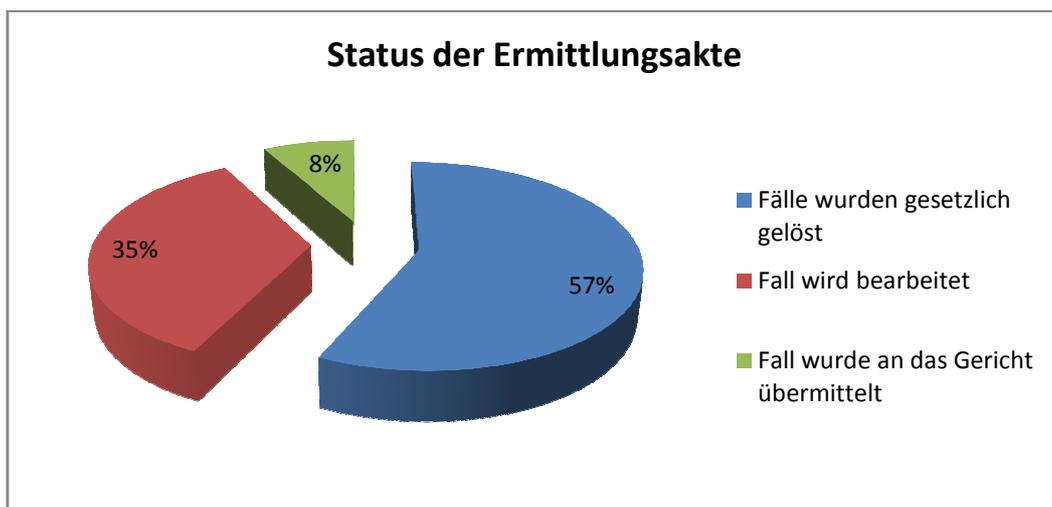
Grafische Darstellung Nr. 6  
Ort des Ereignisses<sup>71</sup>

<sup>70</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>71</sup> Al mudīriya al-’amma li-mutāba’at al-’unf ḍid al-mar’a  
’iḥṣā’iyat ḥālāt al-’unf ḍid al-mar’a fī ’iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011



Grafische Darstellung Nr. 7  
Beschäftigungsstatus der Gefolterten<sup>72</sup>



Grafische Darstellung Nr. 8  
Status der Ermittlungsakte<sup>73</sup>

<sup>72</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fi 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

<sup>73</sup> Al mudīriya al-'amma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a  
'iḥṣā'iyyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fi 'iqlīm kūrdistān  
Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011

Die gezielte Tötung und Folter und die Anzeigen von Frauen in die ersten 10 Monate im Jahr 2012 in der Provinz Arbīl und den umliegenden Gebieten.

Monat	Die Gesamtzahl Der Ermordeten	Die Gesamtzahl Der gefolterten	Anzeigen <sup>74</sup>
Januar	1	12	94
Februar	2	10	105
März	2	9	73
April	keine	18	72
Mai	3	18	89
Juni	1	6	88
Juli	3	19	106
August	1	15	77
September	4	6	132
Oktober	3	keine	146

Derzeit gibt es noch keine Grafische Darstellung.

## 2. Die Gründe der häuslichen Gewalt

Das Ziel, das diese Studie zu verfolgen versucht, ist die wichtigsten Gründe für die Gewaltanwendung gegen Frauen kennenzulernen.<sup>75</sup> Die Verfasserin war während das Sammelns von Informationen insbesondere bei Interviews und Befragungen von betroffenen Frauen mit vielen Schwierigkeiten konfrontiert. Viele Frauen haben aus Angst und Scham viele Fragen nicht beantwortet oder falsch beantwortet um ihre

<sup>74</sup> Die Anzeigen beziehen sich auf alle Arten von Gewalt. [www.bgta-krq.org](http://www.bgta-krq.org)

<sup>75</sup> Karīm Hatāw, Zāhirat al-'unf al-'usary, (S.239-242)

Privatleben zu schützen. Die Studie wirft diesbezüglich eine Frage auf. Die Probeeinheiten (Befragungen) dieser Studie und die Erhebungsdaten in der Tabelle erläutern nachfolgend die wichtigsten dieser Gründe:

### **2.1 Einmischung der Angehörigen des Mannes in spezielle Angelegenheiten der Familie (des Sohnes bzw. der Schwiegertochter)**

Karīm Hatāw schreibt, die Ergebnisse der Feldstudie ergaben, dass die Einmischung der Angehörigen des Mannes in spezielle Fragen der Familie, bei 95 befragten Frauen an erster Stelle stand; das macht 16,12% der Hauptgründe dafür aus, dass Frauen in der Familie gewalttätig angegriffen werden.

### **2.2 Kontrolle und Herrschaft des Mannes und sein Geltungsbedürfnis nach Selbstbehauptung und Bestätigung seiner Männlichkeit**

Die Herrschaft des Mannes und sein Versuch, sich zu behaupten, belegten den Platz zwei unter den Hauptgründen für die Gewaltanwendung gegen Frauen. Dieser Grund wurde von 75 befragten Frauen genannt, was 15,57% ausmacht. In Wirklichkeit hat das mit der historischen Aufteilung der sozialen Rollen und mit der Entstehung des Patriarchalsystems in der Gesellschaft zu tun. Wer Gewalt anwendet, tut das aus verschiedenen Gründen. Dazu gehört die Tatsache, dass in einer patriarchalischen Gesellschaft, in der der Mann die Macht innehat, die Frau als ein Teil seiner Besitztümer betrachtet wird, über die er verfügen darf, wie es ihm beliebt.

### **2.3 Launenhaftigkeit und Jähzorn<sup>76</sup>**

Launenhaftigkeit und Jähzorn zählten bei 52 befragten Frauen als dritter Hauptgrund für Gewalt an Frauen. Das macht 14,20% der der Interviewten aus.

---

<sup>76</sup> Karīm Hatāw, *Zāhirat al-'unf al-'usary*, (S.239-242)

## **2.4 Ehestreitigkeiten<sup>77</sup>**

Ehestreitigkeiten belegten bei den Befragten den vierten Platz unter den Gründen der Gewalt. Das wurde von 13,93% der befragten Frauen genannt. Eheleiche Auseinandersetzungen spielen nämlich große Rolle bei der Verbreitung von Gewalt innerhalb der Familie. Wobei der Streit zwischen einem Ehepaar von einem gewöhnlichen Streitfall bis zur körperlicher Tätlichkeit und Gewaltanwendung reicht.

## **2.5 Die Rückständigkeit der Gesellschaft und ihrer ererbten sozialen Bräuche und Traditionen<sup>78</sup>**

Mit 9,56% Nennungen nimmt dieser Gewaltgrund den fünften Rang bei 35 befragten Frauen ein. Denn die Kultur der Gesellschaft und die vorherrschenden sozialen Bräuche und Traditionen, welche die Dominanz des Vaters bzw. des Mannes verherrlichen, können die Gewalt, vor allem die des Mannes gegen die Frau, begünstigen.

## **2.6 Rückständigkeit und Ungebildetheit des Täters<sup>79</sup>**

28 der Befragten Frauen erwähnten diesen Grund an sechster Stelle. Somit sind 7,65% der tätlichen Übergriffe gegen Frauen auf die Ungebildetheit des Gewaltanwenders zurückzuführen. Das unterstreichen die vorliegenden Studie sowie die Studie einer Gruppe von Experten aus dem Bereich der Psychologie und der Sozialwissenschaft.

## **2.7 Armut und die Unfähigkeit des Ehemanns, die Grundnotwendigkeiten des Lebens zu besorgen<sup>80</sup>**

22 Frauen, also 6,01% der Probanden gaben diesem Grund Platz Sieben. Sie machen es damit klar, was für eine Rolle der Faktor Wirtschaft bei der

---

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> Ebd.

<sup>79</sup> Karīm Hatāw, *Zāhirat al-'unf al-'usary*, (S.239-242)

<sup>80</sup> Karīm Hatāw, *Zāhirat al-'unf al-'usary*, (S.239-242)

Verbreitung des Phänomens Gewalt in der Familie spielt. Die schlechte finanzielle Lage und der Absturz des Lebensstandards sowie die Unfähigkeit der Familie, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen, führen zwangsläufig zur Entstehung von Problemen, die in den meisten Fällen mit Attacken und Schlägen gegen die Frauen enden.

### **2.8 Arbeitslosigkeit des Mannes<sup>81</sup>**

Die Arbeitslosigkeit stand bei den Interviewten auf Rang 8 der Hauptgründe der häuslichen Gewalt. Sie wurde von 20 befragten Frauen (also 5,46% der Probanden) genannt. Die Beschäftigungslosigkeit des Ehemannes kann Druck und Spannungen erzeugen, die er außer Haus loszuwerden versucht. Diese kann wiederum zu vielen Problemen in der Familie führen, die manchmal mit Angriff auf das schwächere Glied in der Familie endet, welches auf jeden Fall die Frau ist.

### **2.9 Probleme der Kinder und der Jugendlichen im Pubertätsalter<sup>82</sup>**

Erwähnt von 15 Frauen nimmt dieser Grund Platz 9 ein und macht 4,09% der Nennungen aus. Probleme mit Kindern schaffen in den meisten Fällen eine angespannte Atmosphäre und erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern, was bald mit Einsatz von Rauheit und Gewalt enden.

### **2.10 Frustration und Versagen des Mannes<sup>83</sup>**

Frustration oder Versagen des Mannes aufgrund von Entbehrungen haben eine große Rolle bei der Anwendung von Gewalt gegen Frau und Kinder, um diese Entbehrungen oder das Versagen, das ihm widerfahren ist, wettzumachen. Neun Personen, somit 2,45% der Befragten erwähnten dieses Problem als Grund für häusliche Gewalt und gaben ihm Platz 10.

---

<sup>81</sup> Ebd.

<sup>82</sup> Karīm Hatāw, *Zāhirat al-'unf al-'usary*, (S.239-242)

<sup>83</sup> Karīm Hatāw, *Zāhirat al-'unf al-'usary*, (S.239-242)

### **2.11 Alkoholkonsum<sup>84</sup>**

Der Konsum vom Alkohol belegte den Platz 11 unter den Gewaltgründen und wurde von 2,18% der Teilnehmerinnen an der Befragung als solcher angegeben.

### **2.12 Sonstige Gründe<sup>85</sup>**

Sieben, also (1,91%) von insgesamt 191 befragten Personen nannten an der 12. Stelle eine Reihe anderer Gründe wie z.B. Meinungsverschiedenheit, unbefriedigte sexuelle Bedürfnisse, Eifersucht des Mannes auf die Frau, Mehrehe, u.a. als Ursache für die Entstehung von Auseinandersetzungen in der Familie, die schließlich zur Gewalt führen.

### **2.13 Psychische und psychologische Krankheiten<sup>86</sup>**

Das Leiden des Mannes an gewissen psychischen und psychologischen Krankheiten und deren Bezug zu familiären Problemen und zu Missverständnissen in der Familie steht an letzter Stelle unter den Gründen der familiären Gewalt. Drei, also 0,81% der Befragten nannten diesen Grund.

Aus diesen statistischen Daten schließen wir, dass es viele Gründe für das Phänomen der häuslichen Gewalt gegen Frauen gibt. All diese vorher erwähnten Gründe bewirken die Entstehung gewalttätigen Verhaltens in der Familie. Diese Tatsache wird durch die Tabelle 1 deutlich.

---

<sup>84</sup> Ebd.

<sup>85</sup> Ebd.

<sup>86</sup> Karīm Hatāw, Zāhirat al-'unf al-'usary, (S.239-242)

<b>Grund der Gewalt</b>	<b>Platz</b>	<b>Befragte Frauen</b>	<b>Prozentsatz</b>
Einmischung der Angehörigen des Mannes in bestimmte Belange der Familie	1	59	16,12%
Kontrolle und Herrschaft des Mannes und sein Geltungsbedürfnis nach Selbstbehauptung und Bestätigung seiner Männlichkeit	2	57	15,57%
Launenhaftigkeit und Jähzorn	3	52	14,20%
Ehestreitigkeiten	4	51	13,93%
Die Rückständigkeit der Gesellschaft und ihrer ererbten sozialen Bräuche und Traditionen	5	35	9,56%
Rückständigkeit und Ungebildetheit des Täters	6	28	7,65%
Die Unfähigkeit des Ehemanns, die Grundnotwendigen des Lebens zu erfüllen	7	22	6,01%
Arbeitslosigkeit des Mannes	8	20	5,46%
Probleme der Kinder und der Jugendlichen im Pubertätsalter	9	15	4,09%
Frustration und Versagen des Mannes	10	9	2,45%
Alkoholkonsum	11	8	2,18%
Sonstige Gründe	12	7	1,91%
Psychische und Psychologische Erkrankungen des Mannes	13	2	0,81%

***Tabelle 1***

***Meinung der befragten Frauen über die gegen sie gerichtete häusliche Gewalt***

**3 Gründe für die Zurückhaltung der Frauen bei der Abwehr der gegen sie gerichtete Gewalt<sup>87</sup>**

Frauen zeichnen sich dadurch aus, dass sie im Allgemeinen mehr Geduld und Durchhaltevermögen in Leidvollen Situationen aufbringen als Männer, und dass sie mehr verbergen, was ihnen an Gewalt widerfährt. Das ist begründet in der Angst vor den Konsequenzen, die sich aus dem Kundtun ihres Leidens ergeben könnten. Frauen, die häusliche Gewalt in all ihrer Vielfalt erleben, wagen es nicht über die Beeinträchtigung, den Schmerz und das Leid zu reden, denen sie ausgesetzt sind,

<sup>87</sup> Karīm Hatāw, Zāhirat al-'unf al-'usary, (S.102-103)

und zwar aus Angst um ihre Zukunft und die Zukunft ihren Familien, und um ihre Stellung in der Familie und Gesellschaft zu sichern. Dass Frauen die gegen sie ausgeübte Gewalt nicht preisgeben, ist auf folgende Gründe zurückzuführen:

- 1.** Die totale Abhängigkeit der Frau vom Mann.
- 2.** Angst vor Konfrontation mit der Familie und Gesellschaft, vor allem wenn diese Scheidung zur Folge hat. Dazu gehört auch der Glaube der Frau, dass die Fortsetzung des Lebens mit ihrem Mann für die Kinder von Vorteil ist.
- 3.** Der Glaube mancher Frauen, dass der Mann das Recht zu dieser Gewaltausübung hat
- 4.** Die Unwissenheit vieler Frauen über die Gesetze. So sieht eine große Anzahl der Frauen, dass der Rückgriff der Männer auf die Gewaltanwendung nicht gesetzwidrig ist.

Warum die von der Gewalt betroffenen Frauen die Übergriffe auf sie nicht der Polizei und den Gerichten melden, kann auf die folgenden Gründe zurückgeführt werden:

- 1.** Angst vor Skandal. Denn die Einschaltung der Sicherheitsapparate und der Gerichte kompliziert das Verhältnis zwischen ihr und ihrem Mann, und könnte möglicherweise zur Scheidung führen.
- 2.** Viele Frauen kennen ihre Rechte nicht genau und wissen nicht, wo sie Rat bekommen.
- 3.** Der Mann – ob Ehemann, oder Vater oder Bruder – fördert die Frau nicht, ihre Rechte einzufordern, sowohl in Bezug auf ihr Vermögen, als auch auf das Sorgerecht für ihre Kinder oder das Recht auf Bewegungsfreiheit.

## Die Gesetze

Frauen haben in der Vergangenheit im Schatten der geltenden irakischen Rechtsvorschriften unter gesetzlicher Diskriminierung und Unterdrückung gelitten. Daher hat das Parlament der Region Kurdistan seit seiner Gründung versucht, die Härte dieser Gesetze für die kurdischen Frauen zu mildern. So reformierte es einige dieser Gesetze und suspendierte die anderen, weil sie eine Verletzung der Menschenrechte im Allgemeinen und der Frauenrechte im Besonderen darstellen. Andererseits stehen diese Gesetze im Widerspruch zu den Grundsätzen der Demokratie und des Fortschritts in Kurdistan. In diesem Zusammenhang spielten die Direktorien für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen eine bedeutende Rolle bei der Reformierung dieser Gesetze und der diesbezüglichen Beschlüsse mit dem Ziel, die Rechte der Frauen zu schützen und die Gewalt gegen sie zu bekämpfen. Diese Reformen sollen durch das Innenministerium und die zuständigen Behörden der Regierung der Region Kurdistan eingeleitet werden.

Trotz all der Gesetze und Direktorien konnte Nîgār nicht geschützt werden. Gesetze zu verabschieden und reformieren ist wichtig und grundlegend. Genauso wichtig ist es allerdings diese zu implementieren, auch wenn sie gegen die kulturelle Sichtweise der jeweiligen Gesellschaft stehen.

## Im Namen des Volkes

### Der Nationalrat der Region Irakisch-Kurdistan

Gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1, Artikel 56 des Gesetzes Nr. 1, in der geltenden Fassung von 1992, und basierend auf die Gesetzesvorlage des Ministerrats der Region Irakisch-Kurdistan beschloss der Nationalrat von Irakisch-Kurdistan in seiner ordentlichen Sitzung Nr. 16 von 13.11.2008 folgendes Gesetz zu verabschieden:

Gesetz Nr. 15 von 2008,  
Gesetz zur Änderung des Personenstandgesetzes Nr. 188 von  
1959  
genändert in Region Kurdistan – Irak<sup>88</sup>

#### Artikel 1:

(I) Die Anwendung des Absatzes (1) im Artikel 3 des Gesetzes Nr. 188 aus dem Jahr 1959, geändert in der Region Irakisch-Kurdistan wird eingestellt. Dieser Absatz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(1) Die Ehe ist ein Einverständnisvertrag zwischen Mann und Frau, mittel dessen jede Partei auf legalem Weg ihr Ziel der Familiengründung regelt, auf der Grundlage der Liebe, des Mitgefühls und der gegenseitigen Verantwortung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

---

<sup>88</sup> Yāsīn 'Izad-dīn 'Abdallāh's

Qānūn t'dīl taṭbīq qānūn al-'aḥwāl aš-šaḥṣiya raqam (188) Li-sanat 1959  
Al-mu'adal fi 'iqlīm kūrdistān Al-'irāq, (S.21-30)

(II) Die Anwendung der Absätze (4, 5, 6, 7) wird eingestellt. Diese werden wie folgt geändert:

„Es darf nicht mehr als eine Frau geheiratet werden ohne die Erlaubnis des Richters. Um diese Erlaubnis zu bekommen, müssen folgende Voraussetzungen vorhanden sein:“

- a. Die Zustimmung der ersten Frau vor dem Gericht zur zweiten Ehe ihres Ehemannes,
- b. Eine schwere chronische Erkrankung der Ehefrau, die der Praktizierung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinderlich ist, oder die durch ein gerichtlich anerkanntes medizinisches Gutachten erwiesene Unfruchtbarkeit der Ehefrau.
- c. Der Begehrer einer zweiten Ehe soll finanziell ausreichend in der Lage sein, mehr als eine Ehefrau zu erhalten. Das muss durch offizielle Beweismittel belegbar sein und dem Gericht bei der Eheschließung vorgelegt werden.
- d. Der Ehemann soll vor der zweiten Eheschließung eine schriftliche Verpflichtungserklärung vor dem Gericht abgeben, in der er sich verpflichtet, Gerechtigkeit zwischen den Ehefrauen zu walten, und zwar bei der Teilung und auch bei sonstigen materiellen und moralischen ehelichen Verpflichtungen.
- e. Der Ehevertrag mit der ersten Frau darf keinen Passus enthalten, in dem die Ehefrau es ausdrücklich verbietet, dass ihr Ehemann neben ihr eine zweite Frau heiratet.
- f. Wer im Widerspruch zu einer der oben genannten Punkte **a, b, c, d** und **e** handelt und mehr als eine Ehefrau nimmt, wird zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens einem Jahr, und zusätzlich zu einer Geldstrafe von 10 Millionen Dinar bestraft.
- g. Dem Richter ist nicht gestattet, die Vollstreckung der im Punkt (f) genannten Strafen auszusetzen.

## **Artikel 2:**

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 dieses Gesetzes wird eingestellt. Der Text dieses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: *„Die Befähigung zur Ehe ist gegeben, wenn die Vertragsparteien oder deren Bevollmächtigten die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.“*

## **Artikel 3:**

(I) Die Anwendung des Punkts (d) vom Absatz 1 im Artikel 6 dieses Gesetzes wird eingestellt. Der Punkt wird wie folgt geändert:

(d) Die Aussage zweier Zeugen, die die Rechtsfähigkeit zur Ehe besitzen, und darin sind Mann und Frau gleichzustellen.

(II) Ein Punkt (e) wird dem Artikel hinzugefügt, der wie folgt lautet:

(e) Der Ehefrau steht das Recht zu, die Eheschließung an einer Bedingung zu verknüpfen, die ihr das Recht auf Beantragung von Scheidung einräumt.

## **Artikel 4:**

Die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes (2) vom Artikel 7 dieses Gesetzes wird eingestellt. Der Absatz wird durch folgenden Text ersetzt:

(2). Der Richter kann einem geistig beeinträchtigten Ehepartner erlauben zu heiraten, wenn ein spezielles ärztliches Gutachten bestätigt, dass seine oder ihre Heirat kein Schaden für die Gesellschaft darstellt, und wenn der andere Ehepartner in dieser Eheschließung schriftlich und deutlich zugestimmt hat.

## **Artikel 5:**

(I) Die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 vom Artikel 8 dieses Gesetzes wird eingestellt, und der Absatz wird wie folgt ersetzt:

(1). Der Richter kann einer Person, die das 16. Lebensjahr erreicht hat, erlauben zu heiraten, wenn diese die Heirat begehrt, wenn ihre geistige und körperliche Befähigung bewiesen werden kann und wenn ihr gesetzlicher Vormund sein Einverständnis zu dieser Ehe gegeben hat. Der gesetzliche Vormund kann sich innerhalb einer vom Richter festgelegten Frist entscheiden, die Erlaubnis des Richters anzunehmen oder sie abzulehnen. Wenn er innerhalb dieser Frist keinen Einspruch gegen die Einwilligung des Richters einlegt, oder wenn der Einspruch nicht berücksichtigungswürdig ist, wird der Richter seine Einwilligung zur Heirat erteilen.

(II) Ein Absatz (3) wird dem Artikel 8 hinzugefügt, der wie folgt lautet:

(3) Die Mutter kann als gesetzlicher Vormund gelten, wenn der Vater tot ist oder vermisst wird, und wenn sie das Kind stillt.

## **Artikel 6:**

Die Anwendung der Absätze (1, 2) vom Artikel 9 dieses Gesetzes wird eingestellt und durch folgendes ersetzt:

(1) Keinem Angehörigen oder Fremden steht das Recht zu, einen Menschen – egal ob männlich oder weiblich – ohne seine Zustimmung zu einer Ehe zu zwingen. Eine Zwangsehe wird für ungültig erklärt, falls die Ehe noch nicht vollzogen wurde. Wurde die Ehe bereits vollzogen, wird sie ausgesetzt. Ferner darf nach diesem Gesetz kein Angehöriger oder Fremder jemanden, der zur Ehe befähigt ist, daran zu hindern.

(2) Wer den Bestimmungen des Absatzes (1) zuwiderhandelt, wird zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren und höchstens 5 Jahren bestraft, falls er ein

Angehöriger ersten Grades ist. Ist der Täter kein Angehöriger ersten Grades, wird zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren und höchstens 10 Jahren bestraft.

#### **Artikel 7:**

Die Anwendung der Absätze (2, 5) vom Artikel 10 dieses Gesetzes wird eingestellt, und der Absatz wird durch folgendes ersetzt:

(2) Der Eheschließungserklärung wird ein ärztliches Gutachten angehängt, welches belegt, dass das Ehepaar nicht an HIV erkrankt ist und frei von anderen gesundheitlichen Ausschließungsgründen ist. Zusätzlich werden auch andere Dokumente beigelegt, die das Gesetz für die Eheschließung voraussetzt.

(5) Wer die Ehe außergerichtlich schließt, wird zu einer Geldstrafe von mindestens 1 Million und höchstens 3 Millionen Dinar bestraft. Auf eine außergerichtliche Ehe neben einer anderen bestehenden, aufrechten Ehe steht eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 und höchstens 5 Jahren.

#### **Artikel 8:**

Die Anwendung des Artikels 23 dieses Gesetzes wird eingestellt, und der Artikel wie folgt umschrieben:

- Der Ehemann ist zur Unterhaltszahlung gegenüber der Ehefrau verpflichtet. Im Falle finanzieller Sicherheit der Ehefrau wird die Verantwortung geteilt, wenn sie diesem zustimmt.

#### **Artikel 9:**

Die Anwendung des Absatzes (1) vom Artikel 24 dieses Gesetzes wird eingestellt und durch folgendes ersetzt:

(1) Der Unterhalt einer Frau, welche die in diesem Gesetz enthaltenen ehelichen Verpflichtungen nicht verletzt hat, bleibt als Schuld in der Obhut des Mannes von dem Zeitpunkt an, in dem der Mann die Zahlung geweigert hat.

#### **Artikel 10:**

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 25 aus diesem Gesetz wird eingestellt und durch folgendes ersetzt:

(I) **Widerspenstigkeit** - Darunter versteht man die Dominanz eines Ehepartners über den anderen in folgenden Situationen:

(1). Verlassen des Ehepartners oder der ehelichen Wohnung widerrechtlich und ohne Erlaubnis des anderen Ehepartners.

(2) Willkür eines Ehepartners bei der Erfüllung der ehelichen Verpflichtungen und deren Schädigung, mit der Absicht dem anderen Ehepartner Schaden zuzufügen.

(3) Nicht-Bereitstellung eines rechtsgemäßen, den sozialen und ökonomischen Verhältnissen der Ehefrau passenden ehelichen Haushaltes durch den Ehemann.

(4) Hinderung eines Ehepartners an das Betreten der ehelichen Wohnung durch den anderen Ehepartner ohne einen legitimen Grund.

(II) Das Gericht soll bei seinem Urteil hinsichtlich der Widerspenstigkeit eines der Ehepartner abwarten, um dem Sachverhalt auf den Grund zu gehen, und um alle Anstrengungen zur Beseitigung jener Gründe zu erschöpfen, die dies verhindern.

(III) Sechs Monate nach dem Eintritt der Gültigkeit des gerichtlichen Urteils über die Widerspenstigkeit zählt diese als Grund für die Trennung, und zwar wie folgt:

(1). Wenn der Ehemann der Widerspenstige ist, ist er für die Dauer der Widerspenstigkeit zur Unterhaltszahlung an die Ehefrau verpflichtet. Im Falle einer Trennung hat der Ehemann die Verzögerte Mitgift, den Lebensunterhalt während

der Wartezeit nach der Scheidung und eine entsprechende Entschädigung – wenn diese erforderlich ist – zu zahlen.

(2) Wenn die Ehefrau die Widerspenstige ist, verliert sie den Anspruch auf den Unterhalt. Auch die verzögerte Mitgift fällt nach der Trennung aus, wenn die Ehe vollzogen wurde. Sollte sie die gesamte Mitgift im Voraus erhalten haben, ist sie zur Rückzahlung der Hälfte davon verpflichtet. Wenn aber die Trennung vor dem Vollzug der Ehe erfolgte, fällt die verzögerte Mitgift aus, und die Frau hat die Brautgabe (die im Voraus gezahlte Mitgift) dem Mann zurückzuerstatten.

(IV) Die Trennung wird nach den Bestimmungen dieses Artikels als eine kleine Scheidung betrachtet.

#### **Artikel 11:**

Die Anwendung der Artikel 29 und 30 aus diesem Gesetz wird eingestellt, und an deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Wenn der Ehemann seine Ehefrau ohne Unterhaltszahlung zurücklässt, indem er spurlos verschwunden ist, oder vermisst wird, oder im Gefängnis sitzt, bestimmt der Richter der Ehefrau einen Unterhalt ab dem Datum ihres Verlassens. Der festgelegte Unterhalt wird vom *Fonds für Soziale Wohlfahrt* ausbezahlt.“

#### **Artikel 12:**

Die Anwendung des Artikels 33 von diesem Gesetz wird eingestellt und dessen Inhalt durch folgendes ersetzt:

„Weder der Ehemann schuldet seiner Ehefrau die Gehorsam noch die Ehefrau ihrem Ehemann, in allem was in Widerspruch zur Scharia und zum Gesetz steht.“

### **Artikel 13:**

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 34 aus diesem Gesetz wird eingestellt und der Artikel durch folgenden Text ersetzt:

(I) Die Scheidung ist die explizite Auflösung des Ehebands begründet durch Scharia und Gesetz, ohne an einer bestimmten Formel oder einer spezifischen Sprache gebunden zu sein. Sie erfolgt auf die Initiative des Ehemannes oder der Ehefrau, wenn sie dazu bevollmächtigt wurde, oder durch das Urteil des Richters.

(II) Es kann keine Eheschließung, keine Vermittlung und keine Scheidung im Sozialgerichtsverfahren in Vertretung geben, wenn es kein Hindernis für die Anwesenheit eines der Ehepartner besteht.

(III) Es kann keine Scheidung erfolgen, ohne Anwesenheit von zwei fairen Zeugen während des Scheidungsspruches vor der Ehefrau oder vor dem Richter.

### **Artikel 14:**

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 35 aus diesem Gesetz wird eingestellt, und der Artikel wird wie folgt geändert:

1. Eine Scheidung ist ungültig, wenn sie von einer betrunkenen oder geistig beeinträchtigten Person, oder von jemandem ausgesprochen worden ist, der/dem aufgrund von Zorn, unerwartetem Unglück, fortgeschrittenem Alter oder Krankheit an geistlichem Unterscheidungsvermögen mangelt.

2. Eine Scheidung ist gültig, wenn sie von einem Todkranken ausgesprochen worden ist, oder wenn eine unheilbare Krankheit vorliegt, der Kranke an dieser Krankheit gestorben ist, und er das geistliche Unterscheidungsvermögen nicht verloren hat. Die Frau erbt den Sterbenden oder den Verstorbenen, selbst wenn die Scheidung unwiderruflich ist.

**Artikel 15:**

Die Anwendung des Absatzes (2) vom Artikel 37 aus diesem Gesetz wird eingestellt, und der Absatz durch folgenden Text ersetzt:

„Eine Scheidung in Verbindung mit einer ausgesprochenen oder angezeigten Zahl ist nur einmal gültig.“

**Artikel 16:**

Die Anwendung des Absatzes (1) vom Artikel 38 aus diesem Gesetz wird eingestellt, und der Absatz durch folgenden Text ersetzt:

Es gibt zwei Scheidungsarten:

1. Die Widerrufliche Scheidung, bei der der Ehemann während der gesetzlichen Wartezeit zu seiner Frau zurückkehren darf, vorausgesetzt, dass die beiden Partner die Versöhnung wünschen.

**Artikel 17:**

(1) Die Anwendung der Absätze (2, 3) im Artikel 39 aus diesem Gesetz wird eingestellt, und die Absätze werden wie folgt geändert:

(2) Bei Antrag auf die Scheidung ist der Ehemann verpflichtet, einen Geldbetrag für die Dauer von 3 Monaten in einem speziellen Fonds der Familienvorsorge beim Gericht zu hinterlegen.

(3) Wenn der Ehemann sich von seiner Ehefrau scheiden lässt, und das Gericht stellt fest, dass der Ehemann willkürlich gehandelt hat und die Frau durch die Scheidung Schaden erlitten hat, kann das Gericht auf das Verlangen der Frau eine Entschädigung anordnen, die dem finanziellen Zustand und dem Willkürlichkeitsgrad des Mannes entspricht. Die Entschädigung wird – unbeschadet der sonstigen festgelegten Rechte der Frau – so bestimmt, dass sie den Unterhalt der Frau für die

Dauer von 3 Jahren nicht unterschreitet, und ihren Unterhalt für die Dauer von 5 Jahren nicht überschreitet.

(II) Ein neuer Absatz Nr. (4) wird dem Artikel hinzugefügt, der wie folgt lautet:

(4) Die kurdische Regionalregierung ist verpflichtet, Sorge für die Sicherheit des Lebensunterhalts einer geschiedenen Frau zu tragen, die kein monatliches Einkommen hat. Ihr wird ein monatlicher Betrag aus den Mitteln der sozialen Wohlfahrt zur Verfügung gestellt, bis sie eine Arbeit findet oder wieder heiratet.

#### **Artikel 18:**

Die Anwendung des Absatzes (5) im Artikel 40 aus diesem Gesetz wird eingestellt, und der Absatz wird durch folgenden Text ersetzt:

(5) Wenn ein Mann eine zweite Frau neben seiner ersten Frau heiratet, hat die erste Frau das Recht, Scheidung zu beantragen.

#### **Artikel 19:**

(I) Die Anwendung der Abschnitte (1,2) des Absatzes (1) im Artikel 43 wird eingestellt, und die Absätze werden wie folgt geändert:

(1) Wurde der Ehemann zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren oder mehr verurteilt, darf die Ehefrau nach Ablauf eines Jahres der Freiheitsstrafe auf eventuell vorhandenes Geld zugreifen und dieses verwenden.

(2) Wenn der Ehemann seine Ehefrau für die Dauer von einem Jahr oder mehr ohne gerechtfertigte Gründe verlässt, und sein Aufenthaltsort bekannt ist, darf die Ehefrau auf eventuell vorhandenes Geld zugreifen und dieses verwenden.

(II) Die Anwendung des Absatzes (3) im Artikel 43 des Gesetzes wird in der Region Kurdistan - Irak eingestellt.

**Artikel 20:**

Die Anwendung des Artikels 44 wird eingestellt und der Artikel durch folgenden Text ersetzt:

„Zur Begründung der Trennung und Auflösung der Ehe können alle Beweismittel erbracht werden, darunter auch mündliche Aussagen, falls diese vorhanden sind. Die Bewertung der Beweismittel ist dem Gericht vorbehalten, mit Ausnahme jener Fälle, in denen das Gesetz bestimmte Mittel zur Beweisführung vorsieht.

**Artikel 21:**

Die Anwendung der Absätze (1, 3) im Artikel 46 wird eingestellt, und an deren Stelle tritt folgenden Text:

(1) Die Aufhebung der Ehe bzw. die Auflösung des Ehebandes durch Wortlaut oder was diesem entspricht, erhöht nicht die von der Ehefrau in Empfang genommene festgelegte Mitgift. Für die Auflösung der Ehe bedarf es nicht der Zustimmung des Ehemannes, wenn der Richter feststellt, dass die Ehefrau ein Zusammenleben mit ihrem Mann nicht mehr ertragen kann.

**Artikel 22:**

Die Anwendung des Artikels 50 wird eingestellt, und der Artikel wird durch folgenden Text ersetzt:

„Der lebende geschiedene Ehemann ist zur Zahlung des Unterhalts während der gesetzlichen Wartezeit nach der Scheidung an die geschiedene Ehefrau verpflichtet. Dieser Unterhalt fällt im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes aus.“

### **Artikel 23:**

Die Anwendung des Artikels 58 wird eingestellt, und der Artikel wird durch folgenden Text ersetzt:

„Jeder Ehepartner bestreitet seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln, außer wenn die Ehe rechtsgemäß in einem gesetzlich intakten Ehevertrag geschlossen worden ist. In diesem Fall obliegt die Sicherung des Lebensunterhalts der Ehefrau dem Mann.

### **Artikel 24:**

Die Anwendung des Artikels 74 wird eingestellt, und der Artikel wird durch folgende Punkte ersetzt:

(1) Wenn Kinder auf Enkelkindern oder Urenkelkindern treffen oder wenn sie zusammenleben, nehmen sie den Platz ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter ein. Das Erbrecht ihrer verstorbenen Eltern geht auf sie über und Ihnen steht den Anteil der Erbschaft zu, als wären ihre Eltern am Leben. Dieser Anteil darf nicht ein Drittel der Hinterlassenschaft übersteigen, wenn sie testamentarisch nichts geerbt haben, oder ihr Großvater oder ihre Großmutter ihnen nichts gaben, was ihnen vom Rechtswege zustehen würde. Wenn den Hinterbliebenen weniger hinterlassen worden ist als ihnen zusteht, wird der fehlende Anteil aus dem Pflichttestament ergänzt.

(2) Die Bestimmungen des Pflichttestaments gehen auf Neffen und Nichten – sowohl männlichen als auch weiblichen – über, sowie auf das Ehepaar, wenn die Ehefrau zum Volk der Schrift gehört.

(3) Der Erblasser kann sein Vermögen zu seinen Lebzeiten oder durch Testament zu gleichen Anteilen auf die Erben – egal ob männlich oder weiblich – verteilen. Der jeweilige Anteil darf nicht einem Drittel der Hinterlassenschaft übersteigen. Sollte das der Fall sein, so ist das Einverständnis der anderen Erben einzuholen.

(4) Der Erblasser kann per Testament eine Erbschaft empfehlen, vorausgesetzt sie übersteigt einem Drittel seiner Hinterlassenschaft nicht.

(5) Wenn sich das Pflichttestament und das Wahltestament überschneiden, wird dem ersteren den Vorzug gegeben.

**Artikel 25:**

Die Anwendung des Absatzes (1) im Artikel 91 wird eingestellt, und der Absatz wird durch folgenden Text ersetzt:

(1) Dem Ehemann steht aus der Erbschaft der Ehefrau ein Viertel zu, wenn aus ihrer Linie noch Erben gibt. Wenn diese fehlt, so steht dem Ehemann die Hälfte der Erbschaft zu. Hingegen steht der Ehefrau aus der Erbschaft des Ehemannes ein Achtel zu, wenn aus seiner Linie noch Erben gibt. Fehlt diese, so steht ihr ein Viertel zu, nachdem ihr Anteil, mit dem sie zur Entstehung der Erbschaft beigetragen hat, abgezogen wird.

**Artikel 26:**

Es darf kein gesetzlicher Text oder eine Bestimmung angewandt werden, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

**Artikel 27:**

Dem Ministerrat und den zuständigen Stellen obliegt die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

**Artikel 28:**

Dieses Gesetz ist ab dem Datum seiner Veröffentlichung im Amtsblatt *Kurdistan Ereignisse* gültig.

Adnan Al-Mufti

Präsident des Nationalrats der Region Irakisch - Kurdistan

**Begründung**

Angesichts der Bedeutung des Personenstandesgesetzes und seiner unmittelbaren Beziehung zum Individuum, zur Familie und zur Gesellschaft, und zwecks der Entwicklung der kurdischen Gesellschaft und der Regelung der vorherrschenden familiären und sozialen Beziehungen, und zur Verwirklichung der Gerechtigkeit und Gleichheit in sozialen und familiären Angelegenheiten, sowie zur Schaffung von ausgeglichener Harmonie und Koordination zwischen Gesetz und Entwicklungen der modernen Gesellschaft, zur Reflexion der Bestrebungen der Organisationen der Zivilgesellschaft um der Förderung der Rechte der kurdischen Frauen Willen, sowie zur Verwirklichung der aktiven Gerechtigkeit zwischen Mann und Frau, den zwei Flügeln des menschlichen Lebens in der Gesellschaft, wurde dieses Gesetz erlassen.

## **Einblicke in die Situation der kurdischen Frauen zwischen 1992 und 2009**

**Im Namen des Volkes**

**Nationalrat der Region Irakisch-Kurdistan**

**Ausstellungsnummer: 14**

**Ausstellungsdatum: 14.08.2002**

Gemäß der Bestimmungen vom Absatz (1) Artikel (52) und (56) der Gesetz Nr. (1), in der geltenden Fassung von 1992 und basierend auf den Erlass des Nationalrates der Region Irakisch-Kurdistan, nach der Feststellung seiner gesetzlichen Beschlussfähigkeit, in seiner außerordentlichen Sitzung Nr. (2) vom 13.8.2002 sowie laut der Vollmacht, die uns gemäß Absatz (2), Artikels 2 des Gesetzes Nr. (10) aus dem Jahr 1997 geliehen ist, beschlossen wir folgendes Gesetz:

### **Gesetz Nr. (14) vom 2002<sup>89</sup>**

#### **Artikel 1:**

Das Verüben eines Verbrechens an einer Frau unter dem Vorwand ehrenwerter Motive wird nicht als gesetzliche Entschuldigung zur Milderung der Bestimmungen der Artikel (128, 130 und 131) des novellierten Strafgesetzes aus dem Jahr 1969 gewertet.

#### **Artikel 2:**

Es wird mit keinem Text gearbeitet, der im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetz steht.

---

<sup>89</sup> Ğāmbāz Tāriq und Sa'd-Allāh Nahla  
Şadārāt min wāqi' al-Mar'a al-Kūrdistāniya,(S.29-30)

### **Artikel 3:**

Dem Ministerrat obliegt die Umsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

### **Artikel 4:**

Dieses Gesetz wird ab Datum seiner Veröffentlichung im Amtsblatt „*Kurdistan Ereignisse*“ gültig.

**Dr. Rozh Nuri Shawais**

**Präsident des Nationalrats der Region Kurdistan – Irak**

**Der letzte Text aus dem Strafgesetz Nr. (111) vom 1969 und seine Änderungen<sup>90</sup>**

#### **M/128 (1) – Strafminderungsgrund**

Ein ***Strafminderungsgrund*** führt entweder zur ***Straffreiheit*** oder zur ***Strafminderung***. Strafminderung kann nur in bestimmten vom Gesetz genannten Situationen geben sein. Außerhalb der im Gesetz genannten Situationen hat das Verüben eines Gewaltdelikts unter Vorwand ehrenwerter Motive oder aufgrund ernster nicht gerechtfertigter Provokationen durch das Opfer strafmindernde Wirkung.

---

<sup>90</sup> Ğāmbāz Tāriq und Sa'd-Allāh Nahla  
Šaḍarāt min wāqi' al-Mar'a al-Kūrdistāniya,(S.29-30)

### **M/130**

Liegt bei einem Verbrechen, auf welches Todesstrafe steht, ein strafmindernder Grund vor, wird die Strafe in eine lebenslange Haft, eine befristete Haft oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr umgewandelt. Ist die verhängte Strafe lebenslange Haft oder befristete Haft, so wird sie aufgrund der Strafminderung in eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten umgewandelt. Diese Strafminderungen werden nur gewährt, wenn das Gesetz nicht etwas Gegenteiliges bestimmt.

### **M/131**

Liegt bei einem Vergehen ein strafmindernder Grund vor, wird die Strafe wie folgt umgewandelt:

- Hat die zu verhängende Strafe ein Mindestmaß, so ist das Gericht bei seinem Urteil nicht an diese Regelung gebunden,
- Wenn die zu verhängende Strafe Haft oder Haft in Verbindung mit Geldstrafe ist, so entscheidet das Gericht für nur eine der Strafen (nur Haftstrafe oder nur Geldstrafe),
- Ist die zu verhängende Strafe Haft ohne Mindestmaß, entscheidet das Gericht stattdessen für eine Geldstrafe.

## **The Law Against Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq**

### **Article I:**

In this Law, the following words shall have the following meanings set against them below:

First: Region: Kurdistan Region of Iraq.

Second: The Family: A natural group of people bound together by marital ties and kinship to the fourth degree which is regarded as a family by law.

Third: Domestic violence: Any act or say, or the threat of them, on the basis of gender, in the context of family relations based on marriage and kinship to the fourth degree in which is regarded as a family by law, which would harm on a physical, sexual or psychological level and have a negative impact on the rights and freedoms.

Fourth: Court: Court of anti-domestic violence.

### **Article II:**

First: It is prohibited to any family member to commit acts of family violence, including physical, sexual and psychological violence, within the family. The following acts, for example, are considered as family violence:

- 1 - coercion in marriage
- 2 - shighaar marriage (a man gives his daughter, sister or other female relative in marriage on the basis that the other man will give him a female relative in marriage) and child marriage
- 3 - marriages instead of blood money
- 4 - forced divorce
- 5 - cutting the kinship ties
- 6 - forced prostitution and immorality
- 7 - female circumcision (FGM)
- 8 - forcing family members to quit the job or work against their will
- 9 - forcing children to work, beg or quit studies
- 10 - suicide caused by domestic violence
- 11 - abortion caused by domestic violence
- 12 - beating family members and children under any pretext
- 13 - insulting, swearing and cursing family members, showing disdain for them, hurting them, exerting psychological pressure, violating their rights and forced marital intercourse

Second: Victims of domestic violence enjoy protection from violence.

Third:

1 - Cases of domestic violence are put forward to the court by the victim or his/her representative, by an investigator, an official from the police office or a prosecutor.

2 - Those working in the sectors of health, education and administration will be provided with information on how to support victims of domestic violence.

Fourth: Investigations and trials in cases of domestic violence will be treated as confidential.

### **Article III:**

First: A special court against domestic violence will be set up according to law number (23) of the jurisdiction of the region, adopted in 2007.

Second: The Ministry of Labour and Social Affairs in the province will provide shelters for victims of domestic violence.

Third: Cases of domestic violence will be offered services from the social protection network.

Fourth: The Ministry of Health in coordination with the Ministry of Labour and Social Affairs will provide healthcare and rehabilitation of the injured from domestic violence.

Fifth: The Directorate General for Combating Violence against Women in the Interior Ministry is concerned to follow up the cases of domestic violence.

Sixth: The Ministry of the Interior will set up a special section within the police. It will form the base for a women police dealing with cases of domestic violence.

Seventh: The ministries and official bodies are concerned to promote a culture opposing domestic violence.

Article IV:

First: The special court enacts if necessary (protection mandate) or upon the request of any member of the family or his/her representative, as an interim measure the protection of victims of domestic violence. This includes a protection period which the court may extend whenever the need arises.

Second: The request for protection may be waived based on new developments. The court has to make sure that the decision to cancel protection is in the interest of the victim.

Third: The protection mandate includes the following:

1 - to make sure that the defendant will not harm the victim or any member of the family

2 - to transfer the victim to the nearest hospital or health center for treatment when needed or if the victim asked for it

3 - not to allow the defendant to enter the family house upon enactment of the court and for the period the defendant is deemed a threat to the victim or any member of the family

Fourth: In case of violation of a protection mandate the violator shall be punished by imprisonment for not more than 48 hours or with a fine of not less than (300.000) three hundred thousand Dinars.

Article V:

The court may refer the parties of the case to a committee formed of experts and specialists to mend fences, before referring the case to the special court. However, any conciliation may not affect the protective measures contained in this act.

Article VI:

Without prejudice to any severer penalty provided in the laws in force in the region:

First: Those who instigate to female circumcision shall be punished with a fine of not less than (1.000.000) million Dinars and not more than (5.000.000) million Dinars.

Second: Those who conduct or participate in female circumcision shall be punished with imprisonment for not less than (6) six months and not more than (2) years and a fine of not less than (2.000.000) two million Dinars and not more than (5.000.000) five million Dinars or by either of the two penalties.

Third: Those who conduct or participate in female circumcision of a minor shall be punished with imprisonment for not less than (1) one year and not more than three (3) years and a fine of not less than (5.000.000) five million Dinars and not more than (10.000.000) ten million Dinars or by either of the two penalties.

Fourth: It is an aggravating factor if the offender is a doctor, a pharmacist, a chemist, a midwife or one of their assistants. The court may order prohibiting him/her from practicing his/her profession or work for a period not exceeding three years.

Article VII:

Without prejudice to any severer penalty provided in the laws in force in the region:

Those who committed acts of domestic violence shall be punished with imprisonment for not less than six months and not more than three years and a fine of not less than one million Dinars and not more than five million Dinars or either of the two penalties.

Translated by : w a d i

مجلس القضاء الأعلى في العراق  
مكتب المستشارين القانونيين  
البيروت - لبنان

In the Name of God, Most Gracious, Most Merciful

**In the Name of the People  
(Kurdistan National  
Assembly- Iraq)**

On the basis of the paragraph (1) of the article (56) of the amended law No(1) of the year 1992, consistence with what has been submitted by de jure members of Kurdistan National Assembly, the Kurdistan National Assembly in its session No(18), held on 19/5/2008 decided to enact the following law:

**Resolution No. (6) of the year 2008  
Prevention of the misuse of  
communication devices  
In Kurdistan Region - Iraq**

**Article One:**

Telephone calls and postal and electronic communications are private things and they should not violate their sanctity.

**Article Two:**

Whoever commits any of these crimes: (abuses cell phones or any wired or wireless communication devices or internet or E-mail by using them for threat or ejaculation or insults or distribute different news which cause horror or leaking phone calls or images (animated or inanimate) or SMS which are contrary to the ethics and morals or taking pictures without permission or license or assigning things abusive for the honor or inciting people to commit crimes or inciting people to lecherousness and debaucheries or publication of information relating to the secrets of private life family information that obtained by any means whatsoever, even if they were true but

3

---

<sup>91</sup> Prevention of the misuse of communication devices in Kurdistan Region – Iraq. Resolution No. (6) of the year 2008

the publication, distribution and diversion of these information insult or harm them.) shall be imprisoned for no less than (6) six months and no more than (5) five years and fined for no less than 1.000.000 (one million Dinars) and no more than 5.000.000 (five million Dinars) or shall be punished by one of these two penalties.

**Article Three:**

Whoever purposely causes to use and exploits cell phone or any other weird or wireless communication devices or internet or E-mail in disturbing others in other ways different from those which are mentioned in article two shall be imprisoned for no less than (3) three months and no more than (1) one year and fined for no less than 750.000 (seven hundred and fifty thousand Dinars) and no more than 3.000.000 (three million Dinars) or shall be punished by one of these two penalties

4

**Article Four:**

If another crime has been committed in the result of those crimes has that has been mentioned in article (two and three) of this law, the person who is reason for committing the second crime will consider as a partner in the crime and will be punished with the prescribed punishment for the committed crime.

**Article Five:**

It is considered an aggravating circumstance to apply the provision of this law of committing any of the crimes that has been mentioned in article (two and three) if the perpetrator is member of the armed forced or internal security forces or who take advantage of official status or some one who by the virtue of his or her job or profession could be able to know privet secrets of others or family information, and any one that uses others mobile to commit any of the crimes that had been mentioned.

5

---

<sup>92</sup> Prevention of the misuse of communication devices in Kurdistan Region – Iraq. Resolution No. (6) of the year 2008

**Article Six:**

The telecom companies that are working in Kurdistan should implement the followings:

**First:** To register mobile e- card, electronic communication devices and other mobile phones of their company in the name of the holder before enforcement of this law, and that during a period of six months from the effective date and cancel the card of holder who not visits the company during that period.

**Second:** Provide any information related to the participation card and participant to the court if it is necessary.

**Third:** A company that violates the first and second paragraph of this article shall be fined for no less than 50.000.000 (fifty million Dinars) and no more than 100.000.000 (one hundred million Dinars).

6

**Article Seven:**

The Council of Ministers and concerned parties shall implement the rules of this law.

**Article Eight:**

This law is enforced as of the date of its issuance and it publishes in the official gazette (Waqae' Kurdistan).

**Adnan Mufti**

Speaker of National assembly  
Kurdistan-Iraq

*Tranlated by:* Shirin Salahaddin Nori

7

Das Direktorium für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen, deren Unterabteilungen und lokalen Büros sammeln Anzeigen, Beschwerden und Statistiken in Zusammenhang mit Mord, Brandanschlag, Selbstmord, Vergewaltigung und Gewalt an Frauen<sup>94</sup>. Diese Daten werden nach ihrer Sortierung in den Medien und Websites des Direktoriums in Form eines ausführlichen Jahresberichts veröffentlicht, um den **NGOs** und den zuständigen Stellen die Möglichkeit zu geben, sich zu informieren. Die Schaffung dieser Direktorien und Büros für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen haben dazu beigetragen, das Bewusstsein der Frauen zu steigern, um Anzeigen zu erstatten, wenn ihnen Gewalt angetan wird. So wurden die Telefonnummer und die Webadressen dieser Direktorien veröffentlicht, um den misshandelten Frauen die Möglichkeit zu geben, mit diesen Stellen in Kontakt zu treten.

### **Die wichtigsten Aufgaben dieser Direktorien<sup>95</sup>**

1. Errichtung von Schutzhäusern für Frauen in Duhok und Sulaymāniya, um jenen Frauen, die Gewalt erleiden, für die Dauer von 72 Stunden Zuflucht zu gewähren, bis sie den Frauenschutzzentren des Ministeriums für Arbeit und soziale Angelegenheiten überstellt werden.
2. Aufnahme von Beschwerdefällen von misshandelten Frauen durch die Direktorien und lokalen Büros für die Beobachtung von Gewalttaten gegen Frauen in den Provinzen und Regierungskreisen.
3. Aufklärung der Bevölkerung durch Seminare und Tagungen, vor allem in Schulen und abgelegenen Gebieten.

---

<sup>94</sup> Yāsīn 'Izād-dīn 'Abdallāh  
Al-mar'a wa-l-qānūn,(S.74-77)

<sup>95</sup> Yāsīn 'Izād-dīn 'Abdallāh  
Al-mar'a wa-l-qānūn,(S.74-77)

4. Weiterbildung der Offiziere und Mitarbeiter der Direktionen und lokalen Büros für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen durch Angebot von Schulungen im Auftrag der zuständigen Ministerien, der Organisationen der Vereinten Nationen und der **NGOs** in und außerhalb der Region Kurdistan, mit dem Zweck das Personal zum Umgang mit dem Opfer und zur Lösung ihrer Probleme zu befähigen.
5. Koordinierung mit den zuständigen Ministerien (Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten, Justizministerium, Gesundheitsministerium, Ministerium für Kultur und Information, Ministerium für Stiftungswesen und religiöse Angelegenheiten, Ministerium für Unterricht und Bildung) in Form von Arbeitsgruppen sowie Zusammenarbeit mit den Universitäten und den mit Frauenangelegenheiten befassten Organisationen, zwecks Beobachtung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.
6. Koordination und Kooperation mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen in der Region Kurdistan arbeitenden Konsulaten.

### **Maßnahmen der kurdischen Regionalregierung zum Schutz der Frauenrechte<sup>96</sup>**

Zwecks ernsthafter Arbeit für die Reduzierung der Gewalt, und im Rahmen der Reformen, die den Interessen der kurdischen Frauen dienen, ergriff die kurdische Regionalregierung einige wichtige Maßnahmen, darunter:

1. Keine Unterscheidung bei der Besetzung von Regierungsämtern zwischen Mann und Frau. Frauen die Chance einräumen, höhere und leitende Positionen (wie z.B. Minister, Stellvertretende Minister, Gutachter und Berater, Parlamentsabgeordnete, Manager und Generaldirektor, etc.) einzunehmen. Die Regierung eröffnete den Frauen einen weiten Spielraum,

---

<sup>96</sup> Yāsīn 'Izad-dīn 'Abdallāh  
Al-mar'a wa-l-qānūn,(S.74-77)

in den Dienst der inneren Sicherheitskräfte und des Militärs einzutreten. Zu diesem Zweck biete die Regierung spezielle Ausbildungen, um die Frauen zur Arbeit in diesen Bereichen zu qualifizieren. Heute sieht man hunderte weibliche Offiziere, die in verschiedenen Abteilungen und Direktorien des Innenministeriums (wie z.B. Verkehr, Polizei, Beobachtung von Gewalt gegen Frauen, Fremdenpolizei, etc.) arbeiten.

2. Den NGOs die Möglichkeit öffnen<sup>97</sup>, in der Region Kurdistan zu arbeiten, so dass die Zahl der in der Region agierenden Organisation ständig steigt. Unter diesen Organisationen arbeiten 50 von denen im Bereich des Menschen- und Frauenrechtsschutzes.
3. Die Kurdische Regionalregierung unternahm einen äußerst wichtigen Schritt für den Schutz der Rechte von Frauen, in dem sie Ende 2007 in den Provinzen Erbil, Sulaymāniya und Duhok sowie im Gebiet Garmyān Direktorien für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen geschaffen hat. Ferner wurden lokale Büros dieser Einrichtung in Regierungskreisen Rāniya, Šarazoor, Chamchamāl, Zāho, Sorān, Koysenġaq, ħabāt, Šaqlāwa, Amed, Šeġan, Akre, Semel, Bardaraš und Šangāl sowie Frauenschutzzentren in Duhok und Sulaymāniya eröffnet. Diese Direktorien und deren lokale Büros spielten eine wichtige Rolle bei der Verringerung des Phänomens der Gewalt gegen Frauen durch innovative Arbeitsweise, die sie verfolgen.

---

<sup>97</sup> Yāsīn 'Izad-dīn 'Abdallāh  
Al-mar'a wa-l-qānūn,(S.74-77)

# Arbeitsprogramm

## Zur Bekämpfung der im Geschlecht begründeten Gewalt

### 2011

#### **Einleitung**

Dieser Arbeitsplan wurde von der Rechtsabteilung der Internationalen Rettungsorganisation – Programm für Frauengesundheit – mithilfe eines internationalen Sachverständigen erstellt, welcher die Polizeistationen in der Region Kurdistan und die Direktorien für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen besuchte, mit dem Ziel die Bedürfnisse zu erkennen und eine Verbindung zwischen den zwei genannten Einrichtungen zu schaffen, damit die Ermittlungen und die Verfolgung in den Angelegenheiten, die mit der Gewalt an Frauen in Verbindung stehen, besser funktionieren.

Die Direktorien für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen sind nicht befugt, in Fällen der Gewalt an Frauen zu ermitteln. Zuständig für die Ermittlung in allen Fällen, die mit der Gewalt an Frauen in Verbindung stehen, sind die Polizeistationen. Die Strafprozessordnung ist die Grundlage bei der Untersuchung und Behandlung von Beschwerden in der Region Irakisch-Kurdistan, die auf Gewalt an Frauen in Bezug stehen. Es ist zu beachten, dass es keine Anweisungen oder ein Arbeitsprogramm gibt, welche Rechte und Pflichten der Polizeioffiziere in den Polizeistationen und der Mitarbeiter der Direktorien für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen einschließlich der Ermittler und Juristen sowie der Sozialarbeiter während der Untersuchung und Beobachtung von Fällen der Gewalt gegen Frauen festlegen.

Daher wurde dieses Arbeitsprogramm erstellt, um die Gewalt gegen Frauen zu definieren und die Rechte und Aufgaben der Stellen und Personen zu beschreiben, die an der Untersuchung und Beobachtung der Gewalt an Frauen arbeiten.

Dieses Programm hat einige Arbeitsphasen durchlaufen, so wurde es dem Innenministerium (der Polizeigeneraldirektion und dem Allgemeinen Direktorium für

die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen) zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung durch das Innenministerium und die Polizeigeneraldirektion wurden vom Direktorium für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen einige Änderungen am Programm vorgenommen, damit es mit den Gesetzen der Region Kurdistan im Einklang ist, und um den von der Gewalt geretteten Frauen ein besseres Service bieten zu können. Zusätzlich dient das Programm einer besseren Koordination zwischen den Ermittlungsstellen und den Zentren für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen.

### **Die Kurdische Regionalregierung**

#### **Direktorium für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen Polizei der Region Kurdistan**

#### **ARBEITSPROGRAMM<sup>98</sup>**

#### **Das übergeordnete Ziel**

Das Ziel von der Durchführung dieses Arbeitsprogramms ist die Sicherstellung, dass in allen Polizeistellen erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um der Gewalt gegen Frauen entgegenzuwirken. Ein weiteres Ziel ist die Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter des Direktoriums für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen.

Das Direktorium für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen wurde gemäß Artikel 3, Absatz 11 des vom Innenministerium erlassenen Gesetzes Nr. 6 vom 2009 in der Region Kurdistan gegründet.

---

<sup>98</sup> Hekūmat 'iqlīm kūrdistān (Broschüre)

Wizārat ad-dāhiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf dīd al-mar'a

Al mudīriya al-'āmma li-l-šurṭa

Minhāğ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iğtimā'i (S.11-16)

## **Begriffsbestimmungen<sup>99</sup>**

Unter „**Direktorium**“ ist die Einrichtung *Direktorium für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen* oder eines seiner lokalen Büros gemeint. Es ist zuständig für die Beobachtung von Fällen und Ereignissen der Gewalt gegen Frauen an ihren Tatorten.

**Direktoriumsoffizier** ist der Offizier, der die an einer Frau verübte Gewalt verfolgt und klärt. Er ist verantwortlich für die Überwachung von Fällen der Gewalt an Frauen und kooperiert mit den Polizeioffizieren, die kriminaltechnisch in dem Fall ermitteln.

**Sozialer Forscher des Direktoriums** (auch Sozialarbeiter) ist der Sozialbeauftragte oder der Psychologe, der beim Direktorium oder in einem seiner lokalen Büros beschäftigt ist, um den Opfern oder den von der im Geschlecht begründeten Gewalt Geretteten zur Seite zu stehen.

**Verwandtschaftsverhältnis** – das bedeutet die Beziehung zwischen:

1. Personen, die durch Ehe mit einander verbunden sind,
2. Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und durch Blut mit einander verbunden sind (Mitglieder einer Familie)

**Gewalt gegen Frau** ist jeder physische und psychische Übergriff, ausgeübt von einem Mann gegen eine Frau aufgrund ihres Geschlechts, mit dem Ziel ihr Leben, ihren Körper oder ihre Ehre, ihre Persönlichkeit, ihre finanzielle oder psychische Lage zu attackieren, oder drohen diese zu tun, unabhängig davon, ob die Tat oder die Drohung von Personen innerhalb oder außerhalb der Familie kommt.

Gewalt gegen Frau umfasst auch alle Taten, die im Widerspruch zu den diesbezüglichen in der Region Kurdistan geltenden Gesetzen stehen.

---

<sup>99</sup> Ebd

## Das Arbeitsprogramm

### I – Die Mitarbeiter der Polizei<sup>100</sup>

Das Programm sieht die Rückkehr zum Strafprozessordnungsgesetz Nr. 23 vom 1971 vor, welches die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der Polizei definiert. Dieses Gesetz muss bei der Untersuchung von Klagen bezüglich der Gewalt gegen Frauen befolgt werden, unter Berücksichtigung der Spezifik dieser Fälle. Solche familiären Angelegenheiten müssen mit Sorgfalt und Vernunft behandelt werden, und das Direktorium für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen muss sofort darüber in Kenntnis gesetzt werden.

1. Zusammenarbeit mit Vertretern des Direktoriums für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen und Weitergabe von Informationen, die die Gewalt gegen Frauen betreffen, an sie.
2. Die Polizeibeamten sind für die Anwendung dieses Gesetzes in ihren Einrichtungen verantwortlich.
3. Alle Offiziere der Polizeistellen und alle Ermittler müssen die erforderlichen Schulungen und Workshops besuchen, die die Gewalt gegen Frauen betreffen und vom Direktorium veranstaltet werden.
4. Die genannten Personen nehmen – gemäß dieses Gesetzes – an der Arbeit an allen Fällen der Gewalt gegen Frauen teil; sie werden von den Offizieren der betreffenden Stelle dort hin oder zum Tatort eingeladen, damit sie dort ermitteln.
5. Die Offiziere des Direktoriums übernehmen die Aufsicht über eine gründliche und notwendige Ermittlung in den Fällen von Gewalt gegen Frauen. Sie

---

<sup>100</sup> Hekūmat 'iqlīm kūrdistān (Broschüre)

Wizārat ad-dāhiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḡid al-mar'a

Al mudīriya al-'āmma li-l-šurṭa

Minhāḡ al-'amal

Li-mukafaḡat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iḡtimā'i (S.11-16)

stellen ferner alle notwendigen Ermittlungsunterlagen, Beweismittel und Zeugen bereit, wie es das Gesetz vorschreibt.

## **II – Die Aufgaben der Offiziere in den Polizeistellen bei der Ermittlung in Fällen von Gewalt gegen Frauen lauten – wie es das Gesetz vorschreibt – wie folgt<sup>101</sup>:**

1. Durchführung einer ausführlichen Untersuchung in allen Klagen bezüglich Gewaltverbrechen gegen Frauen.
2. Der Polizeioffizier soll zu jeder Zeit gut vorbereitet sein, um der Gewalt gegen Frauen entgegenzuwirken.
3. Befindet sich ein Verdächtiger am Tatort, muss der Einsatzoffizier nach den Prinzipien des Notfalls handeln, wenn der Verdächtige aggressives Verhalten zeigt.
4. Wiederherstellung des natürlichen Zustands durch Kontrolle der Lage.
5. Trennung der Streitparteien von einander einschließlich der sich am Tatort befindenden Zeugen.
6. Beschlagnahme aller am Tatort festgestellten Waffen, um die Menschen am Tatort zu schützen, und die Waffen als Beweismittel zu sichern.
7. Sicherung aller am Tatort festgestellten Beweismittel einschließlich des Tatorts an sich und der umliegenden Plätze, damit von niemandem Manipulationen vorgenommen werden. Darüber hinaus dürfen kein Beweismittel, keine Person oder Leiche ohne Zustimmung des ermittelnden Offiziers vom Tatort entfernt werden.

---

<sup>101</sup> Hekūmat 'iqlīm kūrdistān (Broschüre)

Wizārat ad-dāhiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḍid al-mar'a

Al mudīriya al-'āmma li-l-šurṭa

Minhāğ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iğtimā'i (S.11-16)

8. Übermittlung des Falles an einen Ermittler von Gewalt gegen Frauen, wenn dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht geschehen ist.
9. Bereitstellung von medizinischer Hilfe für Verletzte.

**III – Die für die Durchführung der Untersuchung verantwortlichen Ermittler von Gewalt gegen Frauen oder Ermittler in Mordfällen, oder die an Fällen von Gewalt arbeiten, haben wie folgt zu verfahren<sup>102</sup>:**

1. Alle geeigneten Mittel nutzen, um den Namen der von dem Vorfall geretteten Frau und die Einzelheiten des Falles absolut vertraulich zu behandeln und geheim in der Einrichtung zu behalten.
2. Durchführung der Ermittlung mit den Opfern, den Verdächtigen und den Zeugen.
3. Korrekte und genaue Aufnahme aller erhaltenen Daten wie z.B. Datum, Uhrzeit und Ort der Gewaltverübung gegen die Frau, in schriftlicher Form. Ebenfalls jeder andere Gewaltfall, der dem Opfer in der Vergangenheit widerfahren ist, wird aufgenommen.
4. Sammeln und Aufzeichnen aller Beweismittel.
5. Korrekte und genaue Aufnahme aller erhaltenen Daten, insbesondere Datum, Uhrzeit und Ort des Vorfalls sowie den genauen Namen der Personen, ihre Verwandtschaftsverhältnisse, ihr Alter, ihre soziale und wirtschaftliche Lage.

---

<sup>102</sup> Hekūmat 'iqlīm kūrdistān (Broschüre)

Wizārat ad-dāḥiliya

Al-mudīrīya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḍid al-mar'a

Al mudīrīya al-'āmma li-l-šurṭa

Minhāğ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iğtimā'i (S.11-16)

**IV – Im Falle der Vermutung, dass die Person, die des Gesetzesbruchs verdächtigt wird, aus der Gegend stammt<sup>103</sup>:**

1. Suche nach der des Gesetzesbruchs verdächtigten Person in der Gegend
2. Besorgung von Informationen über die Gegend, in die der verdächtige Täter vermutlich geflohen ist.
3. Besorgung eines Haftbefehls gegen die Person, die verdächtigt wird, Gewalt gegen Frau verübt zu haben.

**V – Der Ermittler von Gewalt gegen Frauen nutzt alle geeigneten Mittel, um die gerettete Frau vor mehr Gewalt zu schützen und ihr folgende Dienste zu bieten<sup>104</sup>:**

1. Information der geretteten Frau über ihre Rechte und alle Maßnahmen. Sie selbst soll die für sie geeignete Maßnahme bestimmen, ohne dass Druck auf sie ausgeübt wird.
2. Sicherstellung oder Sorge dafür tragen, dass die gerettete Frau, ihre Kinder oder ihre Verwandten durch eine andere Einrichtung an einen anderen Ort gebracht werden, wo sie mehr Sicherheit genießen, wenn sie das verlangt und wenn die Situation das zulässt.

---

<sup>103</sup> Hekūmat 'iqlīm kūrdistān (Broschüre)

Wizārat ad-dāḥiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḍid al-mar'a

Al mudīriya al-'āmma li-l-šurṭa

Minhāḡ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iḡtimā'i (S.11-16)

<sup>104</sup> Hekūmat 'iqlīm kūrdistān (Broschüre)

Wizārat ad-dāḥiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḍid al-mar'a

Al mudīriya al-'āmma li-l-šurṭa

Minhāḡ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iḡtimā'i (S.11-16)

3. Schutz von Personen, die über Fälle von Gewalt gegen Frauen berichten, wenn ihnen Gefahr droht.
4. Schutz und Unterstützung der geretteten Frau und Besorgung von Möbel und Haushaltseinrichtungen, die sie benötigt, falls sie entscheidet, ihren Wohnort zu verlassen.
5. Informierung der geretteten Frau über die gesetzlichen, psychischen und sozialen Leistungen, sowie über andere Dienste, die durch Regierungsbehörden und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) den Opfern zur Verfügung gestellt werden.

**VI – Fertigstellung von Ermittlungspapieren, die folgendes beinhalten<sup>105</sup>:**

- Richtigkeit oder Unrichtigkeit, ob sich das Verbrechen ereignet hat!
  - Wurde der Täter verhaftet oder nicht,
  - Aufnahme einer ausführlichen Anzeige und Übermittlung einer Kopie davon an den Offizier des Direktoriums für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen innerhalb von 24 Stunden.
1. Sicherstellung, dass die des Gesetzesbruchs verdächtige Person so schnell wie möglich verhaftet wird.
  2. Vorbereitung des Falles in gesetzlicher Hinsicht so schnell wie möglich.
  3. Koordinierung und Arbeit an der Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen dem Offizier der Polizeistelle und dem Offizier des Direktoriums.

---

<sup>105</sup> Hekūmat 'iqlīm kūrdistān (Broschür)

Wizārat ad-dāhiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḍid al-mar'a

Al mudīriya al-'āmma li-l-šurṭa

Minhāğ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iğtimā'i (S.11-16)

4. Informierung des Offiziers des Direktoriums über jede Neuigkeit hinsichtlich der Ermittlungen.
5. Koordinierung und Unterstützung bei der Beförderung der geretteten Frau und der Zeugen zu den Stellen, die mit der Bearbeitung des Falles zu tun haben.
6. Schutz der geretteten Frau und der Zeugen vor Bedrohung.
7. Informierung des Offiziers des Direktoriums über jede Änderung im Verlauf des den Fall betreffenden Verfahrens.

**VII – Die Arbeiten, die vom Direktorium für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen durchzuführen sind<sup>106</sup>:**

Die Leiter der Direktorien für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen haben folgendes sicherzustellen:

1. Der zuständige Mitarbeiter muss stets bereit sein, die Anrufe entgegenzunehmen, die beim Direktorium für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen einlangen.
2. Beistellung eines Polizeioffiziers in den Direktorien für die Beobachtung von Gewalt oder ihren lokalen Büros, damit diese mit der Polizei und nach der örtlichen Zuständigkeit arbeiten.
3. Alle geeigneten Mittel nutzen, damit der Name der geretteten Frau und die Einzelheiten des Falles absolut geheim bleiben.

---

<sup>106</sup> Hekūmat 'iqlīm kūrdistān (Broschür)

Wizārat ad-dāhiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḍid al-mar'a

Al mudīriya al-'āmma li-l-šurṭa

Minhāğ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iğtimā'i (S.11-16)

4. Nur die ermittelnden Offiziere und die an dem Fall arbeitenden Personen dürfen unmittelbar die Einzelheiten des Falles und dessen Akte erfahren.
5. Alle Fälle der Gewalt gegen Frauen, die unmittelbar beim Direktorium einlangen, werden an die Ermittler von Gewalt gegen Frauen in den lokalen Zentren weitergeleitet, damit sie dort untersucht werden, oder an geeignete soziale Organisationen, falls die Einschaltung der Polizei nicht notwendig war.
6. Alle Fälle der Gewalt gegen Frauen werden durch die Offiziere des Direktoriums vollständig untersucht, bis sie abgeschlossen werden.

#### **VIII – Die Aufgaben der Offiziere des Direktoriums<sup>107</sup>:**

1. Entgegennahme von täglichen Berichten aus allen Stellen, die mit Gewaltdelikten gegen Frauen zu tun haben; Berichte, die in den letzten 24 Stunden von den Ermittlungsstätten übermittelt wurden.
2. Die Offiziere der Beobachtung von Gewalt gegen Frauen besuchen regelmäßig die Polizeizentren.
3. Sammeln und Aufzeichnung von Kopien aller Sonderberichte über Gewalt gegen Frauen in den letzten 24 Stunden.
4. Verfolgung der Gewaltfälle zwecks Beobachtung und Sicherstellung, dass die Ermittlungsunterlagen nicht fehlerhaft bzw. mangelhaft sind.
5. Zusammenarbeit mit den Ermittlern und den für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen verantwortlichen Personen und Stellen zwecks

---

<sup>107</sup> Hekūmat 'iqlīm kūrdistān (Broschür)

Wizārat ad-dāḥiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḍid al-mar'a

Al mudīriya al-'āmma li-l-šurṭa

Minhāğ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iğtimā'i (S.11-16)

Vervollständigung der Untersuchungsunterlagen, um den Fall – samt Täter, Opfer und Zeugen – vor das Gericht zu bringen.

6. Will das gerettete Opfer eine Klage gegen den Beschuldigten einreichen, sorgt der Untersuchungsbeamte im Direktorat für Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen, damit der Fall an die örtlich und fachlich zuständigen Polizeistellen übermittelt werden kann. Der fallverfolgende Beamte im Direktorat überwacht und verfolgt den Fall in geeigneter Weise.
7. Sollte die gerettete Frau nicht in der Lage sein, einen Anwalt zu engagieren, der sie vertritt, unterstützen die Direktorien für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen sie dabei, dass der Fall zum Gericht kommt. Die Direktorien sind nicht nur dafür verantwortlich, sondern sie helfen dem Opfer auch bei
8. Aufnahme der Klageschrift,
9. Transport des Opfers zum Gericht,
10. Übermittlung des klageerhebenden Opfers an einen Anwalt, wenn das sein Wunsch ist.
11. Wenn die gerettete Frau keine Klage erheben will, verweist sie der untersuchende Beamte im Direktorat auf den im Haus beschäftigten Sozialarbeiter (s.u.), damit dieser ihren Fall untersucht.

#### **IX – Weiterbeobachtung des Falles des geretteten Opfers nach dessen Abschluss<sup>108</sup>:**

1. Der Fall bleibt in den diversen Abteilungen des Direktoriums unter Beobachtung.

---

<sup>108</sup> Hekūmat 'iqlīm kūrdistān (Broschür)

Wizārat ad-dāhiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḍid al-mar'a

Al mudīriya al-'āmma li-l-šurṭa

Minhāğ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iğtimā'i (S.11-16)

2. Das gerettete Opfer wird in Abständen von 10 Tagen vom Direktorium telefonisch kontaktiert.
3. Einmal im Monat wird das Opfer von den Mitarbeitern des Direktoriums auf seinem Aufenthaltsort besucht, um sicherzustellen, dass es ihm gut geht.

#### **X – Die Aufgaben des Sozialarbeiters<sup>109</sup>:**

1. Die Sozialarbeiter sind für die Bearbeitung der Fälle der Gewalt an Frauen verantwortlich, die bei den Direktorien einlangen, und die keinen polizeilichen Eingriff erforderten.
2. Die gerettete Frau muss über die soziale Unterstützung (wie z.B. sichere Zufluchtsstätten) zur Lösung ihres Falles informiert sein. Der Sozialarbeiter vermittelt innerhalb der Familie, er bietet ihnen soziale Unterstützung und informiert sie über die in diesem Bereich tätigen Organisationen, welche im Direktorium für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen arbeiten. Der Sozialarbeiter bietet dem Opfer auch Hilfe bei anderen sozialen Bedürfnissen, die es benötigt.
3. Wünscht die gerettete Frau Vermittlung und Schlichtung in ihrem Fall, muss das ihr durch eine in diesem Bereich zuständige Dienst Einrichtung ermöglicht werden.
4. Erstellung und Bereitstellung einer Liste über Namen jener Einrichtungen, die das Opfer der Gewalt gegen Frauen unterstützen und beraten.

---

<sup>109</sup> Hekūmat 'iqlīm kūrdistān (Broschür)

Wizārat ad-dāhiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḍid al-mar'a

Al mudīriya al-'āmma li-l-šurṭa

Minhāğ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iğtimā'i (S.11-16)

5. Verschwiegenheitspflicht. Der Sozialarbeiter muss alle Informationen über den Fall, über die er verfügt, geheim halten und niemandem verraten.

**XI – Alle Personen, die für die Beobachtung von Gewalt gegen Frauen verantwortlich sind, und solche Fälle aus der Nähe behandeln, müssen alle in diesem Arbeitsprogramm angeführten und vom Innenministerium beschlossenen Anweisungen befolgen und ausführen. Die Nicht-Ausführung dieser Anweisungen gilt als Gesetzesübertretung<sup>110</sup>.**

**XII – Sollte eine Anweisung aus diesem Arbeitsprogramm gesetzeswidrig sein, wird sie nicht angewandt<sup>111</sup>.**

---

<sup>110</sup> Hekūmat 'iqīm kūrdistān (Broschür)

Wizārat ad-dāhiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḍid al-mar'a

Al mudīriya al-'amma li-l-šurṭa

Minhāğ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iğtimā'i (S.11-16)

<sup>111</sup> Ebd.

## Die Reaktionen

**1- Die Kurdistan Regionalregierung kündigt eine Überwachungsplattform für Frauenrechte an. Diese verurteilt in ihrer ersten Sitzung Gewalt und Mord an Frauen wegen der Ehrenverletzung.**

Laut Tageszeitung *habāt*<sup>112</sup>: Gestern Vormittag, 8. August 2012 tagte im Ministerrat unter Vorsitz von Nechīrvān Barzānī, dem Präsidenten der Kurdistan Regionalregierung, eine Sonderplattform für die Überwachung der Frauenrechte. Diese Plattform ist dem Ministerrat zugegliedert und überwacht die Frauenrechte in den Ministerien und den öffentlichen und staatlichen Einrichtungen. Sie arbeitet direkt mit der Kurdistan-Frauen-Union. An der Sitzung nahmen folgende Stellen und Persönlichkeiten teil: Paḥšān Zangana – Generalsekretärin der Kurdistan-Frauen-Union –, die Minister von Justiz, Unterricht, Soziales, Gesundheit, Innere Angelegenheiten, Kultur und der Minister für Stiftungsgelder und religiöse Angelegenheiten, der Präsident der Staatsanwaltschaft, Mitglieder der Kurdistan-Frauen-Union sowie Dr. Nazand Bagīḥānī, Expertin für Hochschulstudien und Gender. Mehr als zwei Stunden debattierten die Teilnehmer über die wichtigen Alltagsfragen der Frauen im Allgemeinen und über die Tötung von Frauen wegen der Ehre speziell. Der Regierungschef forderte in der Sitzung Sonderermittlungen und Berichte im Fall Nigār Rahim.

Die Tagung beleuchtete alle Mängel in der Organisation der Schutzhäuser für Frauen, in den Arbeiten der Justiz, der Polizei und deren Abteilungen sowie im Schul- und Gesundheitssystem. Im Lichte dieser Mängel forderten die Anwesenden, dass sich alle mit diesem Thema in Verbindung stehenden Einrichtungen einer Selbstrevision unterziehen, mit dem Ziel ihrer Arbeit zu verbessern. Die Tagung hob ferner die Wichtigkeit der Schaffung spezieller Gesetze gegen Gewalt in der Familie hervor. Aus

---

<sup>112</sup> *habāt*, Die Tageszeitung, (in kurdischer Sprache),(S.4 )

diesem Standpunkt heraus wurde beschlossen, einen Ausschuss einzuberufen, welcher an einem System zur Schaffung dieser Gesetze arbeitet.

Die Plattform für die Überwachung der Frauenrechte wurde gegründet mit dem Ziel, die Politik der Regierung bezüglich der Frauenangelegenheiten vorwärts zutreiben, um die Rechte der Frauen zu sichern und damit den Frieden und das Wohl der Familie zu festigen. Die Plattform wirkt ferner für die Stärkung der Arbeit und der Strategie der zuständigen Einrichtungen durch Unterstützung und Sicherung ihres Bedarfs sowie durch Vernetzung und Überwachung des Rechtsschutzes der Frauen. Weiteres wurde in der Tagung beschlossen, neue Gesetze gegen den Missbrauch von Handys und anderer Nachrichtenmittel zu schaffen

Diese Plattform wird am Anfang – da die Region Kurdistan mit einer Reihe tragischer Ereignisse konfrontiert ist – monatlich unter Vorsitz des Ministerpräsidenten tagen. Die Mitglieder der Plattform berichten regelmäßig über ihre Arbeit und ihre Tätigkeiten. Diese werden ständig evaluiert, und ihre Unzulänglichkeiten und deren Ursachen aufgezeigt. Auch Fortschritt und effektive Arbeitsmethoden in allen Bereichen des Frauenrechts, des Familienfriedens und des Familienwohls werden erarbeitet.

Nach der Tagung präsentierte Nechîrvân Barzânî<sup>113</sup> in einer Pressekonferenz die wichtigsten Punkte, die in dieser Tagung erörtert wurden.

Zu Beginn seiner Ansprache erklärte der Regierungschef, dass dieses vom Ministerrat der Regierung organisiert und durchgeführt wurde, sich mit der Gewalt gegen Frauen befasste. Er betonte ferner die Position der Kurdistan Regionalregierung zu diesem Thema, nämlich dass die Regierung immer gegen die Tötung von Frauen und Gewalt gegen sie sei. Er sagte: Wir hatten heute im Ministerrat ein Treffen zum Thema Gewalt gegen Frauen in Kurdistan einberufen. Als erstes will ich betonen, dass wir von der Regionalregierung jede Art Gewalt gegen Frauen zurückweisen, insbesondere aber die Tötung von Frauen im Namen der Ehre. Wir verurteilen solches Verhalten schärfstens, weil solches Verhalten jeder Grundlage und jeder

---

<sup>113</sup> Ebd

Rechtfertigung entbehrt. Weder Religion noch Sitte oder Brauch in unserem Land erlaubt so etwas. In dem heutigen Treffen waren alle Ministerien sowie die öffentlichen Einrichtungen für die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in Arbīl Duhok, Sulaymāniya und Garmyān beteiligt. Wir haben das Thema ausführlich erörtert. Die Kurdistan Regionalregierung nimmt die Angelegenheit sehr ernst und arbeitet entschieden an der Tilgung der Gewalt gegen Frauen. Zu diesem Zweck hat sie auch eine Politik entwickelt, die sie auch durchführt. Das Treffen wird von nun an monatlich stattfinden, darin wird über die laufende Arbeit reflektiert, um Mängel und Unzulänglichkeiten festzustellen. Wir hoffen, wir können es eines Tages bewerkstelligen, dass Frauen und Kindern keine Gewalt angetan wird.

#### **Kein Täter kann sich der Strafe entziehen<sup>114</sup>**

Während der Beantwortung der Fragen der Journalisten erklärte Néchirvá Barzāni, dass die Politik der Regierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bereits seit einigen Jahren im Gange ist, und dass es in der Region Kurdistan eine Einrichtung zu diesem Zweck gibt. Er sagte: Mag sein, dass die Statistiken eine Zunahme der Gewalt gegen Frauen zeigen. Diese ist darauf zurückzuführen, dass früher die Menschen nicht darüber sprachen. Nachdem es bekannt wurde, dass man über solche Fälle berichten und Anzeige erstatten kann, haben sich die Menschen getraut, darüber zu reden und die Geschichten der Gewalt in die Öffentlichkeit zu bringen. Daher wiederhole ich hier, dass sich kein Täter der Strafe entziehen kann und dass niemand gegen Bestrafung geschont wird, egal welche gesellschaftliche Stellung oder welchen Rang er besitzt.

Nechīrvān Barzānī wies darauf hin, dass in dem Geschehen von Garmyān sorgfältig nachgeforscht wird. Er sagte: Die Regierung wird nicht auf dem aktuellen Stand stehen bleiben. Ich habe mich heute über das Detail in diesem Fall informiert. Die Regierung sendet eine Kommission nach Garmyān, um sich mehr Wissen über das Ereignis zu verschaffen und es der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>114</sup> Ebd

Wir betonen, dass Frauen ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft sind. Sie haben Schulter an Schulter mit dem Mann unsere Geschichte gestaltet. In der Revolution, im Alltag, bei der Sorge um Lebensunterhalt der Familie während der Anfal-Operation<sup>115</sup> des Baath-Regimes gegen das kurdische Volk hatten die Frauen den Löwenanteil an Opferbringung. Ich bin der Meinung, dass es ungerecht ist, wenn wir in dieser Angelegenheit nur der Frau die Schuld geben, oder dass nur die Frau getötet wird. Warum darf der Mann fahrlässig handeln? Warum soll der Mann straffrei davon kommen? Warum soll der Mann alles tun, was er will, und die Frau das Zoll dafür zahlen? Das ist nicht in Ordnung, deswegen soll die Aufklärung der Gesellschaft zu einer Hauptaufgabe der Regierung und der Zivilgesellschaft Werden.

Nechîrvân Barzânî wies darauf hin, dass das Gesetz über Gewalt gegen Frauen ein wichtiges Thema der vom Ministerrat organisierten Tagung war. Darüber wurde ausführlich diskutiert. Barzânî sagte: Ich habe den Justizminister beauftragt, sich mit den Rechtsexperten zusammzusetzen, um den Gesetzesentwurf zu erarbeiten. Wir verlangen, dass dieses Gesetz voll durchgeführt wird, und wir unterstützen alle betroffenen Seiten dabei. Der Frauenausschuss wurde seinerzeit auch vom Ministerrat ins Leben gerufen. Heute wurde beschlossen, gesetzliche Bestimmungen für diesen Ausschuss zu schaffen und ihm eine eigene Expertengruppe zur Seite zu stellen, damit er seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze vollbringen kann.

Barzânî berichtete, dass es im Augenblick Verhandlungen mit einigen Telefonnetzbetreibern zur Einrichtung von Hotlines in ganz Kurdistan im Gange ist, über welche jede Art Gewaltanwendung gegen Frauen gemeldet werden kann. Wir haben eigene Schutzstellen, die jedem Vorfall gegen Frauen nachgehen,

---

<sup>115</sup> Anfal ist die Operation, die das irakische Baath-Regime im Jahre 1988 gegen die Kurden im Irak durchgeführt hat. Durch Anfal wollte das Regime die Umstellung bzw. Umwandlung des Landes im Südkurdistan durchzusetzen, vor allem die Umstellung der Landwirtschaft zu abhängigen und nicht produktiven Lagern durch Zerstörung tausende kurdische Dörfer, Arabisierungs- und Umsiedlungspolitik.

Das Wort Anfal kommt aus einer Sure des Korans und bedeutet freigegebene Beute, denn die betroffenen werden als ungläubige bezeichnet; [www.diekurden.de/news/anfal-operationen-gegen-die-kurden.10.12.2012](http://www.diekurden.de/news/anfal-operationen-gegen-die-kurden.10.12.2012); Mo.23:54

insbesondere dem letzten Vorfall von Garmyān, wo das missbrauchte Mädchen vom Frauenschutzhaus nach Hause geschickt worden ist, und dort von ihrem Bruder umgebracht worden ist. Wir wollen sicher sein, dass missbrauchte Frauen, die zu ihren Familien zurückgeschickt werden, nicht gefoltert werden.

Der Regierungschef leugnet nicht, dass es immer noch gesellschaftliche Probleme gibt, die außerhalb des Gesetzes gelöst werden. Er bekräftigte seine Unterstützung für Problemlösungen durch Gesetze und in den Gerichten, damit unsere Gesellschaft nicht zerbricht und die Gesetze ihre Rolle wahrnehmen können. Barzānī sagte<sup>116</sup>: Wir verurteilen die Tötung von Frauen, egal aus welchem Grund auch immer. Bedauerlicherweise kommt es oft vor, dass wegen einer Handynachricht Gewalt gegen Frauen angewandt wird. Nach der Verabschiedung des Personenstandgesetzes im Parlament wird die Tötung von Frauen als Verbrechen angesehen. Früher sind solche Untaten im Namen der Ehre begangen worden. Nach Einstimmigkeit über dieses Gesetz und dessen Unterstützung durch Organisationen der zivilen Gesellschaft und religiöse Persönlichkeiten, die es beim Freitagsgebet verteidigten, wurde beschlossen, es nicht zu dulden, dass Frauen im Namen der Ehre getötet werden. Das wird jetzt als Verbrechen betrachtet. Die Gerichte Kurdistan arbeiten mittlerweile nach diesem Gesetz und haben auch Täter verurteilt. Im Moment habe ich keine genauen Statistiken in der Hand, aber diese können Sie von den Behörden für Schutz von Frauen gegen Gewalt bekommen.

Wir stehen zu unseren Fehlern und laufen nicht von der Verantwortung nicht weg. Die Regierung der Region Kurdistan nimmt diese Angelegenheit ernst und ersucht die Bevölkerung und die Geistlichkeit um Unterstützung. Dieses Phänomen darf nicht existent bleiben.

---

<sup>116</sup> *habāt*, Die Tageszeitung, (in kurdischer Sprache),(S.4 )

## 2- Gewalt gegen Frauen hält an

In diesem Abschnitt werden einige Zeitungsberichte wiedergegeben um einen Eindruck von der aktuellen Diskussion in den Medien über die Gewalt gegen Frauen zu geben.

Tageszeitung **Hawler**<sup>117</sup>: Laut Statistik des *Direktorats für Untersuchung von Gewalt gegen Frauen* wurden in den ersten 4 Monaten des heurigen Jahres 543 Fälle der Gewalt gegen Frauen registriert. Dem gegenüber wurden 876 Beschwerden aufgenommen.

Die Geschichte der Ermordung der 15 jährigen Nīgār Raḥīm hat erneut die Frauenrechtsschutzorganisationen und die Kurdistan Regionalregierung in die Medien gebracht. Letzten Dienstag demonstrierten Vertreter von mehr als 30 zivilen Organisationen in Garmyān, um die Ermordung von Nīgār Rahim auf die Pranger zu stellen. Sie kritisierten das Vorgehen der Regierung in dieser Sache.

Die Vertreter dieser Organisationen sind der Ansicht, dass die Regierung bis jetzt keinen soliden Plan für die Verringerung des Phänomens des Frauenmordes in Kurdistan hat.

Nīgār Rahim, die aus Angst vor ihrer Familie bei dem *Direktorat für Untersuchung von Gewalt gegen Frauen* Zuflucht suchte, kehrte nach Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch die Familie, dass Nīgār keine Gewalt angetan wird, zu ihrem Elternhaus zurück, wo sie später ermordet wurde.

---

<sup>117</sup> **Hawler**, Tageszeitung.( in kurdischer Sprache),(S.2-3 )

Die Erfolglosigkeit des Gesetzes, das schlechte Schulsystem und die Kultur des Patriarchalismus in der kurdischen Gesellschaft sind nach Meinung der Frauenaktivisten die Gründe dafür, dass Tötung von Frauen in Kurdistan um der Ehre willen bis heute nicht weniger geworden ist. Die Aktivistin Chenār 'Abdallāh<sup>118</sup> sieht in diesem Phänomen eine Realität Kurdistans und ist der Ansicht, dass jemand, der Gewalt gegen Frauen anwendet, keine Angst vor dem Gesetz hat, denn er ist sich sicher, dass er nicht bestraft wird. Sie sagt: Der Hauptgrund für Gewalt gegen Frauen ist die Kraftlosigkeit der Gesetze. Die staatlichen Einrichtungen sollen in ihren Entscheidungen unabhängig sein und ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten ohne Einmischung durch andere Stellen wahrnehmen.

Chenār 'Abdallāh meint, dass das Schulsystem in Kurdistan nicht auf der Grundlage des Bürgerrechts arbeitet, sondern es treibt die Gesellschaft in eine Stammesordnung hin, was wiederum den Patriarchalismus begünstigt. Laut Statistik des *Direktorat für Untersuchung von Gewalt gegen Frauen* wurden in den ersten 4 Monaten des heurigen Jahres 543 Fälle der Gewalt gegen Frauen registriert. Dem gegenüber wurden 876 Beschwerden aufgenommen.

Laut Meinung der Generalsekretärin der Kurdistan-Frauen-Union Viyān Sulaymān muss die Gesellschaft aufgeklärt werden und eine Einstimmigkeit gegen Frauenmorde erzielt werden, bevor Gesetze verabschiedet werden. Viyān, die in der letzten Parlamentsperiode selbst Abgeordnete war, sagte: Mag sein, dass die Gesetze und deren Exekution mangelhaft sind, es stellt sich aber auch die Frage, in wieweit die Gesellschaft an deren Durchsetzung der Gesetze mitwirkt. Die Gesellschaft muss sich emanzipieren, dieses Stillschweigen über Gewalt gegen Frauen durchbrechen und sich von der Unsitte des Frauenmordes befreien.

---

<sup>118</sup> *Hawler*, Tageszeitung.( in kurdischer Sprache),(S.2-3 )

Aufgrund des Datenmaterials, über welches die Kurdistan-Frauen-Union verfügt, berichtet Viyān Sulaymān: Die Gewalt gegen Frauen ist im Vergleich zu den vergangenen Jahren zwar weniger geworden, aber unsere Gesellschaft ist bedauerlicherweise noch nicht vom Phänomen des Frauenmordes befreit. Die Männer dürfen nicht die Ehre allein mit Frauenkörper verknüpfen. Frauenmord muss als unehrenhaft definiert werden und das bedarf der Einstimmigkeit der Gesellschaft.

Die Frauenrechtsschutzorganisationen setzen tagtäglich ihre Aktivitäten für Aufklärung der Gesellschaft und dafür fort, dass Frauen ihre Rechte kennen. Allerdings weist eine Statistik der UNO in der Region Kurdistan auf ein anderes Hindernis hin. In dieser Statistik wird klar, dass 25% der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren in der Region Kurdistan das Schlagen der Frauen durch ihre Ehemänner für legitim halten.

Chenār 'Abdallāh hält die Arbeit an der Aufklärung der Gesellschaft für sehr wichtig, und sie meint, dass Arbeit am Umdenken ein langandauernder Prozess ist, für welchen auch die Politik Verantwortung trägt.

Laut der vom Justizausschuss veröffentlichten Statistik beträgt die Scheidungsrate in der Region Kurdistan in dem Zeitraum zwischen 3. Januar 2011 und 30. September desselben Jahres 7%. Erwähnenswert ist, dass 70% dieser Scheidungsfälle nicht mit sozialen Problemen zu tun hatten, und dass nur 25% davon mit Ehebruch, sozialen Problemen und Gebrauch von moderner Technologie in Verbindung standen.

Laut Tageszeitung- ***Aš-Šarq Al-awsaṭ***<sup>119</sup>. Lanġa 'Abdallāh, die Leiterin der Organisation „Warfin“, die sich um die Rechte von Frauen kümmert, erklärte in einer Aussage für „Aš-Šarq Al-Awsaṭ“, dass die Verpflichtungserklärungen, die von den Einrichtungen für Bekämpfung von familiärer Gewalt abgenommen werden, nichts wert sind und keine gesetzliche Kraft besitzen. Denn sobald die Familie das Opfer in

---

<sup>119</sup> ***Al-Sharq Al-Awssat***. eine Tageszeitung in Arabischer Sprache( S.3)

Empfang nimmt, sieht sie sich von solchen Zusagen freigesprochen und werfen sie über Board, um sich an das Opfer zu rächen, obwohl es keine Sünde und kein Verbrechen gegen seine Familie begangen hat. Es gibt Fälle, in denen Frauen aufgrund bloßen Verdachts, Liebesbeziehung zu einem Mann zu haben, getötet werden. Und wie viele Frauen wurden zum Verdammnis verurteilt, nur weil sie übers Handy telefonierten<sup>120</sup>, sagte Lanġa 'Abdallāh. Sie fügte hinzu: Das Direktorat für die Bekämpfung von familiärer Gewalt in Kalār beging einen großen Fehler, als es das Mädchen – bloß aufgrund einer handgeschriebener Verpflichtungserklärung – seiner Familie übergab, nur weil das Mädchen unmündig und nicht volljährig war. Nach dem Gesetz hätte sich das Gericht um den Schutz von Nīgār kümmern müssen, eben weil sie nicht volljährig war. Das Direktorat für die Bekämpfung familiärer Gewalt erlaubte sich, die Rolle des Gerichts zu übernehmen und schickte Nīgār zu ihrer Familie zurück, was dazu führte, dass sie in die Hände ihres verbrecherischen Bruders fiel. Das ist an sich ein Beweis für die Unfähigkeit der Personen, die die Zentren für Frauenschutz und den Kampf gegen familiäre Gewalt leiten. Diese Angelegenheiten dürfen nicht im Zuständigkeitsbereich der Polizei liegen, sondern sie müssen unter Leitung sozial und wissenschaftlich kompetenter Personen gestellt werden. Wegen dieser Missstände demonstrierten gestern Angehörige 16 ziviler Organisationen in der Stadt Kalār (Kalār ist ein Bezirk der Provinz Garmyān), in der Nīgār getötet worden war. Sie verurteilten das abscheuliche Verbrechen, bei dem Nīgār zuerst sexuell missbraucht und später von ihrer Familie ermordet wurde. Dieses Mädchen zählt zu hunderten von Frauen, die der familiären Gewalt in Kurdistan zum Opfer fallen. Einige von denen werden gefoltert und sexuell missbraucht, einige andere werden in Selbstmord getrieben, wiederum andere werden durch ihre Familienangehörige getötet. Offizielle statistische Zahlen zeigen, dass die Frequenz der Gewalt gegen Frauen fortsetzt, sie schwankt zwischen Ebbe und Flut. Eine letzte von dem *Direktorat für Bekämpfung familiärer Gewalt*

---

<sup>120</sup> Ebd

veröffentlichte Statistik<sup>121</sup> für das erste Halbjahr des aktuellen Jahres 2012 weist auf 216 Übergriffe gegen Frauen in der Region Garmyān und deren Umgebung hin. Darunter waren 3 Tötungsdelikte, 19 Selbstmordversuche durch Selbstverbrennung, 4 Vergewaltigungen und 78 Fälle von Körpergewalt. Es wurde festgestellt, dass allein im Monat April des aktuellen Jahres 218 Anzeigen wegen Gewaltübergriffe bei dem *Direktorat für Bekämpfung von häuslicher Gewalt* einlangten. Diese Zahl verteilt sich auf Tötung, Selbstmord durch Selbstverbrennung, Körpergewalt und sexuellen Übergriff, und zwar wie folgt: 72 Anzeigen in Erbil (Hawler), 71 in Sulaymāniya, 58 in Duhok und 17 Anzeigen in Garmyān.

Auf der Homepage des Innenministeriums der Kurdistan Regionalregierung veröffentlichte Zahlen zeigen, dass das *Direktorat für Bekämpfung von häuslicher Gewalt* folgendes bestätigte: 10 Selbstverbrennungsfälle, 13 Fälle von Brandunfälle, die auf Selbstmordversuche hindeuten, 1 Mordfall neben 18 Fälle körperlicher Gewalt in Erbil, 59 in Sulaymāniya und 13 in der Region Garmyān.

---

<sup>121</sup> Ebd

## Schlusswort -1

Ich bin im Sommer 2011 nach Kurdistan gereist, um mir Informationen zu meinem Thema „Gewalt gegen Frauen in der autonomen Region Kurdistan“ zu beschaffen oder zumindest zu versuchen an aktuelle Neuigkeiten zu gelangen.

Ich war in der sehr glücklichen Lage viel Unterstützung von Familie und Freunden zu erhalten, aber es schien fast unmöglich an brauchbares Material zu gelangen. Daraufhin habe ich beschlossen die Frauenhäuser in der Hauptstadt Erbil zu besuchen, um die Betroffenen persönlich zu sprechen, stieß allerdings nur auf Ablehnung – niemand wollte mit mir reden. In diesem Sommer bin ich erfolglos nach Österreich zurückgereist.

Im folgenden Winter bin ich erneut nach Kurdistan geflogen, um meine Familie zu besuchen aber auch um vielleicht doch noch an Daten zu gelangen. Und diesmal hatte ich mehr Glück. Das Thema „Gewalt gegen Frauen“ schien in aller Munde zu sein, die Regierung hatte mehrere Gesetze zum Schutz der Frauen eingeführt. Unabhängige Tageszeitungen und Medien berichteten offen über die Missstände in der Region, über Unterdrückung, Gewalt und Ehrenmord. Ich konnte einiges an Informationen sammeln.

Im Sommer 2012 bin ich wieder in den Nordirak geflogen, um vielleicht doch noch an mehr Material zu gelangen – und erneut hatte ich großes Glück. Mein Bruder hat mich bei meiner Suche unterstützt, durch ihn öffneten sich mir Türen und Tore zu Ministerien und anderen wichtigen Organisationen, die mir bereitwillig und geduldig berichteten, was in Kurdistan in Bezug auf das Thema „Gewalt gegen Frauen“ geschah und in der Zwischenzeit geschehen war. Ich war überrascht und sehr dankbar über den ehrlichen und offenen Umgang, der mir zuteil wurde.

Es hat sich etwas Grundlegendes in Kurdistan verändert – Frauen haben zum ersten Mal eine Stimme, die sich für ihre Grundrechte als Menschen erhebt. Frauen kämpfen für Frauen, unterstützt von der Regierung und dem Parlament. Das Thema wird nicht mehr totgeschwiegen, Zeitungen, Fernsehshows, das Internet – man

spricht offen über ein Thema, das bis vor einem Jahr völlig tabuisiert war und nun in aller Munde ist.

## **Schlusswort- 2**

### **Gewalt gegen Frauen**

Gewalt gegen Frauen ist ein uraltes Phänomen und bis zum heutigen Tag leiden Frauen in verschiedenen Ländern weltweit darunter. Frauen haben seit Jahrzehnten für ihre Rechte gekämpft und sie kämpfen weiterhin. In verschiedenen Ländern auf der ganzen Welt richten sie sich gegen die Gewalt, die gegen sie gerichtet wird.

Kurdische Frauen haben mit außerordentlicher Entschlossenheit und Beharrlichkeit gegen Gewalt und für ihre Rechte in Kurdistan gekämpft, vor allem seit der Existenz der autonomen Region Kurdistan. Sie haben die Fesselung des extrem konservativen Gesellschaft gesprengt und viele ihrer Rechte und ersehnten Ziele erreicht und somit eine bessere Zukunft für Frauen ermöglicht, schließlich beobachtet man, wie die Situation der Frauen in der autonomen Region Kurdistan sich in ständiger Verbesserung befindet.

Das Parlament in der autonomen Region Kurdistan hat viele Ratifizierungen der Gesetze beschlossen, die die Gewalt gegen Frauen und Ehrenmorde verbieten und den Schutz der Rechte der Frauen in den Gesetzen verankert. Die NGOs und viele Regierungseinrichtungen bieten Schutz und rechtlichen Beistand für die Opfer. Durch diese Maßnahmen erwarten wir weitere Verbesserungen der Situation der Frauen in Kurdistan.

Die Gewalt gegen Frauen und die Zahl der Opfer hängt sehr stark von den vorherrschenden Traditionen und Gebräuchen in der Gesellschaft ab, daher ist es sehr wichtig diese Traditionen und Gebräuche, die die Frauen unterdrücken und

benachteiligen, zu bekämpfen. Um diese Gewalt zu bekämpfen spielen viele Faktoren eine Rolle.

Die Religion spielt eine extrem wichtige Rolle, die Geistlichen und Imams müssen eine gesunde religiöse Aufklärung leisten, vor allem in Freitagsgebeten müssen die Rechte der Frauen und Ehefrauen im Islam richtig gestellt werden, um Missstände diesbezüglich und die häusliche Gewalt zu bekämpfen.

Spezielle Lehrpläne sollen für die Schule durch das Bildungsministerium entwickelt werden, die über die Gewalt gegen Frauen aufklären und diese Gewalt aus der Gesellschaft verbannen.

Spezialisierte Richter sollen in allen Regionen zur Verfügung stehen, die Gerichtsverfahren mit bestimmten Gesetzen ablaufen, polizeiliche Ermittlungen sollen durch spezialisierte Beamte durchgeführt werden. Ausgebildetes weibliches Personal soll für die Gewaltopfer eingestellt werden.

Die Medien sollen auch ihre wirksame Rolle bei der Aufklärung in der Gesellschaft übernehmen und keine Gewaltvorfälle unterstützen.

Rechtsberatung durch Anwälte für Ermittlungsfälle soll ausreichend angeboten werden, psychischer Beistand und psychiatrische Dienste sollen für die Opfer bereitstellen. Gezielte Kampagnen gegen Selbstverbrennung und Selbstmord sollen durchgeführt werden, um solch tragische Ereignisse zu reduzieren.

Spezialisierte und ausgebildete Ärzte für Notdienste in Krankenhäusern sollen bereitstehen, um Frauen zu betreuen, die von sexueller und körperlicher Gewalt sowie von Verbrennungsfällen betroffen sind.

## Literaturverzeichnis

### Zeitungen:

- 1- **Aš-šarq Al-awsat**.(London) eine Tageszeitung in Arabischer Sprache Nr. 12308, Do, 9. August 2012 ,(S.3),Die Steigerung der Ehrenmorde erregt die Sorge der Regierung in Kurdistan
- 2- **ħabāt-(Arbīl)** eine Tageszeitung in Kurdischer Sprache. Nr. 4135, Do, 3. August 2012, (S.4),Moħammad zangana, Die Regierung der Region Kurdistan Weist jede Art Gewalt gegen Frau, insbesondere Ehrenmord, zurück.
- 3- **Rūdāw** –(Arbīl) eine Tageszeitung in kurdischer Sprache. Nr. 223. Mo, 6.8.2012, (S.14),Surān Baha' ad-dīn, Polizei Major 'Adnān muss zurücktreten.
- 4- **Māfī jenān (Frauenrecht)** –(Arbīl)eine Monatszeitung der Organisation **WADI**, in Zusammenarbeit mit **HIVOS**. Nr. 10, zweiter Jahrgang, Di, 21.7.2012 (in kurdischer Sprache),(S.1),Šanga Raħīm,Nigār- das Mädchen, das zweimal umgebracht wurde
- 5-**WADI**, Deutsche hilf Organisation, Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklung Zusammenarbeit
- 6-**HIVOS**, Humanist Institute for Cooperation in full , Nederland.
- 7-**Hawlêr** – (Arbīl) eine Tageszeitung in Kurdischer Sprache. Nr. 1409, Do, 9.8.2011, (S.2), jewār 'Ibrāhīm, Frauenmord ist ein Verbrechen und dafür gibt es keine Rechtfertigung. und (S.3),Kāwa ğam, Gewalt gegen Frauen hält an.

## Schriftliche Quellen:

1-Al-Bustany Tavga Abbas

The Protection of Woman in Iraq

Criminal Law

Arbīl- Maṭba'at'at nāze

Aṭ-ṭab'a al-'ūlā 2005

2- Al mudīrīya al-'āmma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a

'iḥṣā'iyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān

Li-l-fatra min 1.1.2010-31.12.2010, o.O.

3- Al mudīrīya al-'āmma li-mutāba'at al-'unf ḍid al-mar'a

'iḥṣā'iyat ḥālāt al-'unf ḍid al-mar'a fī 'iqlīm kūrdistān

Li-l-fatra min 1.1.2011-31.12.2011,o.O.

4- Prof.Dr.Az-zilmy, Muṣṭafa 'ibrāhīm

ḥitan al-'inaṭ

Arbīl-maṭba'at šihab

Aṭ-ṭab'a al-'ūlā 2011 – (S.18-26)

5- Al-Qur'ān al-karīm

-Surat an -naḥel (12) āya 57, 59

-Surat al-'isra (17) āya 38

-Surat at-takwīr (81) āya 8

6- Ğāmbāz, Tāriq und Sa'd-Allāh, Nahla

Şaġarāt min wāqi' al-Mar'a al-Kūrdistāniya

Arbīl-maṭba'at Şahāb

Aṭ-ṭab'a al-ḥāmisa, 2008, (S.29-30)

7- Ḥekūmat 'iqlīm kūrdistān

Wizārat ad-dāḥiliya

Al-mudīriya al-'āma li-mutāba't al-'unf ḍid al-mar'a

Al mudīriya al-'āmma li-l-şurṭa

Minhāğ al-'amal

Li-mukafaḥat al-'unf al-qā'im 'alā 'asās an-naw' al-'iğtimā'i, (S.11-16)

2011, o.O.

8- Farağ, Rūnāk und Şewān, Hānā

Āmārī tūndotiji dij ba 'āfretān la haremī Kūrdistān, (in Kurdishher Sprache)

Arbīl- maṭba'at Şewān, 2003, (S.39-40)

9- Kurdistan Regional Government-Iraq-Council of Ministers

The Law against Domestic Violence in the Kurdistan Region of Iraq

2011 (Brochure)

10- Karīm, Hatāw

zāhirat al-'unf al-'usary

Dirāsa mīdaniya fī madīnat Arbīl

Arbīl-mudīrīyat maṭba'at Arbīl

At-tab'a al-'ūlā 2008-(S.87-103 und S.239-242)

11- Yāsīn, 'Izad-dīn 'Abdallāh

Qānūn t'dīl taṭbīq qānūn al-'aḥwāl aš-šaḥṣīya raqam (188) Li-sanat 1959

Al-mu'adal fī 'iqlīm kūrdistān Al-'irāq

Arbīl-maṭba'at Šahāb

Aṭ-ṭab'a al-'ūlā, 2008, (S.21-30)

12- Yāsīn, 'Izad-dīn 'Abdallāh

Al-mar'a wa-l-qānūn

Arbīl- maṭba'at Šahāb

Aṭ-ṭab'a aṭ-ṭāniya, 2012, (S.74-77)

13- Yāsīn, 'Izad-dīn 'Abdallāh

PREVENTION OF THE MISUSE OF COMMUNICATION DEVICES  
IN KUDISTAN REGION-IRAQ

Resolution No. (6) Of year 2008, (S.1-7)

Arbīl-maṭba'at Šahāb

Aṭ-ṭab'a al-'ūlā, 2012

Elektronische Quelle:

[WWW.bgta-krq.org](http://WWW.bgta-krq.org)

29.11. 2012 – Do.15.30

[www.diekurden.de/news/anfal-operationen-gegen-die-kurdische](http://www.diekurden.de/news/anfal-operationen-gegen-die-kurdische-Bevölkerung) *Bevölkerung.*  
10.12.2012-23:54

## **ABSTRAKT**

Die Gewalt gegen Frauen in ihren verschiedenen Formen ist in vielen Ländern weiterhin auf der Tagesordnung. Diese Arbeit beleuchtet das Problem „Gewalt gegen Frauen“ in der autonomen Region Kurdistan-Irak. Alle Formen der Gewalt gegen Frauen und ihre Gründe werden dargestellt, auch die Statistiken werden bearbeitet. Anschließend wird die Ratifizierung der Gesetze beschrieben; diese neuen Gesetze verbieten die Gewalt gegen Frauen sowie den Ehrenmord.

Durch die neuen Gesetze sind richtige Maßnahmen in die Wege geleitet. Man kann viele Fortschritte und Verbesserungen beobachten, mit Hilfe derer das Problem „Gewalt gegen Frauen“ in der autonomen Region Kurdistan bekämpft wird.

Diese Arbeit zeigt, dass ein Umdenken in der kurdischen Gesellschaft stattgefunden hat und weiterhin stattfindet - die Frauen haben heute eine bessere Stellung in der Gesellschaft.

## **ABSTRACT**

Even today violence against women is still common all over the world. This Thesis focuses on violence against women in the autonomous region of Kurdistan-Iraq.

All sorts of different types of violence along with reasons for violence, statistics and their reports are being explained and analyzed. Subsequently the ratification of Kurdish laws is being described – new acts that prohibit violence against women and honor killings.

Those new laws initiate further action – one can observe the progress and the improvements that have been taking place, which help fight the issue „violence against women“.

There has also been a change in the Kurdish people’s mind set – women nowadays do have a better position in society.

## **CURRICULUM VITAE**

Narghes Al-Mufti

Geboren am 05.11.1960 in Bagdad im Irak

1968-1974 Volksschule in Arbil im Irak

1975-1980 Gymnasium in Karaj im Iran

1985 schwedische Sprache an der Universität Stockholm in Schweden

1986-1987 Vorstudienlehrgang in Wien

1991-1992 Schule für Medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst in Wien

Seit Oktober 2007 Studium der Arabistik an der Universität Wien

Tätigkeit von 1994-2001 als medizinisch technische-Fachkraft in der Patho-Histo-und Zytologischen Ordination Prim. Dr. Braun

Sprachen: Kurdisch (Muttersprache), Arabisch, Persisch, Deutsch